Das

rechtliche Verhältniß

der katholischen

Bischöfe Deutschlands

zu

den deutschen Staatsregierungen,

mit besonderem Hinblick auf die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens,

und

die Incompetenz der Strafgerichte des Staates bezüglich der Amtshandlungen der Bischöfe und des ihnen zur Last gelegten Amtsmißbrauchs.

Concordiam istam sacerdotii et imperii nihil fictum, nihil nisi purum decet habere.
Greg. VII. Libr. I. Epist. 19.

Mainz, 1854.
Druck und Verlag von J. G. Wirth und Comp.

Vorrede.

Wer diese Blätter mit der Hoffnung in die Hand nimmt, einer im leichten Geschmacke der Brochüren=literatur gehaltenen pikanten Lucubration über eine „Tagesfrage" einige Augenblicke zu widmen, dem gibt der Verfasser selbst den wohlgemeinten Rath, die Schrift ungelesen zur Seite zu legen. Der Gegenstand, den sie behandelt, bietet nach der Auf=fassung des Verfassers keinen Stoff für eine amü=sante Lectüre; wer nach dieser hascht, der wird seine Zeit erfolgreicher mit einem jener Pamphlete vergeuden, die, durch die Strenge der Preßgesetze von dem politischen Felde verdrängt, für jetzt sich begnügen, in dem kirchlichen Gebiete ihre wühlerischen Zwecke zu verfolgen und die Autorität zu unter=graben, die, wenn sie in der Kirche zerstört ist,

auch im Staate keinen Halt mehr findet. Der blasirten geistigen Genußsucht, die den Brochürenmarkt nach frivolen Erzeugnissen durchstöbert, empfehlen wir den „Bischofskampf am Rhein," jene Schmähschrift, welche ein in seinem Hasse gegen den Katholizismus keine Grenzen mehr kennendes süddeutsches Tagesblatt bereits als eine „nationale That" gepriesen und der Bürgerkrone für würdig erklärt hat; wir empfehlen ihr die verwandten Zerrgemälde, welche den Leser durch einen Blick in die unterirdischen Gänge des Ultramontanismus in einer angenehmen Spannung zu erhalten, und welche durch ihre Schilderungen des durch die geheimen Machinationen Roms und seiner herrschsüchtigen Hierarchie unterminirten Bodens der deutschen Nationalität und des deutschen geistigen Lebens den Reiz des Schauerlichen zu erwecken wissen.

Auch ist der Gegenstand, den wir behandeln, keine jener Fragen, welche die Gegenwart erzeugt hat und deren Interesse mit der Entwickelung vorübereilender Zustände verschwinden wird. Es ist eine tiefernste Frage, die ihrem innersten Kerne nach sich in allen Jahrhunderten, seitdem die christliche

Kirche besteht, wenn auch in den mannigfaltigsten Formen und Einhüllungen, schon dargeboten hat, die, so oft sie auch gelös't wurde, eben so oft auf's Neue in den Kreis der Discussion, bald im bewegteren Gebiete des Lebens, bald im ruhigeren der Wissenschaft, gezogen worden ist. Wäre diese Frage doch stets mit demselben ruhigen Ernste, mit derselben Unbefangenheit und Unparteilichkeit behandelt worden, welche der Verfasser dieser Blätter als die wesentlichste Voraussetzung zur Lösung seiner Aufgabe ansah!

Die Bischöfe stehen in den ihre Diöcesen umfassenden Ländern und Staaten, wo ihnen ihr örtlicher Wirkungskreis angewiesen ist, als die vorgeschobenen Wächter der Rechte und Freiheiten ihrer Kirche da; es gehört nicht zu den geringsten und unwesentlichsten ihrer Amtspflichten, in ihren Diöcesen die Grenzen der geistlichen Gewalt zu hüten und Eingriffe der weltlichen Herrschaft von denselben abzuhalten. Es liegt darum in der Natur der Sache, daß sie es sind, die zunächst und vorzugsweise von dem Rückschlage der friedlichen oder ungünstigen Stimmung, welche jeweils in dem weltli-

chen Regierungssysteme der ihre Diöcesen umfassenden Staaten vorherrscht, wohlthätig berührt oder empfindlich getroffen werden. Im Falle eines Conflictes zwischen den Organen der Staats- und Kirchengewalt liegt für die ersteren die Versuchung nahe, daß sie das abhängige Verhältniß der Bischöfe von der höheren Autorität der allgemeinen Kirchengesetze und ihres kirchlichen Oberhauptes, da diese außerhalb der Grenzen des Staatsgebietes ihnen mit dem ebenbürtigen souverainen Ansehen einer coordinirten Gewalt entgegentritt, ignoriren, daß sie dagegen die durch die Maßregeln der Staatsbehörden erreichbaren Bischöfe — mögen diese gleich nur als die pflichttreuen Werkzeuge des höheren Willens der allgemeinen Kirche, den sie nicht lenken, sondern nur befolgen können, gehandelt haben — als selbstverantwortlich für Alles, was die allgemeinen Kirchengesetze, die Satzungen des canonischen Rechtes und die Weisungen und Instructionen des apostolischen Stuhles etwa den Staatsregierungen Mißfälliges enthalten, ansehen und behandeln, und daß sie demgemäß die Bischöfe unter dem Vorwande ihrer individuellen Renitenz gegen das Staatsgesetz alle Collisionen, welche sich zwischen Kirche und Staat und

deren beiderseitigen Gesetzen und Anordnungen ergeben, vertreten lassen. Diese willkürliche Identificirung der einzelnen Bischöfe mit der obersten Kirchenautorität selbst, dieses System, das schwächere, schutzlose und leicht erreichbare Organ eines höheren Willens diesem exterritorialen und für die Maßregeln der Staatsgewalt unnahbaren höheren Willen der obersten Kirchengewalt selbst zu substituiren, kurz den Bischof Alles entgelten zu lassen, was die Kirche selbst nach der Auffassung des Staates und seiner Behörden gegen diesen verschuldet hat, ist eben so bequem für die Staatspraxis und von derselben von jeher gehandhabt worden, als es den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitet. Aus diesem Systeme erklärt es sich, warum in der That die Geschichte der Kirche selbst sich in den Schicksalen ihrer Bischöfe spiegelt, an deren Befeindungen, von dem blutigen Martyrthum bis zu den kleinlichsten Vexationen herab, sich alle Phasen der Discordanz zwischen Kirche und Staat nachweisen lassen.

Eine Untersuchung des „rechtlichen Verhältnisses der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen" läuft in ihrer Hauptrich-

tung auf eine Prüfung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche selbst hinaus. Daß wir in dieser Richtung unsren Gegenstand in einer Schrift von so geringem Umfange, wie die gegenwärtige, nicht umfassend zu behandeln versuchten, dies wird Jeder natürlich finden, der von der Masse des Materials, welches die Wissenschaft zur Beantwortung dieses schwierigsten aller Probleme in ihren Archiven angehäuft hat, nur eine oberflächliche Kenntniß besitzt. Aber auch in der durch den Titel dieser Schrift angedeuteten speciellen Richtung lag weniger eine vollständige und systematische Behandlung des Stoffes und seiner weitschichtigen Details, als die Beantwortung einiger wichtigeren Fragen, welche in dem Conflicte des Episkopates der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den betreffenden Staatsregierungen am brennendsten hervorgetreten sind und welche auch für alle Zukunft ein bleibendes praktisches Interesse behalten dürften, im Plane des Verfassers.

Vorzugsweise war es dessen Zweck, jenes bereits angedeutete falsche und alles Gerechtigkeitsgefühl tief verletzende Princip zu beleuchten, welches die Bischöfe für die Collisionen zwischen den Gesetz-

gebungen der Kirche und des Staates verantwortlich macht, und welches nach der ihm durch die neueste Staatspraxis gegebenen Ausdehnung den seiner höheren kirchlichen Autorität gehorsamen Prälaten selbst vor dem Strafgerichte und im Gefängnisse neben Verbrechern die von ihm unverschuldete Disharmonie zwischen den Gesetzen und Anordnungen des Staates und der Kirche büßen läßt, und die Gefährlichkeit dieses Principes der gerichtlichen Verantwortlichkeit des Untergebenen für die Gesetzlichkeit der Weisungen seines dienstlichen Oberen nachzuweisen, welches, wenn es auf die Staatsdienstverhältnisse übertragen würde, was zur Zeit revolutionärer Bewegungen gewöhnlich versucht ward, allen amtlichen Gehorsam aufheben und alle Regierung des Staates der Omnipotenz der Gerichte überantworten würde.

Nicht minder haben wir es uns zu einer Hauptaufgabe gemacht, der Wissenschaft eine Genugthuung zu verschaffen gegenüber dem vornehmen Versuche, die durch den Fleiß der Gelehrsamkeit festgestellten Resultate in Ansehung der Frage? w e m das Eigenthum des katholischen Kirchenvermögens zustehe? mit einem administrativen Federzuge zu vernichten.

Wer einen Blick auf die Zustände und Gestaltungen des katholischen Kirchenwesens in Deutschland seit der Säcularisation bis zur Gegenwart wirft, der kann sich nicht verhehlen, daß wir in eine Krisis eingetreten sind, welche die Entscheidung bringen wird, ob fortan die Selbstständigkeit der katholischen Kirche, die Freiheit ihrer Religionsübung und das Coordinationsprincip, als Grundlage des Nebeneinanderbestehens der beiden großen Weltordnungen, der spirituellen und der temporellen, in unserem Vaterlande eine, nicht blos in den pragmatischen Sanctionen des deutschen Reichs, in den Staatsgrundgesetzen und im innersten Gefühle der Nation principiell feststehende, sondern auch in der Wirklichkeit des Lebens durchgeführte Wahrheit werden soll? Wir unserer Seits zweifeln daran nicht, daß schon die nächste Zeit die glückliche Bejahung dieser hochwichtigen Frage bringen wird. Der Geist der Gerechtigkeit waltet zu mächtig in den Staatsregierungen, welche die Entscheidung in den Händen haben, als daß sie nicht auf dem bereits betretenen Wege des Friedens fortschreiten sollten.

Freilich läßt der böse Genius unserer Nation, der nimmer rastende Widersacher ihres politischen,

und religiösen Friedens, der, von dem ersteren durch den wieder gestärkten Nerv des Gesetzes weggedrängt, um so geschäftiger an dem letzteren wühlt, nicht ab, das Friedenswerk zu hemmen. Dieser böse Geist, kaum zurückgekehrt von seinen erfolglosen Umsturzversuchen gegen die bestehenden Staatsordnungen, verbirgt nun unter der Maske der eifrigsten Sorge für die Erhaltung der Rechte der Krone seine Plane gegen die monarchische Staatsverfassung, die er durch Vernichtung ihrer wichtigsten moralischen Grundlage, der Religion, am Sichersten zu zertrümmern hofft. Aber die Regierungen werden das diesem Geiste unauslöschlich aufgeprägte Zeichen durch seine Maske hindurch erkennen; sie werden eingedenk sein der Umsturzprincipien, welche dieselben Blätter noch vor wenigen Jahren offen predigten, die jetzt die Miene der eifrigsten Beschützer und Warner der Fürsten vor der Herrschsucht der Hierarchie und der Staatsgefährlichkeit des Ultramontanismus angenommen haben. Und wenn der Verfasser des „Bischofskampfes", und wenn alle die Verfasser der gegen die katholische Kirche und ihre Bischöfe aufhetzenden und verdächtigenden Artikel und Brochüren, welche die Spalten so vieler Tagesblätter füllen und den Bücher-

markt überschwemmen, mit ihren Namen hervortreten wollten, so würde es leicht sein, zu zeigen, auf welcher Seite sie zu einer Zeit gestanden haben, zu welcher das Schwanken der öffentlichen Zustände jedes Motiv entfernte, die subversive Gesinnung unter einem Mantel zu verbergen.

I.

Die Wunde, welche durch die großen Säcularisationen zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts der katholischen Kirche geschlagen wurde, ist schon oft genug beklagt, die sittliche und rechtliche Seite jenes in die politische Lage dieser Kirche in Deutschland tief eingreifenden Ereignisses schon oft genug gewürdigt worden. Aber dieses Ereigniß bietet auch einen andern Gesichtspunct dar. Die geistlichen Reichsfürsten hatten — wer wollte dies verkennen? — eine hohe Mission erfüllt, für die Kirche, wie für das Reich. „Als im neunten und zehnten Jahrhunderte — bemerkt ein Lehrer der neuesten Kirchengeschichte — überall die Vasallen gegen ihre Herren sich auflehnten, hat der deutsche Reichsepiskopat, gleich dem fränkischen, mehr als einmal dem rechtmäßigen Fürsten die Krone gerettet, und dem Rechte über die rohe Gewalt, dem christlichen Geiste der Gesittung, Zucht und Wissenschaft über Willkürherrschaft und Aufgehen des Lebens in kriegerischen Uebungen und Spielen zum Siege verholfen. Als darauf der Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum entbrannte, da waren es die geistlichen Reichsfürsten, welche, so oft der eine oder andere der Kämpfenden in eine extreme Richtung überzugehen und das gute Recht des Gegners

zu verletzen im Begriffe war, durch eine imponirende vermittelnde Stellung die Herrschaft der reinen Willkür verhüteten, ergeben der heiligen und gerechten Sache des Papstthums, da wo es wirklich die Freiheit der Kirche galt, aber auch in kräftig nationaler Gesinnung treu ihrem Kaiser, wo das Kaiserrecht und mit ihm das der Reichsfürsten bedroht war. Auch haben sie mit weit mehr Liberalität als die weltlichen Reichsfürsten das mühsam aus dem Feudalismus sich emporringende Bürgerthum unterstützt und gepflegt und ihm zu seiner Emancipation verholfen. Im 14. Jahrhunderte, als Frankreich die Kaiserkrone zu vergeben trachtete, waren es die geistlichen Reichsfürsten, der Kurerzkanzler an der Spitze, welche sich mehr als einmal dem käuflichen Sinne der andern Wahlfürsten widersetzt, die Wahlfreiheit behauptet und die Machinationen des Reichsfeindes vereitelt haben." Vom 16. Jahrhunderte an erfüllten die geistlichen Reichsfürsten besonders dadurch eine wichtige Mission für den Katholicismus, daß sie das Gebiet desselben gegen die Fortschritte des Protestantismus schützten; denn noch standen sie in den confessionellen Bewegungen treu zu dem Oberhaupte ihrer Kirche. Aber mit dem 18. Jahrhunderte traten die Erscheinungen hervor, welche verkündeten, daß ihre Mission erfüllt, die Aufgabe, welche sie im Leben des Katholizismus zu lösen hatten, beendigt sei. Der Geist, welcher der prophetische Vorläufer der nahen, für die katholische Kirche unheilvollen Katastrophe war, die Principien jenes Hofkirchenrechts der Bourbone, welches de Marca auf Richelieu's Geheiß begründete, mit welchen Hontheim den kurfürstlichen Oppositionsgelüsten gegen ihr kirchliches Oberhaupt schmeichelte, aus welchem van Espen die Trutzwaffen des Jansenismus gegen die Autorität des aposto-

lischen Stuhles und gegen die Bulle Unigenitus schmiedete, und welches endlich, gehoben durch den lebhaften Beifall der protestantischen Canonisten aus der Böhmer'schen Schule, alle Geister, von den Höfen und Kathedern bis zu den untersten Graden des Beamtenthums herab, mit einer vornehmen Opposition gegen Rom erfüllte — dieser Geist, diese Principien hatten auch die geistlichen Reichsfürsten mächtig ergriffen und auf einen kirchlichen Standpunkt versetzt, welcher, in Verbindung mit ihrem politischen und landesherrlichen Ansehen, schwerere Nachtheile für den Katholizismus besorgen ließ, als diejenigen, welche die Säcularisation ihm wirklich zugefügt hat. Die geistlichen Fürsten waren und blieben auch seit dieser Epoche vortreffliche Landesherren, väterliche Wohlthäter ihrer Unterthanen, Beschützer der Wissenschaften und Künste, Förderer alles Dessen, was dem bürgerlichen Leben und den materiellen Interessen der unter ihrem Krummstabe Wohnenden Aufschwung verleihen konnte: sie waren Alles — nur waren sie keine Bischöfe. Der Beruf ihres geistlichen Hirtenamtes wurde durch die Sorgen ihrer weltlichen Regierung absorbirt und ging in diesen unter. Sie huldigten dem Geschmacke der damaligen Landesherren, dem äußeren Wohlstande ihrer Untergebenen die erste und größte Sorgfalt, eine weit größere, als dem geistlichen Wohle derselben, zu widmen.

Die weltliche Gewalt, welche mit dem apostolischen Stuhle verbunden ist, hat eine tiefe Bedeutung für das Bestehen der katholischen Kirche und die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit. Im Uebrigen widerstreben aber die Principien des canonischen Rechtes der Verbindung weltlicher und geistlicher Gewalt. Sie fassen diese beiden Gewalten als Gegensätze auf, welche zwar Hand in Hand mit

einander gehen und sich in rückhaltslosester Concordanz umschlingen sollen, dagegen subjectiv nur schwer und nicht ohne Nachtheil für den geistlichen Beruf in denselben Trägern zu vereinigen sind. Die Kirche begrüßt ihre Bischöfe als Fürsten und weis't ihnen einen Thron an; aber ihre fürstliche Gewalt soll nicht aus den Grenzen des spirituellen Gebietes hinüberragen, und ihr Thron soll unverrückbar neben dem Altare stehen.

Mag daher die Landesherrlichkeit und die weltliche Herrschaft des ehemaligen Reichsepiskopates in anderer Beziehung noch so tief in den Planen der Vorsehung begründet, für die Zustände des deutschen Volkes noch so heilsam gewesen sein: kein Zweifel, daß die Prälaten, welche berufen wurden, nach der Säcularisation die so lange verwais'ten Bischofssitze wieder einzunehmen, nach ihren äußeren Verhältnissen und nach ihren inneren Eigenschaften die Bedingungen einer vollkommenen Erfüllung des apostolischen Berufes in viel höherem Grade in sich vereinigen, als ihre fürstlichen Antecessoren. Unsere heutigen Bischöfe sind nicht, gleich diesen, in der Weltlichkeit des Hoflebens und in einer oberflächlichen Universalität des Wissens für den Thron erzogene Staatsmänner, welche für die heiligen Weihen oft keinen anderen Beruf empfanden, als einer für die angestrebte fürstliche Würde unerläßlichen Vorbedingung dadurch Genüge zu leisten; sie sind Männer, die nur das Streben nach der äußerlich prunklosen Würde des Priesterthums, eine allem weltlichen Ehrgeize fremde innere Stimme zum geistlichen Stande berief, die sich lange in dem dornenvollen Berufe der unteren Seelsorge bewährt hatten, und die nicht durch politische Verhältnisse, nicht durch Rücksichten auf den Glanz und Reichthum ihrer Familien, nicht durch Vermittelung

weltlicher Verbindungen, sondern allein durch die Verdienste, die sie sich in der Seelsorge erworben, nach einer sorgfältigen Prüfung all' der eminenten Gaben und Befähigungen, welche der Apostel und nach ihm die Canones von den Oberhirten fordern, zum Gipfel des Sacerdotiums erhoben und mit der Mitra bekleidet wurden.

Je mehr diese Bischöfe der Ausschließlichkeit ihres geistlichen Amtes zurückgegeben, allen Sorgen um weltliche Angelegenheiten entrückt, aller Verantwortlichkeit für die jenseits der Grenzen des rein Kirchlichen liegenden Zustände enthoben sind, desto gebieterischer treten die Pflichten vor sie, innerhalb ihres kirchlichen Wirkungskreises die Zügel ihres spirituellen Regiments mit ungetheilter Kraft zu erfassen, die Reinheit des Glaubens und der Lehre sorgsam zu hüten, die Disciplin zu handhaben, die Rechte der Kirche und die Integrität ihres Amtes muthig zu vertheidigen und Eingriffe in dieselbe ohne Menschenfurcht zurückzuweisen.

Nach der Reformation hatte die Verwirrung der Grenzen zwischen geistlichem und weltlichem Gebiete, zwischen den Befugnissen der Kirchen- und Staatsgewalt begonnen; diese Verwirrung konnte nicht auf das Verhältniß des Staates zur protestantischen Kirche beschränkt bleiben, sie mußte sich auch dem zur katholischen Kirche schon darum mittheilen, weil das Paritätsprincip eine Verschiedenheit der Auffassung des Verhältnisses der Staatsgewalt zu den beiden Confessionen nicht zuließ, und weil die im 17. und 18. Jahrhunderte in der protestantischen Kirche herrschenden Theorien sich in Uebertreibungen des Territorialsystemes gefielen, und weniger mit der Sorge, die Rechte ihrer eigenen Kirche zu vertheidigen, für diese einen sicheren Boden zu gewinnen und ein selbstständiges und unab-

hängiges Verfassungssystem zu begründen, als mit dem Streben beschäftigt waren, die bis dahin für unzweifelhaft gehaltenen Verfassungsgrundlagen der katholischen Kirche in Frage zu stellen und dem Absolutismus ihres Territorialsystems zu überantworten. Die Sprache, welche im verflossenen Jahrhunderte auf den Kathedern zu Halle, Leipzig, Göttingen u. s. f. gegen den „Trug des Papismus und seiner Clerisey" geführt wurde, die maßlosen Excesse, in welchen sich das akademische Studium unter den Auspizien eines Böhmer, Eckhardt, Gundling, Fleischer u. s. w. gegen die katholische Auffassung des kirchlichen Systems ergingen, werden in der Cultur- und Gelehrten-Geschichte Deutschlands stets denkwürdig bleiben. Es war die mit dem Glanze großer Gelehrsamkeit sich umgebende, aber falsche und irrleitende Mode herrschend geworden, aus den Anfängen der Geschichte der christlichen Kirche einige wenige Jahrhunderte, und gerade diejenigen, in welchen der kirchliche Organismus noch in unvollendeten Formen und unentwickelten Keimen verborgen lag, herauszugreifen, sie für die allein berechtigte Periode zu proclamiren, alle späteren Erscheinungen im Verfassungsleben der Kirche und alle späteren Gestaltungen seiner Zustände und Entwickelungen seines Organismus, welche sich nicht schon in ihrer Vollendung in jener privilegirten Periode der sogenannten Ecclesia genuina et purior vorfanden, als unächte Auswüchse, als Entartungen und falsche Additamente des Betrugs der Päpste und der Herrschsucht des Klerus darzustellen. Man hielt sich an nackte Thatsachen, ohne nach deren Berechtigung zu fragen; man zeigte auf die Verordnungen hin, welche die ersten christlichen Kaiser in kirchlichen Angelegenheiten erlassen hatten, um damit zu beweisen, daß fast alle päpstlichen und

bischöflichen Kirchenregierungsrechte, das Recht der Berufung und des Vorsitzes der Concilien, die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und Geistlichen, die Handhabung der kirchlichen Disciplin, die Anordnungen über kirchliche Feste und Liturgie, die Errichtung von Bisthümern, Bestätigung der gewählten Bischöfe u. s. w. Ausflüsse der Staatsgewalt seien. Man übersah oder ignorirte das eigenthümliche Verhältniß der Kirche zu diesen ersten christlichen Kaisern, welche jene plötzlich aus dem Zustande der Verfolgung und der tiefsten Unterdrückung erhoben und auf das Freigiebigste mit allen Privilegien überhäuft hatten; man nahm keine Notiz von der Intention der Kaiser bei Erlassung solcher kirchlichen Anordnungen und davon, daß sie hierbei nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nur im Auftrage der Kirche handelten und in der Absicht, mittelst ihrer kaiserlichen Autorität die bisher unterdrückte Kirchengewalt auf einer politischen Grundlage im Zusammenhange mit der Staatsordnung aufzurichten und in dieser letztern zur Anerkennung zu bringen; man übersah endlich, daß die Kirche, wie Alles, was in das Dasein tritt, um eine Herrschaft zu üben, ihr Gebiet unter Kämpfen sich erringen, daß die Wurzeln, welche sie in die weltliche Staatsordnung schlug, erst wachsen mußten. Unter dem Einflusse dieser falschen historischen Auffassung konnten sich im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts die Principien eines bis zu den crassesten Uebertreibungen durchgeführten Territorialsystems von den Universitäten aus um so mehr der ganzen juristischen Welt, und damit des Beamtenstandes in Deutschland und der in die Regierungen berufenen Staatsmänner bemächtigen, als diese Methode durch ihren gelehrten Nimbus und durch ihren Schein historischer Kritik dem wissenschaftlichen Bewußtsein schmeichelte, und

als sie einen mächtigen Verbündeten erhielt in der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hin unter den Auspizien der von Frankreich aus das geistige Leben des deutschen Volkes infizirenden Pseudophilosophien heranwachsenden und alle höheren Schichten der Gesellschaft ergreifenden antikirchlichen Gesinnung. Es gehörte bei der Neige des 18. Jahrhunderts zu den Erfordernissen eines gebildeten Katholiken, daß er die päpstliche Autorität als ein Erzeugniß des Betrugs der Pseudoisidorianen, als eine aus der Finsterniß des Mittelalters herüberragende Usurpation, verwerfe, daß er über die Censuren der Kirche, als verrostete Utensilien aus der Rüstkammer des Geisteszwangs, verächtlich die Achseln zucke, daß er sich zu der sublimen Auffassung eines allgemein christlichen, von aller Kirchlichkeit emancipirten, religiösen Wesens erhebe —, kurz, daß er von dem ganzen Glaubensbekenntnisse des modernen Heidenthums durchdrungen sei, welches alle Confessionen in dem einen Cultus der Selbstvergötterung der, keine Autorität über sich anerkennenden, Vernunft aufgehen läßt.

So vorbereitet, brach die Katastrophe herein, welche die katholische Kirche in Deutschland eines beträchtlichen Theils ihres Vermögens beraubte, ihre Bischofssitze umstürzte, ihr Oberhaupt in Gefangenschaft brachte und allen Verkehr mit demselben aufhob. Die Auflösung des römischen Reiches deutscher Nation schien die Wurzeln, mittelst welcher seit Karl dem Großen die katholische Kirche mit der politischen Verfassung Deutschlands organisch verwachsen war, zerstört und die Pfeiler weggerissen zu haben, auf welchen die Kirche ihren politischen Halt im Staate fand. Es war ein Zustand eingetreten, und er dauerte die ganze Zeit der großen Völkerkämpfe hindurch

fort, in welchem die alte Concordanz zwischen Staat und Kirche in Deutschland völlig aufgelöst, jede Beziehung zwischen ihnen in Frage gestellt, jede rechtliche Grundlage ihrer Coexistenz entrückt war.

Es liegt nicht im Plane dieser Blätter, zu erzählen, wie nach der Wiederherstellung des Friedens der Gedanke, daß der im vorhergehenden Jahrhundert zur Herrschaft gelangte unkirchliche und irreligiöse Geist die Quelle der kaum überstandenen Stürme und schweren Prüfungen gewesen sei, Regierungen und Völker mächtig ergriff, wie die Nothwendigkeit einer Neugestaltung des kirchlichen Lebens alle Ueberzeugungen gewann, welche Verhandlungen zu diesem Zwecke fruchtlos auf dem Wiener Congresse, sodann mit günstigerem Erfolge unmittelbar zwischen den einzelnen Staaten des deutschen Bundes und dem apostolischen Stuhle gepflogen wurden. Gewiß ist, daß der Art. 16. der Bundesacte, welcher den Angehörigen der verschiedenen Religionsparteien einen gleichen Umfang der politischen und bürgerlichen Rechte sichert, über die rechtliche Stellung der christlichen Kirchen in ihrem Verhältnisse zum Staate aber schweigt und eine ausdrückliche Garantie der freien Religionsübung umgeht, nur wenig befriedigte und daß auch die Regierungen bei ihren Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle und als es sich darum handelte, die Bestimmungen der mit diesem vereinbarten Bullen in Vollzug zu setzen, sich über die im 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten Principien des Territorialsystems und zu einer höheren und geläuterten Anschauung über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat noch nicht vollständig zu erheben vermochten. Die in den Bullen enthaltenen Gewährungen, die in den Landesverfassungsgesetzen bereitwillig nieder-

gelegten Zusicherungen der freien Religionsübung wurden durch den in der früheren Periode der Herrschaft der antikirchlichen Gesinnung so lange genährten und sich jetzt auf's Neue regenden Geist des Mißtrauens gegen die Kirchengewalt verkümmert; man war in demselben Augenblicke, in welchem man die Organe des kirchlichen Systems wieder in's Leben rief, erfüllt von der Besorgniß, diese mit einer für die Selbstständigkeit des Staates gefährlichen Macht auszurüsten, und darauf bedacht, durch künstliche Hemmungen und Unterbindungen dieser Organe das neu pulsirende Leben der Kirche in seiner freien Bewegung zu hindern. Mit anerkennungswerther Liberalität handelte man da, wo es galt, die Selbstständigkeit der Kirche und die Integrität ihrer Verfassung im Princip auszusprechen; aber sobald es darauf ankam, das Princip auszuführen und seine Consequenzen in die Wirklichkeit überzutragen, ergab sich ein seltsamer Widerspruch. Die Theorien über die unveräußerlichen Majestätsrechte des Staates gegenüber der Kirche, welche die allgemeine Opposition gegen Rom in dem 17. und 18. Jahrhunderte mit dem Aufwande aller Hilfsmittel sophistischer Staatsklugheit bis zu einem Systeme völliger Unterdrückung der Kirche erweitert hatte, sollten den Contrast zwischen den factischen Hemmungen des kirchlichen Lebens und den Verheißungen ihrer freien und unabhängigen Stellung zum Staate rechtfertigen. Unter dem Vorwande der Regulirung der landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechte über die katholische Kirche erschienen Verordnungen, deren Bestimmungen weit über die Grenzen einer staatlichen Controle der inneren Vorgänge im kirchlichen Leben hinausgriffen, den Staaten in einzelnen Gebieten der Kirche die Direction vindizirten und durch eine bis dahin unerhörte

Ausdehnung des landesherrlichen Placets selbst auf die bereits angenommenen kirchlichen Verordnungen den Fortbestand des ganzen katholischen Kirchensystems in Frage stellten und von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängig machten.

Es ist wahr, diese Staatsverordnungen bestehen und wurden gehandhabt schon eine Reihe von Jahren hindurch, während auf den neuerrichteten Bischofsstühlen die Prälaten wechselten, und es liegt darum die Frage nahe: Waren jene früheren Bischöfe, unter deren Episkopat die Verordnungen erschienen sind, und welche sich deren Durchführung willig fügten, nicht etwa gleich ihren Successoren von den Pflichten ihres Amtes erfüllt? Würden nicht sie schon dem Berufe des Bischofs, die Freiheiten und Immunitäten der Kirche und die Integrität seines Amtes innerhalb seiner Diöcese zu vertreten und zu schirmen, gefolgt sein und sich gegen die Eingriffe erhoben haben, wenn jene Verordnungen wirklich Verletzungen der Rechte der Kirche und des bischöflichen Amtes enthielten? Ist nicht der tiefe Frieden, welcher in den vorletzten Jahren unter den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz und dem Episkopate geherrscht hat, ein sicherer Beweis der vollständigen Rechtsachtung, welche die weltliche und geistliche Gewalt gegenseitig beseelte?

Es wäre Unrecht, auch nur eine leise Stimme des Vorwurfs gegen den Eifer und die kirchliche Treue der Prälaten zu erheben, unter deren Episkopat jene mit der Selbstständigkeit der Kirche unvereinbaren Ausdehnungen der landesherrlichen Majestätsrechte in das Leben übergehen und durch ihre Uebung, wenn auch nicht den Schein der Berechtigung gewinnen, doch größeren Schwierigkeiten ihrer Beseitigung ausgesetzt werden konnten. Die Lage

jener früheren Bischöfe gegenüber der Bevormundung des Staates war eine eigenthümliche; ihre Anschauung dieses Verhältnisses stand unter dem Einflusse der in ihrem Gedächtnisse noch frischen Erinnerung der letzten Vergangenheit. Eben erst war ein mächtiger Schritt zur Neubelebung des Organismus der Kirche in Deutschland geschehen, der sie mit Dank gegen die Regierungen, welche dem großen Werke der Reorganisation so bereitwillig entgegengekommen waren, erfüllte und die freudigen Hoffnungen auf Vollendung dieses Werkes lebendig erhielt. Ihre Aufgabe war es zunächst, durch innigen Anschluß an die Staatsgewalt Vertrauen zu erwecken und den Argwohn, der die neuerrichteten bischöflichen Stühle umschlich, von den Höfen der Fürsten und aus ihren Cabineten zu verbannen; ihre Aufgabe war es, den aus der trüben Zeit der allgemeinen Opposition gegen die katholische Kirchengewalt herüberklingenden Vorwurf der Herrschsucht, der Unverträglichkeit, der Anmaßung und des Gelüstens nach Einfluß in weltlichen Dingen gegenüber den Regierungen thatsächlich zu widerlegen, denen der Verkehr mit katholischen Bischöfen noch fremd und neu, und denen gegenüber ein sofortiger Versuch, mit einem Male die Kirche in ihre Rechte einzusetzen, die sichere Aussicht nicht nur seines Mißlingens, sondern auch einer tiefen und heillosen Störung des kaum erst begonnenen kirchlichen Wiederaufbaues geboten haben würde.

Ganz anders ist die Lage des gegenwärtigen Episkopates. Er hat eine dreißigjährige Periode hinter sich, die, wenn sie den Regierungen den Beweis der Grundlosigkeit jedes Mißtrauens noch nicht geliefert haben sollte, daran würde verzweifeln lassen, daß die Ueberzeugung von der vollständigen Harmonie des Geistes des Katho-

lizismus mit den Interessen und Zwecken der Staatsordnung und von der die Kirchenorgane beseelenden tiefen Rechtsachtung sowohl dem Staate als den verwandten Confessionen gegenüber jemals die Nebel durchbrechen wird, mit welchen Haß, Unduldsamkeit und Eifersucht in den Zeiten der allgemeinen Erhebung gegen die katholische Autorität die reinen Tendenzen der letzteren dem freien Blick der Geschichte zu entziehen gesucht haben. Er hat eine dreißigjährige Periode des friedlichen und stillen Harrens auf die Verwirklichung der Verheißungen der vereinbarten Bullen und der Verfassungsgesetze hinter sich — eine Periode, deren Ablauf ihn an die schwere Verantwortung der Bischöfe mahnt, welche die ihnen von den Canones angewiesene Wache verlassen und das ihren Händen von der Kirche anvertraute Depositum um irdischen Lohn und weltliche Gunst feil bieten.

Auch noch in einer andern Beziehung ist die Lage des heutigen Episkopates eine andere und muß ihn erinnern, daß die Stunde gekommen sei, seinen Widerspruch gegen Zustände, welche mit der freien Religionsübung der katholischen Kirche unvereinbar sind, zu erheben und die ihm bisher vorenthaltenen Rechte des bischöflichen Amtes zu reclamiren. Denn seit der Wiederherstellung der Bischofssitze in Deutschland war die Wissenschaft ungemein thätig, alle die Zweifel, welche bis dahin die Grenzen zwischen Staats- und Kirchengewalt umlagert und verwirrt hatten, zu zerstreuen, die Theorien über Inhalt und Umfang der Majestätsrechte in Bezug auf die Kirche von den Uebertreibungen und Auswüchsen des Territorialsystemes zu reinigen und, in seltener Uebereinstimmung zwischen katholischer und protestantischer Auffassung des Verhältnisses

zwischen Staat und Kirche, dem auf der Grundlage einer vollkommen selbstständigen Coexistenz und Gleichberechtigung beider Anstalten beruhenden Collegialsysteme die Herrschaft zu sichern. Den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz würde nicht mehr die Entschuldigung zur Seite stehen, daß die theoretischen Zustände des sogenannten Staatskirchenrechtes in Deutschland, die Masse der wissenschaftlichen Zweifel und Controversen den Forderungen auf Einsetzung ihres Amtes in den vollen Umfang seiner Rechte und auf Anerkennung der unveräußerlichen Grenzen der kirchlichen Domäne unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzten. Diese Entschuldigung würde durch die Thatsache zurückgewiesen, daß sich durch den Kampf der Meinungen klare und sichere Resultate hindurch gerungen haben, und daß ein katholischer Bischof heute in der Lage ist, eine auch unter dem Einflusse vorherrschender protestantischer Anschauung stehende Regierung, von ihrem eigenen Standpuncte aus und mit den anerkanntesten protestantischen kirchenrechtlichen Autoritäten in der Hand, von der Rechtmäßigkeit der Forderungen des oberrheinischen Episkopates zu überzeugen.

Wenn Jemand es heute noch wagen wollte, principiell den Satz zu bestreiten oder nur in Frage zu ziehen, daß die katholische Kirche neben den protestantischen Confessionen in allen deutschen Staaten als herrschende Kirche recipirt und gegen jede Unterdrückung, Aufhebung und Beeinträchtigung ihres freien Religionsexercitiums von Seiten der Staatsgewalt geschützt sei, so würde er sich der Gefahr aussetzen, daß man ihm im Gebiete der Wissenschaft quaestio status movirte und jeden Beruf, in diesen Angelegenheiten seine Meinung zu äußern, abspräche.

Wenn man auch in Deutschland nach der Auflösung des Reichsverbandes eine Zeit lang im Unklaren darüber gewesen zu sein scheint: ob die Fundamentalbestimmungen, welche seit der Reformation das Verhältniß der verschiedenen christlichen Religionsparteien zu einander, und damit zugleich den politischen Zusammenhang der christlichen Kirchen zum Staate und deren Wechselbeziehungen grundsätzlich geordnet hatten, nach dem Zerfalle der Reichsgewalt überhaupt noch in Kraft bestünden und heute noch von der einen oder der anderen Kirche gegenüber den zum deutschen Bunde gehörigen Staatsregierungen als geltende Grundgesetze angerufen werden könnten? so bemächtigte sich doch die Wissenschaft alsbald, nachdem der Frieden den politischen Stürmen der großen Völkerkämpfe gefolgt war und das Interesse für die höheren geistigen Anliegen der Nation wieder geweckt hatte, dieser Frage mit einer Hast, welche bewies, wie sehr man durch den Gedanken erschreckt war, daß die politischen Grundlagen der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen, welche sich mühsam aus den Reformationskämpfen hervorgerungen hatten, unter den Trümmern der Reichsverfassung verloren gehen könnten. Man bewies auf das Ueberzeugendste, daß mit dem Verschwinden der obersten Reichsgewalt aus der deutschen Staatsordnung jene Fundamentalgesetze, welche die Integrität der christlichen Kirchen, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate garantirten und die Freiheit der Religionsübung unter ihren Schutz stellten, mit ihrer formellen nicht zugleich ihre materielle Giltigkeit verlieren konnten, da nach feststehenden Rechtsprincipien das Aufhören der Autorität, welcher ein Gesetz entflossen ist, noch nicht den Wegfall

des Gesetzes, ja die Aufhebung des Gesetzes selbst noch nicht den Verlust der Kraft desselben erworbenen Rechte zur Folge hat; man zeigte, daß jene Emanationen aus dem Gesichtspuncte von Transactionen zu beurtheilen seien, zu welchen die Landesherren nicht sowohl in dieser ihrer Eigenschaft, wie vielmehr als Verfechter und Repräsentanten der religiösen Parteien mitgewirkt, aus denen daher die katholischen und protestantischen Unterthanen selbstständige Vertragsrechte erworben haben, deren Gewährleistung, gleichwie früher der obersten Reichsgewalt, so jetzt jeder einzelnen Staatsregierung innerhalb ihres Staatsgebietes obliegt; man bewies endlich, daß weder Napoleon durch den Art. 2. der Rheinbundesacte das rechtlich bestehende Verhältniß der deutschen Fürsten zu ihren katholischen und protestantischen Unterthanen, noch diese Fürsten selbst dasselbe durch Verträge mit einem auswärtigen Regenten giltig aufheben oder ändern, daß die deutschen Fürsten nur — was ihnen ohnehin schon nach dem westphälischen Frieden und nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse freistand — in ihren Uebereinkünften mit dem französischen Kaiser die Lage einer Confession ohne Nachtheil der anderen verbessern, nicht aber verschlimmern konnten. Man könnte voluminöse Bände füllen mit all' dem Materiale, dessen gründliche Prüfung den materiellen Fortbestand der reichsgesetzlichen Garantien der Integrität des Verfassungssystemes der katholischen Kirche, ihrer freien Religionsübung und der Unabhängigkeit ihrer innern Lebensbewegungen von der Staatsgewalt als ein unantastbares und von der äußeren politischen Gestalt Deutschlands unabhängiges Fundamentalgesetz der Nation über jeden Zweifel erhebt; man würde

kein Ende finden, aus allen neueren Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechtes, ohne Unterschied der Confession ihrer Verfasser, die Excerpte zusammen zu stellen, welche die vollständigste Uebereinstimmung darüber ausweisen, daß kraft eines dem deutschen Volke heiligen Grundprincips die christlichen Confessionen mit vollkommener Gleichberechtigung die Freiheit ihres verfassungsmäßigen kirchlichen Lebens, sowohl wechselseitig, als gegenüber der Staatsgewalt, zu fordern befugt sind, und auch schon vor jenen Verheißungen freier Religionsübung in den particulären Verfassungsgesetzen, welche nur die Bedeutung feierlicher Bestätigungen der längst begründeten religiösen Rechte des Volkes haben, zu fordern befugt waren. In dieser Richtung ist daher eine Erörterung und Beweisführung, daß der Episkopat der oberrheinischen Kirchenprovinz sich in seinem vollen Rechte befindet, wenn er Entfernung aller derjenigen Hindernisse verlangt, welche ihn in der Freiheit seines kirchenverfassungsmäßigen Wirkens, in der Ausübung aller nach den canonischen Satzungen mit dem bischöflichen Amte verbundenen Befugnisse und in der Erfüllung aller kirchengesetzlich demselben obliegenden Pflichten hemmen und beengen, in dem Raume weniger Blätter eben so unmöglich, als überhaupt unnütz. Denn das Bestreben, die höheren Wahrheiten auf dem wissenschaftlichen Wege zur Anerkennung zu bringen, findet in dem allgemeinen Consense aller Stimmberechtigten seine natürliche und nothwendige Grenze, jenseits welcher man nur noch Eulen nach Athen tragen kann.

In der That sind auch die höheren Principien, auf welche der Episkopat seine Forderungen gründet, das Princip der freien Religionsübung der katholischen Kirche, sowie das der Selbstständigkeit derselben innerhalb ihres

kirchlichen Gebietes, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz und von deren Regierungen grundsätzlich nicht bestritten. Stellt ja doch dasselbe Edict vom 30. Januar 1830, welches den Bischöfen zu so gerechter Beschwerde Veranlassung gab, den Satz an die Spitze: „Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.“

Was nützt es aber, schönklingende Principien zu proclamiren, wenn man sie nicht zur Wahrheit werden, wenn man sie nicht zur Herrschaft gelangen läßt, wenn man ihre Consequenzen für das Leben unter allerlei Vorwänden vernichtet? Neben dem päpstlichen Primate bildet das bischöfliche Amt den eigentlichen Schwerpunct im Verfassungssysteme der katholischen Kirche. Welchen Werth kann das feierliche Anerkenntniß der Selbstständigkeit der katholischen Kirche, der Unabhängigkeit ihres innern Verfassungslebens, der Freiheit ihrer Religionsübung haben, wenn dem bischöflichen Amte ein Recht um das andere entzogen wird, um es mit der Staatsgewalt zu consolidiren und in eine unnatürliche und unverträgliche Verbindung zu bringen? Man gibt mit der einen Hand, um mit der andern Hand doppelt zurückzunehmen; den vereinbarten Bullen und den Verheißungen der Verfassungsgesetze setzt man Verordnungen, Edicte und Regulative an die Seite, welche Das, was jene dem Scheine nach gewähren, wenn nicht geradezu zu Nichte machen, doch mit solchen Beschränkungen und Widersprüchen umgeben, daß ein verwirrter und viel trostloserer Zustand daraus entspringt, als wenn die Selbstständigkeit der Kirche von

der Staatsgewalt gar nicht anerkannt wäre. Denn die nothwendige Folge dieser Widersprüche ist die, daß der Klerus sich an die Zusagen, der weltliche Beamtenstand sich an die Zurücknahme derselben hält, daß also überall Conflicte entstehen, welche keine friedliche Lösung finden können, weil kein wahrer, aufrichtiger Grundgedanke die auf die Verhältnisse der Kirche bezügliche Staatsgesetzgebung durchherrscht.

II.

Man erkennt, wie bemerkt, den Satz: daß die freie Religionsübung der katholischen Kirche in den deutschen Staaten unantastbar und unter höhere, für die Landesregierungen unerreichbare Garantien gestellt ist — principiell als unbestreitbar an; und wir sind weit entfernt, daran zu zweifeln, daß es seit Wiedererrichtung der bischöflichen Sitze der oberrheinischen Kirchenprovinz der aufrichtige Willen der zu dieser gehörigen Staatsregierungen war und noch ist, dem Principe auch seine praktische Geltung zu sichern. Aber nur langsam vermag die Praxis dem schnelleren Schritte der Wissenschaft nachzuhinken. Die moderne Staatskirchenrechtspraxis, die Frucht des antikirchlichen Sinnes des verflossenen Jahrhunderts, genährt durch die bis zur neuesten Zeit zunehmende Vernachlässigung der kirchenrechtlichen Studien auf den deutschen Universitäten, hält noch so Viele unter seinem Einflusse befangen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung auf die Beziehungen des Staates zur Kirche einzuwirken berufen sind. Es ist nicht so leicht für den praktischen Juristenstand Deutschlands, den Reminiscenzen an die verblaßten Lehrsätze eines J. H. Böhmer, die so lange von allen Kathedern Deutschlands in der geistlosen Zu=

bereitung oberflächlicher Nachtreter verkündet wurden, zu entsagen, um den Geist, mit welchem die Kirchenrechtslehrer der Gegenwart, katholischer und protestantischer Confession, die Fragen über die Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche durchdringen, plötzlich zu erfassen und sich in diesen Geist hineinzuleben.

An dem aufrichtigen Streben, der Kirche zu geben, was ihr gebührt, klebt schmollend, hemmend und lähmend der alte Geist, der traditionell durch die Compendien spukt, und der, als es dem jüngsten Aufschwung der Wissenschaft gelang, ihn aus dem theoretischen Gebiete zu vertreiben, sich um so sicherer in der Praxis festzusetzen versuchte. Dieser alte Geist ist es, welcher hundert Wege zeigt, den Grundsatz der freien Religionsübung, den er direct nicht anzutasten wagt, zu umgehen, auf indirecte Weise umzustoßen und ihm alle praktische Bedeutung zu entziehen. Dieser alte Geist, von dessen traditioneller Herrschaft der praktische Juristenstand sich noch immer nicht zu emancipiren vermochte, ist es, der auf die Anforderungen des Episkopates antwortet: „Ihr verlangt für die katholische Kirche das Recht der freien Religionsübung? Aber wer hat dieses Recht beeinträchtigt? Die Staatsgewalt hat dem Grundsatze des freien Religionsexercizes genügende Rechnung getragen, wenn sie das Dogma ungekränkt und jeden Katholiken glauben läßt, was ihm sein Symbol zu glauben vorschreibt; wenn sie dem öffentlichen Gottesdienste keine Hindernisse in den Weg legt, wenn sie die Katholiken in Beobachtung der Gebote ihrer Kirche und im Genusse der Sacramente und aller spirituellen Güter derselben nicht stört, und wenn sie endlich die Verfassung der katholischen Kirche in ihren Grundzügen, in ihrem Zusammenhange mit dem

apostolischen Stuhle und mit ihrem hierarchischen Systeme als berechtigt in der Staatsordnung im Allgemeinen anerkennt. In allen diesen Beziehungen hat die Staatsgewalt der katholischen Kirche nicht das Mindeste in den Weg gelegt!" Die Beschwerde der Bischöfe gegen die ihre amtlichen Befugnisse willkürlich beschränkenden Verordnungen fertigt der bequeme Bescheid ab, daß diese geschmälerten bischöflichen Befugnisse nicht wesentlich für die Freiheit der Religionsübung, oder daß sie gar Usurpationen der Bischöfe, und darum nicht zu dulden; daß die desfallsigen Emanationen der Staatsgewalt nicht gegen die Religion selbst, sondern nur, und zwar im eigenen Interesse der Katholiken des betreffenden Staates, gegen die ungebührlich ausgedehnte Machtvollkommenheit der Bischöfe gerichtet seien, und dem Staate einen für die wahren Interessen der Religion heilsamen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche wahrten. Den Bischöfen, welche auf das canonische Recht hinweisen, um darzuthun, daß nach dessen Satzungen allerdings die von der Staatsgewalt geschmälerten Befugnisse zum bischöflichen Amte gehören, wird die Antwort zu Theil, daß sich die deutschen Staaten im neunzehnten Jahrhunderte nicht auf den Boden des Decretalen-Rechtes stellen und Principien nicht als berechtigt anerkennen könnten, welche in den finstern Zeiten des Mittelalters der Hierarchie ein mit der modernen Staatsordnung unverträgliches Uebergewicht über die weltliche Autorität gesichert hätten.

Das ist die Grundursache des beklagenswerthen Conflictes, daß man sich gegenüber den Bischöfen, welche, gestützt auf die pragmatischen Sanctionen des deutschen Reiches und auf die in den neueren Landesverfassungsgesetzen wiederholten Zusicherungen des Rechtes der freien

Religionsübung der Katholiken, ihre vollen Diöcesan- und Jurisdictionsrechte reclamiren, unter dem Einflusse verschwommener Reminiscenzen eines längst abgelebten Territorialsystems beliebig einen vagen und verworrenen Begriff von Dem bildet, was zum Wesen der freien Religionsübung gehört, einen Begriff, der alle confessionellen Eigenthümlichkeiten und Unterschiede der christlichen Kirchen abstreift; und von diesem selbst geschaffenen, aller positiven Grundlage ermangelnden Standpuncte aus wird es leicht, jede Forderung des Episkopates als eine im Wesen der Religion nicht begründete und darum den, freilich mißverstandenen, höheren Rücksichten des Staatswohles unterzuordnende zurückzuweisen. Auf diesem Wege voranschreitend, würde der der freien Lebensbewegung der katholischen Kirche widerstrebende Geist des Territorialsystems, wenn ihm nicht Einhalt geschähe, consequent seiner Tendenz folgen, die Bande der bischöflichen Kirchenregierung aufzulösen, durch immer mehr und tiefer in das Kirchenregiment eingreifende Staatsverordnungen die bischöflichen Rechte mit der Staatsgewalt zu vereinigen, den Bischöfen landesherrliche Behörden nach Art der protestantischen Consistorien zu substituiren, neben welchen die ersteren bald nur noch die Schatten der ehemaligen Kirchenregenten, und lediglich auf den Genuß bloßer Ehren- und auf die Ausübung ihrer nackten Weiherechte beschränkt sein würden, und unter deren Einfluß sich die katholische Kirche nothwendig in eine Anzahl von Landeskirchen auflösen müßte.

Die Reichsgesetze haben aber die katholische Religion nicht in der vagen und elastischen Auffassung des modernen praktischen Staatskirchenrechtes unter ihren Schutz gestellt; sie haben nicht ein vernunftrechtlich construirtes,

allgemein christliches Kirchensystem, wie es sich jeder Rechtsphilosoph nach seinen Ideen selbst schaffen und beliebig zuschneiden kann, vorgefunden und garantirt, aus welchem jede Regierung dieses oder jenes ihr mißfällige Element als unwesentlich oder mißbräuchlich entfernen kann, um zu einem Kerne zu gelangen, den die katholische Kirche mit jeder christlichen Secte gemein haben würde. Die katholische Kirche wurde vielmehr mit allen ihren confessionellen Eigenthümlichkeiten und Gegensätzen zu jeder anderen christlichen Kirche, in der Vollendung ihres dogmatischen und disciplinären Ausbaues, mit ihrem ganzen inneren und äußeren Systeme, wie es zur Zeit ihrer Reception thatsächlich bestand, unter den Schutz des Reiches gestellt, und als vollberechtigt und herrschend in demselben anerkannt.

Die Landesregierungen mögen, von dem streng rechtlichen Standpuncte aus und nach dem dem westphälischen Frieden zu Grunde liegenden Principe des Jus reformandi, in ihrem Rechte sein, wenn sie jeder Neuerung im katholischen Kirchensysteme, welche einseitig von der Kirchengewalt ausginge, die Geltung in ihren Staatsgebieten bestreiten, eben weil in Folge dieser Neuerung die katholische Kirche diejenige nicht mehr sein würde, welche die pragmatischen Sanctionen des deutschen Reiches unter ihren Schutz gestellt haben; und die Regierungen würden bei ihrer Weigerung, einer solchen Neuerung die Aufnahme in ihren Territorien zu gestatten, auch gegenüber der Behauptung der Kirchengewalt in ihrem Rechte sein, daß diese Innovation eine geringfügige und unerhebliche, das Wesen und die Grundformen des Systems nicht alterirende sei. In ganz gleicher Weise ist aber auch die Kirchengewalt an ihrem Besitzstande, welchen sie zur

Zeit des westphälischen Friedens inne hatte, festzuhalten und jedem Eingriffe in das zu jener Zeit thatsächlich bestehende System zurückzuweisen befugt, wenn gleich die Staatsgewalt sich darauf berufen wollte, daß das der Kirche und deren Bischöfen zu entziehende Recht untergeordneter Art und für die Integrität des bischöflichen Amtes nicht wesentlich, darum ohne Nachtheil für diese den höheren Rücksichten des Staatswohles zum Opfer zu bringen sei.

Die freie Religionsübung einer Kirche besteht darin, daß das religiöse Leben der letzteren sich nach den in ihrem Systeme enthaltenen Normen ungehindert entfalten und bewegen kann. Sie beschränkt sich nicht etwa nur darauf, daß das Dogma öffentlich gelehrt und ohne allen bürgerlichen und politischen Nachtheil bekannt, daß kein Angehöriger der Kirche von dem Empfange der Heilsmittel und von dem Genusse aller spirituellen Güter, welche ihm die Kirche anbietet, von der Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen, welche die Glaubenslehren als nothwendig oder nützlich für das Seelenheil bezeichnen, abgehalten werden darf: die Religionsübung ist nur dann frei, wenn die Kirche auch unbehindert ist, alle Rechte einer selbstständigen und unabhängigen Corporation auszuüben, die zum Cultus und zum Unterhalte ihrer Beamten erforderlichen materiellen Mittel auf dem gesetzlichen Wege zu erwerben, sie selbsteigen zu verwalten und sie wie jeder andere unbevormundete Eigenthümer für ihre Zwecke und nach eigenem Ermessen zu verwenden; wenn sie auf die kirchenverfassungsmäßige Weise ihre Beamten selbst zu ihrem Dienste beruft; wenn die Beamten sich innerhalb ihres Wirkungskreises ungehemmt bewegen, alles Das thun dürfen, was ihnen die aus der Autonomie der

Kirche entflossenen eigenen Gesetze derselben als Pflicht auferlegen oder als Recht einräumen. Es folgt hieraus, daß von einer freien Religionsübung der katholischen Kirche nur da die Rede sein kann, wo die Bischöfe innerhalb ihres kirchlichen Wirkungskreises keiner anderen Beschränkungen, außer denen, welche sich aus den Gesetzen der Kirche selbst ergeben, unterworfen sind und sich im vollen und ungeschmälerten Genusse ihrer gesammten Kirchenregierungsrechte befinden.

Zu der Zeit, zu welcher die freie Religionsübung der katholischen Kirche unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt wurde, bildete das Decretalenrecht die Hauptquelle, aus welchen die Befugnisse und Pflichten des bischöflichen Amtes zu entnehmen waren, wie denn noch auf den heutigen Tag die gemeinrechtlichen Grundsätze über diesen Theil des Kirchenregierungsrechtes aus den Decretalen geschöpft werden. Mit der katholischen Kirche selbst ist das bischöfliche Amt in derjenigen Ausbildung, welche es in dem Decretalenrechte gefunden hat, recipirt, und es ist der Besitzstand des bischöflichen Amtes in demjenigen Umfange, welcher sich aus dem Decretalenrechte darstellt, unter den Schutz der Fundamentalgesetze des deutschen Reiches gestellt worden. Es hat mithin jeder deutsche Bischof, welcher sich in Bezug auf ein ihm von der Staatsgewalt bestrittenes Recht auf die Decretalen beruft, in solange fundatum intentionem, als ihm nicht nachgewiesen wird, daß dieses Recht schon zur Zeit jener die freie Religionsübung der katholischen Kirche garantirenden Reichsgesetze nicht mehr praktisch gewesen, oder in der Folge auf eine für die Kirche verbindende

Weise auf die Staatsgewalt übergegangen oder außer Uebung gekommen sei. Eine deutsche Staatsregierung kann dem bischöflichen Amte keine in dem Decretalenrechte demselben beigelegte Befugniß durch einen einseitigen Act der Staatsgesetzgebung oder durch eine Verordnung entziehen, weil auch der geringfügigste Eingriff schon eine Verletzung des Princips der freien Religionsübung — die, wie gezeigt, das gesammte zur Zeit der Emanation jener Reichsgesetze thatsächlich gegebene innere und äußere Kirchensystem einschließt — involviren würde.

Es möchte sich schwerlich auch nur ein einziges nach dem Decretalenrechte und zur Zeit des westphälischen Friedens noch praktisches bischöfliches Amtsrecht — abgesehen von den bischöflichen Ehrenrechten — nachweisen lassen, welches bloß als ein historisch erworbenes, unwesentliches bezeichnet und von welchem behauptet werden könnte, daß sein Aufgeben und seine Uebertragung an die Staatsgewalt ohne Nachtheil für die Kirche und ohne eine tiefe Gefährdung der Integrität ihres Organismus geschehen könne. Der Grund liegt theils darin, weil die bischöfliche Gewalt die wichtigste Grundlage der gesammten Kirchenregierung und deren eigentlichen Schwerpunct bildet; theils darin, weil überhaupt der ganze organische Entwickelungsgang in der Kirche die Richtung schon von den ersten christlichen Jahrhunderten an genommen hatte, daß sich von dem ursprünglich mit der ganzen Fülle der apostolischen Gewalt bekleideten bischöflichen Amte Alles, was nicht wesentlich nothwendig mit demselben verbunden war, ablöste, um sich nach oben mit dem Primate zu vereinigen, oder nach unten die Amtsgewalt der Pfarrer zu vervollständigen, so daß zur Zeit der Blüthe der Decretalen, zu welcher einer Seits der Primat schon in seiner

Vollendung dasteht und anderer Seits die Parochialverfassung schon entwickelt oder doch ihrer Entwickelung ganz nahe ist, das bischöfliche Amt schon von allen Attributen entkleidet erscheint, die es ohne Lähmung der oberhirtlichen Wirksamkeit irgend entbehren kann.

Ein Grundcharakter der katholischen Kirche ist der, daß sie eine apostolische ist, d. h. daß sie regiert wird von Bischöfen, welche ihre Gewalt durch Succession mittelst der Ordination von den Aposteln, den ursprünglichen Depositaren der von Christus gegründeten Kirchengewalt, ableiten. Jedes Recht des bischöflichen Amtes, jeder, auch der geringfügigste Zweig der demselben beiwohnenden Machtvollkommenheit ist von Christus selbst mittelst der apostolischen Succession den Bischöfen übertragen. Das lehrt die Kirche, das ist ein unerschütterlicher Glaubenssatz derselben, und wer ihn verwirft, trennt sich selbst von der katholischen Einheit. Die Staatsgewalt aber, welche behauptet, daß sie, aus welchem Grunde es immerhin geschehen mag, ein bischöfliches Recht den Nachfolgern der Apostel entziehen und sich aneignen dürfe, greift dadurch tief in die Glaubenslehren der katholischen Kirche ein, indem sie deren apostolischen Charakter läugnet, indem sie bestreitet, entweder, daß Christus die Kirche wirklich gegründet und ursprünglich alle Kirchengewalt in sich vereinigt, oder, daß er die Macht gehabt habe, die von ihm in das Leben gerufene Kirchengewalt auf die Apostel und durch deren Vermittelung auf die Bischöfe zu übertragen. Die katholische Kirche lehrt, daß Christus den Aposteln und deren Nachfolgern die Gewalt gegeben, das von ihm selbst nur in seinen Grundzügen vorgezeichnete System der Kirche nach den Bedürfnissen der Zeit weiter zu entwickeln, die hierarchische Ordnung zu ver=

vollständigen, die ursprünglich in dem bischöflichen Amte ausschließlich vereinigten Kirchenregierungsrechte theilweise mit anderen Aemtern zu verknüpfen, deren Einsetzung und Einreihung in das hierarchische System mit dem Wachsthume des Christenthums und dadurch nothwendig wurde, daß die Geschäfte des bischöflichen Amtes für die Schultern eines einzelnen Beamten eine zu schwere Last, und daß überhaupt die Verhältnisse der mehr und mehr sich ausbreitenden Kirche vielgestaltiger und complicirter wurden. Aber die Kirche lehrt auch, daß es eine Ecclesia imperans et docens gebe, welche nur aus dem gehörig geweihten Klerus besteht, daß kein Laie die Fähigkeit und die nur durch die Ordination zu erwerbende innere Habilität besitze, an der Regierung der Kirche Theil zu nehmen, daß kein Laie, und stehe er seiner Würde und seiner weltlichen Gewalt nach noch so hoch, irgend einen Act der Kirchenregierung ausüben könne, und daß endlich die Bischöfe, welche es geschehen lassen, daß die von den Aposteln auf sie überkommenen Befugnisse gegen die Anordnung Christi aus den Händen des Klerus in die der Laien übergehen, der schweren Verantwortung unterliegen, das Depositum Christi seiner Kirche entäußert und das ihnen zur treuen Bewahrung anvertraute Gut verschleudert zu haben.

Eine Regierung mag vom protestantischen Standpuncte aus dieser Auffassung jeden historischen Werth absprechen; die dogmatische Bedeutung derselben für die katholische Kirche kann sie nicht bestreiten, so lange sie nicht das Schiedsrichteramt über die Glaubensdissense zwischen Katholiken und Protestanten, so lange sie sich nicht das Recht der Entscheidung über das katholische Dogma beilegen, so lange sie sich nicht in Glaubenssachen der Ka-

tholiken über den Papst und selbst über das Concil erheben will, das selbst die noch unentschiedenen Glaubensfragen zu definiren, nicht aber das schon Entschiedene und Feststehende umzustoßen die Macht hat.

Leicht läßt sich erklären, wie man in neuerer Zeit in den von protestantischen Landesherren beherrschten deutschen Staaten von confessionell gemischter Bevölkerung, fast unbewußt und ohne eine Ahnung des darin liegenden tiefen Eingriffes in das innerste Wesen des Katholizismus und in das Herz der Religions- und Glaubensfreiheit der Katholiken, zu den sonst unerhörten Versuchen gekommen ist, den Episkopat seiner bis dahin unbestrittenen Rechte zu entkleiden, um sie mit der Staatsgewalt zu consolidiren, und dadurch den apostolischen Charakter der katholischen Kirche thatsächlich zu negiren. Eine Andeutung gibt schon Richter, ein Protestant, wenn er §. 56. seines Lehrbuches des Kirchenrechtes sagt: „Mit der vollen Anerkennung der Kirchen ist zugleich ihr Recht gesetzt, ihre inneren Angelegenheiten (Lehre, Cultus, Disciplin) ausschließlich durch ihre eigenen Organe zu ordnen und zu verwalten, in dem Staate selbstständig als corporative Genossenschaften aufzutreten, und als solche die Güter zu erwerben, deren sie als Mittel zur Lösung ihrer Lebensaufgabe bedürfen. In der letzteren Beziehung enthalten alle deutschen Gesetzgebungen die entsprechenden Zusicherungen; die corporative Eigenschaft der Kirchen zeigt sich außerdem in Staaten mit ständischer Verfassung in der den Kirchen eingeräumten Repräsentation. Minder hat dagegen in der ersten Beziehung der heutige Zustand darauf Anspruch, der treue Ausdruck der Idee zu sein. Die evangelische Kirche zuvörderst hat ihre Selbstständigkeit in vielen Ländern verloren, und ihr Regiment wird,

anstatt durch kirchliche, vielmehr durch Staatsbehörden geübt, ein Verhältniß, zu welchem die hin und wieder in neueren Verfassungsurkunden enthaltenen ausdrücklichen Zusicherungen einen versöhnenden Gegensatz bilden. Aehnlich verhält es sich mit der katholischen Kirche. Diese hat schlechthin darauf ein Recht, daß sie durch ihre hierarchischen Oberen regiert werde; sie kann fordern, daß die mit ihrem Dogma gesetzten Autoritäten ihr Leben ausschließlich und selbstständig beherrschen. Das Bestreben jedoch, sich gegen Uebergriffe von ihrer Seite zu sichern, und die Uebertragung eines, für das Verhältniß des Staates zu der evangelischen Confession entwickelten falschen Grundsatzes auf die katholische Kirche haben veranlaßt, daß die freilich gerade hier unendlich schwer zu findende Gränze oft überschritten, und die dem Staate gebührende Aufsicht über die Kirche in eine leitende Direction verwandelt, das Regiment der Bischöfe aber in vielen Verhältnissen auf das Maß einer bloßen Concurrenz reducirt worden ist. Ist dieses Verhältniß also nicht das rechte u. s. w."

Richter meint mit jenem für das Verhältniß des Staates zur evangelischen Confession entwickelten falschen Grundsatze, dessen Uebertragung auf die katholische Kirche er als eine Hauptursache der Uebergriffe der Regierungen in das Regiment der Bischöfe bezeichnet, das Territorialsystem, jenes System, welches, Staat und Kirche identifizirend, alle Kirchengewalt als einen Bestandtheil und Ausfluß der weltlichen Landeshoheit auffaßt und in die Hände der Staatsgewalt als ihr ursprüngliches und rechtmäßiges Eigenthum niederlegt, — ein System, von welchem derselbe protestantische Kirchenrechtslehrer an einer anderen Stelle sagt: „Das Territorialsystem hat keinen

Anspruch ein christliches zu sein, weil es die Kirche als eine individuelle, mit christlicher Verheißung ausgestattete Lebensordnung negirt; es mag zugestanden werden, daß manche Entwickelungen auf dem Boden der evangelischen Kirche allein dadurch zu erklären sind, daß eine Zeit lang dieses System sich die Herrschaft errungen hatte; es mag sogar jetzt jener Richtung eine gewisse Macht zugesprochen werden, welche die der Kirche gewordene Aufgabe auf den Staat überträgt, und diesem beilegt, was der Herr seiner Kirche verheißen hat: immerhin bleibt dieses System ein Irrthum, den zum Rechte umzustempeln man vergeblich durch Berufung auf die Reichsgesetze versucht, und gegen den nicht nur die Kirche sich mit aller Macht des Bewußtseins zu waffnen hat, sondern dessen Verlockungen auch der Staat in seinem wohlverstandenen Interesse sich entziehen sollte."

In der protestantischen Kirche steht die Frage über das Verhältniß der Kirchen- zur Staatsgewalt nicht in wesentlichem Zusammenhange mit dem Dogma; die Reformatoren haben diese Frage für die historische und philosophische Speculation offen gelassen, das evangelische Symbol hat darüber nichts definirt; seit Stephani, Reinkingk, Carpzov, Thomasius, Pufendorf u. s. f. hat man darüber die mannichfaltigsten und entgegengesetztesten Theorien zu begründen versucht, vertheidigt und gelehrt, ohne daß dem Einen oder dem Andern darum der Vorwurf gemacht worden wäre, daß er den protestantischen Standpunct verlassen habe und über die Grenzen der Orthodoxie hinausgewichen sei. Auf dem Gebiete des Protestantismus ist die Frage: ob die Kirche eine selbstständige, von dem Staate unabhängige Anstalt, oder ob sie nur ein integrirender Bestandtheil des Staates, nur eine Seite

desselben, mithin der Leitung und Direction der Staatsgewalt unterworfen sei? eine an sich berechtigte. Es ist wahr, die neuere protestantische Wissenschaft hat sich gegen den Territorialismus, nachdem er geraume Zeit geherrscht und seine Wurzeln tief in alle Beziehungen der evangelischen Kirche zur Staatsgewalt geschlagen hatte, energisch erhoben, hat ihn für ein durch die Geschichte widerlegtes, falsches und gleichmäßig dem Staate wie der Kirche verderbliches Princip erklärt. Aber daß dieses Princip mit den Glaubenswahrheiten der evangelischen Kirche unvereinbar sei, daß es das Wesen und den Geist des Protestantismus vernichte, daß es den Protestanten, welcher ihm anhängt, sich ihm freiwillig unterwirft oder zu seiner Durchführung mitwirkt, seiner Kirche entfremde, — dies kann Niemand behaupten oder aus den Symbolen der evangelischen Confessionen nachweisen wollen. Ganz anders aber ist das Verhältniß des Territorialismus zur katholischen Kirche. Der Katholik, welcher sich zu diesem die Kirche dem Staate einverleibenden und unterwerfenden Principe bekennt, hat aufgehört, Katholik zu sein; die Staatsgewalt, welche das Territorialsystem auch gegenüber der katholischen Kirche grundsätzlich oder auch nur in seinen Consequenzen durchzuführen versucht, ist auf dem Wege begriffen, den Katholizismus selbst in ihrem Staatsgebiete zu vernichten, indem sie es den Katholiken unmöglich macht, ihre kirchliche und religiöse Lebensordnung mit den ersten und wesentlichsten Grundzügen ihres Glaubens, mit dem Dogma der Apostolizität der Kirche, mit dem ihrer Universalität, der göttlichen Stiftung und der bischöflichen Succession der unabhängigen Kirchengewalt mittelst der Ordination, in Harmonie zu erhalten; die Staatsgewalt endlich, welche von den katholischen Bi-

schöfen Unterwerfung unter ihre directiv und herrschend in die kirchliche Domäne eingreifenden, mithin thatsächlich das Princip des Territorialismus bethätigenden Verordnungen erheischt, nöthigt diese Bischöfe zur Verleugnung ihres religiösen Glaubens, zur Trennung von der Einheit der Kirche, zum Schisma.

So ist es in Wahrheit gekommen: die Regierungen der Staaten von confessionell gemischter Bevölkerung, welche von protestantischen Landesherren beherrscht werden, haben sich in das Territorialsystem so tief hineingelebt, daß sie fast wider Willen es auch auf die katholische Kirche übertragen mußten, ohne die ganze Tragweite und die unermeßlichen Folgen eines solchen Beginnens klar zu übersehen. In der protestantischen Kirche fanden die territorialisirenden Tendenzen keinen Widerstand; hier ist keine andere Autorität, welche diesen Tendenzen entgegentreten konnte, als die Wissenschaft; diese hatte aber so lange selbst den Territorialismus auf ihrem Schilde emporgehoben. Und wenn auch jetzt die Wissenschaft von den Irrthümern des Territorialsystems zurückgekommen ist und sich zu dem Episkopalsysteme bekennt, so hat dieses Resultat weniger Bedeutung für das praktische Leben, als Interesse für die Schule. Nichts ist natürlicher, als daß weder von dem Landesherrn, noch von dessen obersten Behörden zwischen denjenigen Anordnungen und Verfügungen, welche von dem Summus Episcopus emaniren, und zwischen denjenigen, die der Landesherr als solcher erläßt, mit Schärfe unterschieden wird, und daß, je weniger der Inhaber der obersten Gewalt der protestantischen Kirche durch ein gegenwärtiges Interesse veranlaßt ist, dem Uebergriffe seiner eigenen Staatsgewalt in seine bischöflichen Rechte zu begegnen und die Grenzen der

letzteren sorgsam zu hüten, das kräftigere und höher geschätzte landesherrliche Element mehr und mehr das dem Landesherrn kaum selbstbewußte und unbewachte bischöfliche absorbiren und in sich aufnehmen muß. Die obersten Landesbehörden, in diese Verwirrung der ihrem Ursprunge und Objecte nach so verschiedenen Gewalten mit hereingezogen, und bei ihrer vorherrschend protestantischen Anschauung nicht im Stande, das katholische Kirchensystem mit seinen scharf markirten Umrissen, mit seinen fest ausgeprägten Eigenthümlichkeiten und mit seinem nach allen Richtungen ausgebauten Organismus zu erfassen, tragen diese Verwirrung über auf die katholische Kirche. Indem sie vergessen, daß der Landesherr nicht als solcher, sondern als Summus Episcopus zu den protestantischen Kirchenämtern beruft, das protestantische Kirchenvermögen verwalten läßt ꝛc., können sie sich mit dem Gedanken nicht befreunden, daß die katholische Kirche neben der Staatsgewalt mit umfassenderen Rechten ausgerüstet sein soll, als die protestantische — ein Gedanke, der ohnehin für ihr protestantisches Bewußtsein kränkend und drückend sein würde. Hier aber, in der katholischen Kirche, müssen sie nothwendig einem Widerstande begegnen, dem sie ohne Zweifel in gleichem Maße in der protestantischen Kirche begegnen würden, wenn diese eine Autorität besäße, welche, mit Bewachung der Grenzen zwischen Staats- und Kirchengewalt betraut, die letztere gegen Eingriffe der ersteren zu vertreten im Stande wäre.

Man sucht die Landesherren zur Parteinahme in diesem Streite gegen den katholischen Episkopat dadurch zu bestimmen, daß man ihnen insinuirt, es handele sich um Zurückweisung von Prätensionen und Eingriffen der ka-

tholischen Bischöfe in die unantastbaren landesherrlichen Rechte. Darin liegt eine große Täuschung! Zwischen der Sache, welche die katholischen Bischöfe vertheidigen, und zwischen den Interessen der protestantischen Landesherren, als oberster Bischöfe ihrer protestantischen Landeskirchen, waltet eine Solidarität ob, die nur dem blinden Auge entgehen kann. Allerdings vertheidigen die katholischen Bischöfe die Rechte des Episkopates zunächst nur im Interesse der katholischen Kirche, weil die Verfechtung der protestantischen Episkopalrechte nicht ihres Berufes ist und ihnen alle Legitimation dazu ermangeln würde. Aber sie verfechten die bischöflichen Rechte, die in den Händen der protestantischen Landesherren bezüglich der protestantischen Kirche nicht umfassender sein können, als in den Händen der katholischen Bischöfe bezüglich der katholischen Kirche, da ja nach dem jetzt theoretisch herrschenden Episkopalsysteme die oberste Kirchengewalt der protestantischen Landesherren auf einer Uebertragung der durch den Religionsfrieden suspendirten Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die protestantischen Unterthanen beruht, die protestantischen Landesherren mithin in Ansehung ihrer protestantischen Unterthanen die Nachfolger der katholischen Bischöfe sind, folgeweise in keine größere Kirchengewalt succedirt sein können, als ihre Antecessoren, die katholischen Bischöfe, über die protestantischen Unterthanen vor der Reformation besaßen, und über die katholischen Unterthanen noch besitzen. Die katholischen Bischöfe bestreiten Principien und Usurpationen, die nothwendig in demselben Umfange, in welchem sie die katholische Kirchengewalt ihrer Rechte entkleiden, auch die Landesherren ihrer Kirchengewalt entkleiden müssen; sie weisen Angriffe von Grenzen zurück, die, wenn sie für

die katholische Kirchengewalt verloren sind, für die protestantische Kirchenregierung nicht erhalten werden können.

Es wäre ein Beweis von unbegreiflicher Kurzsichtigkeit, wenn man sich in der evangelischen Kirche mit dem Gedanken beruhigen wollte, daß die protestantische Kirchengewalt doch in den Händen eines und desselben Landesherrn mit der Staatsgewalt verbunden, daß es darum für diesen ganz indifferent sei, ob er die dem katholischen Episkopate bestrittenen Rechte in Beziehung auf die protestantische Landeskirche in der einen oder in der anderen Eigenschaft ausübe, da er immerhin Das, was er als Summus Episcopus verliere, als Landesherr wieder gewinne. Wir wollen hier nicht davon reden, daß die Rechte der Staatsgewalt constitutionellen Beschränkungen unterworfen sind, welche für die dem Landesherrn zustehende Kirchengewalt nicht existiren, daß darum der Landesherr, welcher gestattet, daß die Grenzen der Kirchengewalt zu Gunsten der Staatsgewalt über Gebühr eingeengt werden, eben dadurch einen Theil seiner eigenen Machtvollkommenheit und Prärogative preisgibt. Wir deuten dies nur an, und wenden uns, um zu zeigen, welche schwere Verantwortlichkeit die Landesherren gegenüber ihrer protestantischen Landeskirche übernehmen würden, wenn sie eine der Freiheit der katholischen Kirche widerstreitende Beschränkung der Episkopalrechte derselben gestatteten, zu einem anderen Gesichtspuncte.

Die Nothwendigkeit einer scharfen Sonderung der Rechte, welche dem Landesherrn als solchem und in seiner Eigenschaft als Inhaber der protestantischen Kirchengewalt zustehen, ergibt sich schon aus der Möglichkeit von Ereignissen, in Folge welcher eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses des Landesherrn zu den Episkopalrechten

nothwendig eintreten müßte. Wir legen kein Gewicht auf die Clausel des Religionsfriedens von 1555, §. 20., welche die Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die zum Protestantismus übergetretenen Unterthanen nur bis zur endlichen Vergleichung der Religion suspendirt; denn die Aussicht eines solchen Ereignisses, welches die verschiedenen Confessionsverwandten wieder unter eine von dem Landesherrn unabhängige gemeinschaftliche Kirchenregierung zurückführen würde, muß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge außer aller Berechnung bleiben. Dagegen ist wohl die Frage berechtigt, ob es denn eine undenkbare Sache sei, ob insbesondere z. B. die badische Verfassung es als eine Unmöglichkeit darstellt, daß in zwanzig, in fünfzig, in hundert Jahren ein Katholik den badischen Thron besteigt? Es ist nicht wahrscheinlich, wir geben es zu; aber thut der protestantische Landesherr, welcher seiner Landeskirche moralisch verantwortlich bleibt für die seinem Schutze und seiner Bewachung anvertrauten Rechte derselben, schon genug, wenn er sich nur für wahrscheinliche, nicht für bloß mögliche Fälle vorsieht? Und gesetzt, ein solches Ereigniß träte in einem der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten wirklich ein: würde man dann nicht protestantischer Seits veranlaßt sein, sorgfältig nach den Grenzen zu suchen, welche die Principien des Staats- und Kirchenrechtes zwischen diesen beiden Gewalten ziehen? Würde man, wenn man fände, daß die früheren protestantischen Landesherren sorglos die Rechte ihrer Kirche preisgegeben haben, darum ihr Andenken segnen? Würde man nicht den Vorwurf gegen sie erheben, daß sie ein Fideicommiß, zu dessen ungeschmälerter Ueberlieferung ihnen die heiligste Pflicht oblag, sorglos vergeuden ließen? Könnten

sie einem solchen Vorwurfe gegenüber wohl erwidern: Wir haben der protestantischen Landeskirche nichts vergeben, wir haben nur die Forderungen des katholischen Episkopates zurückgewiesen, wir haben nur gegenüber der katholischen Kirche die Grenzen der Staatsgewalt erweitert? Man würde antworten: daß die Staatsgewalt eine und dieselbe ist gegenüber der protestantischen, wie gegenüber der katholischen Kirche; daß jede Grenze, welche für die katholische Kirchenregierung gesteckt wird, nothwendig auch für die protestantische Kirche gezogen sein muß; daß jedes Princip, welches der Staat gegenüber der katholischen Kirche behauptet, nothwendig auch für die protestantische Kirche ausgesprochen ist.

III.

Am schärfsten tritt in dem Conflicte des Episkopates mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz die Frage über das Verhältniß der Staatsgewalt zum Kirchenvermögen hervor; und gerade hier präsentirt sich recht augenfällig die oben bereits allgemein angedeutete Erscheinung des schneidenden Contrastes zwischen den principiellen Zugeständnissen der Staatsgesetzgebung und zwischen den diese Zugeständnisse wieder vernichtenden Instructiv-Verordnungen und Regulativen.

„Als selbstständige Gesellschaft im Staate — bemerkt Klüber, dem sicher Niemand den Vorwurf machen wird, daß er unberechtigten Prätensionen und Uebergriffen der katholischen Kirchengewalt das Wort rede — ist die Kirche berechtigt zu Anwendung der zu Erreichung ihres Zweckes nöthigen, mit dem Staatsinteresse vereinbaren Mittel. Dahin gehört das Recht, Vermögen zu erwerben, ausschließend zu besitzen, zu benutzen und selbst zu verwalten. Das Kirchengut ist Privatgut der Kirche, folglich an sich unterworfen weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates.“ Das Eigenthum der Kirche an ihrem Vermögen steht unter den Garantien des Osnabrücker Friedensinstrumentes, Art. V. §. 31, des

Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, §. 63, und mit diesem Rechtszustande und unter diesen Garantien hat insbesondere die großh. badische Regierung ihre katholischen Landestheile und ihre katholischen Unterthanen übernommen. Der Staatsgewalt kommen in Ansehung des Vermögens der katholischen Kirche keine andern Rechte zu, als das Recht der Controle, das Recht, die den kirchenverfassungsmäßigen Organen zustehende Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Kirchengüter zu beaufsichtigen und, wenn sie sich von Unregelmäßigkeiten in der kirchlichen Verwaltung, von stiftungswidrigen Veräußerungen, Verschleuderungen oder solchen Verwendungen des Kirchenvermögens, welche das Staatsinteresse in irgend einer Beziehung gefährden, überzeugt, auf dem Wege Abhilfe zu veranlassen, daß sie der höheren kirchlichen Behörde diese Zustände denuncirt und deren Einschreiten provozirt.

Unter dem Vorwande dieser Controle und Beaufsichtigung hat man aber von Seiten der Staatsgewalt die Verwaltung des kirchlichen Vermögens selbst und die Disposition über dasselbe den Händen der kirchlichen Organe geradezu entwunden und den Staatsbehörden überwiesen. Man hat dies gethan dadurch, daß man

1) durch Staatsverordnungen einseitig die Vorstände der Kirchengemeinden organisirte, welchen die Verwaltung der Kirchenfonds zunächst anvertraut ist. Diese Vorstände, obwohl sie aus katholischen Mitgliedern bestehen und obwohl dem katholischen Ortspfarrer der Vorsitz überlassen ist, sind keine kirchlichen, sondern reine Staatsorgane, weil sie nicht durch die Gesetzgebung der Kirche, sondern durch die Anordnungen der Staatsgewalt in das Leben gerufen und mit der Verwaltung des Kirchenvermögens

beauftragt sind, weil sie nicht von der höheren kirchlichen Behörde, sondern von den Staatsbeamten bestätigt und verpflichtet werden und weil sie endlich nicht nach den über die Verwaltung der Kirchengüter bestehenden canonischen Vorschriften, sondern nach den ihnen von der Staatsgewalt gegebenen Normen und Instructionen zu verfahren angewiesen sind. — Man hat

2) die Kirche aller Dispositionsbefugnisse über ihr Eigenthum entkleidet und diese den Organen der Staatsgewalt übertragen, indem man alle bedeutenderen Ausgabedecreturen den Administrativbehörden überwies, indem man das Recht der Prüfung, Notaminirung und Verabschiedung der Rechnungen ebenfalls den weltlichen Aemtern übertrug.

Im Großherzogthum Baden hat man erst durch eine Verordnung vom 5. März 1853 der Kirchengewalt in soferne Zugeständnisse gemacht, als man dem Erzbischofe ein Mitaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens nachgab, und ihm das Recht einräumte, sich die Rechnungen vorlegen zu lassen, Einsicht von dem Zustande der Fonds zu nehmen, Vorstellungen und Beschwerden über die von ihm wahrgenommenen Unordnungen in der Verwaltung bei den Staatsbehörden anzubringen. Es besteht sonach jetzt im Großherzogthum Baden ein Verhältniß, wonach das richtige Princip, daß der Kirche die Verwaltung und Disposition ihres Eigenthums, dem Staate aber das Recht der Mitaufsicht und Controle zusteht, geradezu umgekehrt, wonach die Concurrenz des Bischofs auf die Controle beschränkt und den Organen der Staatsgewalt Verwaltung und Dispositionsbefugniß überlassen ist. Vor der Verordnung vom 5. März 1853 bestand aber noch nicht einmal dieses verkehrte, den

Staat an die Stelle der Kirche und vice versa setzende Verhältniß, indem vor dieser Verordnung gar keine bischöfliche Concurrenz in Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens stattfand!

Wir haben bereits oben angedeutet, wie diese, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche so tief untergrabenden, unnatürlichen Zustände weniger in einer klar bewußten Absicht der Regierungen, die Kirche dem Staate unterzuordnen und zu incorporiren, als vielmehr in Irrthümern und Mißverständnissen, in Unkenntniß des Wesens des katholischen Kirchensystems und seiner Eigenthümlichkeiten, und in der durch diese Unkenntniß vermittelten Uebertragung von durch das canonische Recht geradezu verworfenen Rechtsanschauungen und Principien in das Gebiet des Katholizismus wurzeln. Ganz besonders findet diese Betrachtung ihre Bestätigung bei dem Verhältnisse des Staates zum katholischen Kirchenvermögen. Unkenntniß des canonischen Rechtes, Unkenntniß insbesondere der Geschichte der kirchlichen Temporalienverhältnisse und der Entwickelung der Parochialverfassung haben gerade in dieser Materie einen Irrthum erzeugt, von dem sich nachweisen läßt, wie er, in Verbindung mit den ängstlichen Bestrebungen der Regierungen, die hergebrachten Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu behaupten, zu immer tieferen Eingriffen in die Domäne der letztern und endlich dahin führen konnte, den Satz, daß die Kirche in dem Besitze und Genusse ihres Eigenthums ungefährdet sein solle, zu einem leeren, aller Realität entbehrenden Schalle zu machen. Diesen Irrthum hat eine im Großherzogthum Baden verbreitete „Beleuchtung des von dem Erzbischof von Freiburg an sämmtliche Decanate erlassenen Circulares vom 5. Mai 1854, das katholische

Kirchenvermögen betreffend," welche zwar ohne Bezeichnung des Verfassers erschienen ist, aber durch ihre ganze Haltung die gouvernementale Autorschaft zu erkennen gibt, als eine unzweifelhafte und unumstößliche Wahrheit ponirt, wenn sie wörtlich sagt: „Unter der Behauptung, daß alles katholische Kirchen= und Stiftungsvermögen Eigenthum der katholischen Kirche sei, ist nun in neuerer Zeit der Erzbischof mit der Forderung aufgetreten, es solle ihm nicht nur das allgemeine, sondern auch das besondere Kirchenvermögen der katholischen Gemeinden zur freien und selbstständigen Verwaltung ausgeantwortet werden. Die Großherzogliche Staatsregierung konnte aber schon aus dem einfachen Grunde diesem Begehren nicht entsprechen, weil insbesondere das Ortskirchenvermögen keineswegs Eigenthum der katholischen Kirche im Allgemeinen, sondern lediglich Eigenthum der besondern katholischen Kirchengemeinden ist, welchen es gewidmet wurde. Die Regierung durfte aber auch aus dem weiteren Grunde jenem Begehren nicht nachgeben, weil sie verfassungsmäßig die Pflicht hat, darüber zu wachen, daß dieses besondere Stiftungsvermögen seinem Zwecke nicht entfremdet werde; zu einer solchen Entfremdung würde sie aber schon dem Grundsatze nach einwilligen, wenn sie zugeben würde, daß dieses Kirchenvermögen nicht mehr der besondern Kirchengemeinde, sondern der gesammten katholischen Kirche im Allgemeinen, also auch andern, selbst ausländischen Gemeinden, angehöre."

Wir wissen recht wohl, daß in dieser „Beleuchtung" nicht zum ersten Male diese dem Wesen des Katholizismus widerstreitende Behauptung geltend gemacht wird,

daß das Localkirchenvermögen nicht im Eigenthume der einigen Universalkirche, sondern im Eigenthume derjenigen einzelnen Ortskirchengemeinden stehe, deren Pfründen es annectirt ist. Schon längst hat man sich darin gefallen, und es hat auch diese durch und durch irrige, unhistorische und unkatholische Auffassung sich in der Staatspraxis eine einflußreiche Bedeutung zu sichern gewußt, daß man, nach dem Vorbilde der politischen Gemeinden im Staate, auch die katholische Kirche, die nur in ihrer Gesammtheit und Universalität als eine mit Rechtspersönlichkeit, Eigenthums- und Besitzfähigkeit ausgerüstete Anstalt auftritt, und die einen von der ganzen katholischen Welt in die Spitze des römischen Primates auslaufenden einigen und untheilbaren Körper bildet, in Partikeln aufzulösen suchte, daß man die Gesammtkirche als eine Zusammensetzung oder als ein Agglomerat von Kirchengemeinden, als selbstständigen Corporationen und Rechtssubjecten, darstellte und so das Rechtsleben des ganzen Körpers in dessen einzelne Glieder übertrug, während diese doch nur mittelbar an der die Totalität der katholischen Kirche durchdringenden Persönlichkeit Theil nehmen, an und für sich aber so wenig ein besonderes und eigenes Rechtsleben besitzen, wie den von dem menschlichen Körper losgerissenen todten Stücken ein physisches Leben inne wohnt.

Bereits im Jahre 1840 hat der Verfasser dieser Blätter sich in einer ausführlicheren Darstellung der Geschichte der Parochialverfassung über diese Frage in folgender Weise ausgesprochen: „Verleitet durch die Doctrinen über die Genesis der Staaten und politischen Gemeinden, hat man in neuerer Zeit die Theorie von einer allgemeinen staatenähnlichen Rechtsgesellschaft der Universalkirche, von einer Zergliederung dieser Universalkirchengesellschaft in

Partikular- und Spezialkirchen oder Spezialreligionsgesellschaften, als abgegliederter und zur Selbstständigkeit juristischer Personen erhobener Partikeln der allgemeinen katholischen Religionsgesellschaft, von den hieraus entspringenden Consequenzen einer Vermögensbesitzfähigkeit der einzelnen Pfarrkirchen, und von dem Eigenthum der Pfarrgemeinden an den Sachen und dem Vermögen ihrer Kirchen, erfunden, eine Theorie, welche, wenigstens nach den Begriffen der katholischen Kirche, eine enorme und von den verwirrendsten praktischen Folgen begleitete Unwahrheit ist. Denn wenn — wie dies wenigstens die gewöhnliche Ansicht über die Genesis des Staates ist — bei der Bildung desselben die Construction und Organisation von Unten nach Oben stieg, indem die noch ungebundenen Atome sich durch das Pactum unionis eine Quelle der politischen Gemeindegewalt, durch das Pactum constitutionis und subjectionis die politische Gemeindegewalt selbst schufen, wenn sodann die solchergestalt entstandenen und vor dem Staate selbst vorhandenen Gemeinden den gleichen Weg zur Bildung des Staates einschlugen, sich willkürlich mit einander verbanden und einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt unterwarfen; so war dagegen der letzte Grund der Kirchengewalt, Gott oder Christus, vor der Kirche vorhanden, und die Kirchengewalt verzweigte sich und pflanzte sich fort, nicht von Unten nach Oben, sondern umgekehrt, indem Christus seine Gewalt den Aposteln, diese den Bischöfen, diese einen Theil der ihrigen den Pfarrern delegirten. Nirgends bietet die Geschichte der christlichen Kirche irgend einen Anhaltspunct dar, worauf man die Unterstellung eines Zusammentrittes und einer Vereinigung religiöser Gemeinden zum Zwecke der Bildung der katholischen Gesammtkirche gründen könnte. Wir

haben gesehen, daß im Verlaufe der Entwickelung der Parochialverfassung alle einzelnen zu derselben hinführenden Uebergänge durch Maßregeln bewirkt wurden, welche allein von den kirchlichen Obern, ohne irgend eine Mitwirkung der überall passiven Gemeinden, ausgingen; daß die Bischöfe im Innern ihrer Diöcesen organisirten, Untergemeinden bildeten, diesen Priester zutheilten, nicht nach dem Willen der Gemeinden, sondern nach ihrer eigenen Beurtheilung der localen Verhältnisse, der Entfernung und Zugänglichkeit der Orte ꝛc. So sehen wir auch noch heut zu Tage die wesentlichsten Veränderungen mit den Pfarrgemeinden vornehmen, dismembriren, uniiren, incorporiren, ohne daß den Gemeinden ein — wenn sie juristische Personen, rechtliche Corporationen und Eigenthümer ihres Ortskirchenvermögens wären, gewiß nicht zu umgehendes — Recht des Widerspruchs zustünde. Es findet ja die ganze Parochialverfassung, wie schon der Namen parochia lehrt, blos in dem physischen Gesetze einer örtlichen Nothwendigkeit, in der Unmöglichkeit, daß der Pfarrer über einen bestimmten geographischen District hinaus wirken könne, seinen alleinigen Grund; und nirgends wird man, wenn man bis zu den Incunnabeln der Parochialverfassung zurücktritt, finden, daß der Abgrenzung der Pfarreien andere, als rein disciplinäre Gründe, am allerwenigsten aber der Grund einer speziellen integrirenden Einheit oder corporationsartigen Persönlichkeit und Selbstständigkeit unterlegen habe."

Die ganze Geschichte der kirchlichen Temporalienverhältnisse legt ein einstimmiges Zeugniß ab gegen die Ansicht, daß die Pfarrgemeinden selbstständige Corporationen bilden und das Ortskirchenvermögen in ihrem besondern Eigenthum haben. Die gründlichsten kirchlichen Archäologen

haben auf das Ueberzeugendste nachgewiesen, wie die Kirche zu allen — von den ältesten bis auf die neuesten — Zeiten von der Idee ausgegangen ist, daß das Kirchenvermögen unveräußerliches Eigenthum der Armen, oder des Ernährers derselben, Christi, sei, daß ebensowenig die Kirchengemeinden es jemals gewagt haben, sich die Proprietät desselben zu vindiciren, wie die Bischöfe und Benefiziaten, die sich stets nur als Administratoren und Dispensatoren betrachteten. Als die christliche Kirche anerkannt wurde und als berechtigte Anstalt der Staatsordnung zur Seite trat, wurden natürlich diejenigen Grundsätze, welche das römische Recht in Ansehung der dem heidnischen Religionscultus gewidmeten Sachen sanctionirt hatte, unmittelbar auf das christliche Kirchenvermögen übertragen; das heidnisch-römische Recht hatte aber gelehrt, daß die dem Gottesdienste geweihten Sachen allem menschlichen Verkehre entzogen, daß sie keines menschlichen Eigenthums fähig, daß sie ein Eigenthum der Götter seien. Das Christenthum war um so mehr geneigt, dieser Auffassungsweise sich anzuschließen, als es auch im Judenthum dasselbe Princip der Consecration der Tempel und aller unmittelbar zum Gottesdienste dienenden Gegenstände und das daraus entspringende Dogma des göttlichen Eigenthums an diesen Sachen vorfand. Nur insoferne hatte, als das Christenthum das Heidenthum verdrängte, das Subject der religiösen Vermögensrechte gewechselt, als an die Stelle der mythologischen Gottheiten der einige Gott des Christenthums getreten war. Daß die römisch-griechische Jurisprudenz, die sich in der Folge über die ganze civilisirte Welt verbreitete, von der Theorie der göttlichen Proprietät des Kirchenvermögens durchdrungen war und blieb, dies gibt Mühlenbruch, einer unserer

gelehrtesten Civilisten, zu erkennen, wenn er in der Fortsetzung des Glück'schen Commentars (XXXIX. S. 445.) unter Hinweisung auf const. 26. de Ss. Eccles. u. Nov. 131. cap. 9. bemerkt: „Der Kaiser Constantin erklärte die rechtgläubige christliche Kirche (sanctissimum catholicum venerabileque concilium) für erbfähig; die Vorstellungsweise aber, daß nicht die Gemeinde, nicht das Gesammtvermögen einer Kirche, sondern ein als lebend gedachtes Individuum das Subject des Rechtes bilde, dauerte bei den Bekennern der christlichen Religion fort. Auch Christus und seine Apostel hatten gelebt und gewirkt, wie die mythologischen Personen der alten Welt; es ließ sich also bei ihnen eben so gut, wie bei diesen, ein persönliches Fortbestehen annehmen. Man setzte den Herrn Jesus Christus, einen Heiligen, Erzengel, ja Gott selber zu Erben ein; die Giltigkeit solcher Einsetzungen war außer Zweifel, und nur darüber wurden gesetzliche Bestimmungen nöthig: auf welche besondere Gemeinden die Einsetzung zu beziehen und auf welche Art die Erbschaft zu reguliren und zu verwenden sei, wenn der Testirer hierüber nichts besonderes bestimmt hatte."

Und die christliche Kirche sollte diese aus dem Heidenthume und Judenthume auf sie überkommene Auffassungsweise, welche ihr so günstig war, welche eine viel festere Grundlage für die Erhaltung des Kirchengutes und eine viel sicherere Garantie gegen Spoliationen der Kirche gewährt, welche den Vermögenserwerb der Kirche, den Anreiz zu Schenkungen und Vermächtnissen viel mehr fördert, als die Theorie der Proprietät der Religionsgemeinden, die, wären sie wirklich Eigenthümer des Kirchenvermögens, auch durch Gesellschaftsbeschlüsse darüber disponiren, die Unveräußerlichkeit desselben aufheben und es ganz oder

theilweise zur Bestreitung weltlicher Bedürfnisse einziehen könnten — die christliche Kirche, sagen wir, sollte diese Auffassungsweise aufgegeben haben, um das Eigenthum auf die Kirchengemeinden zu übertragen?

Das canonische Recht geht überall entschieden von der Grundidee aus, daß keine menschliche Person ein Recht an dem Vermögen der Kirche habe, daß die Proprietät desselben allein Gott oder Jesu Christo zustehe, und daß nach dessen ein für allemal erklärtem Gesetze die Einkünfte des Vermögens unter die Pflegkinder Christi, die Armen und Nothleidenden, zu erogiren und zum Unterhalte der Diener des Altares und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus zu verwenden seien. Darum bedient sich das canonische Recht zur Bezeichnung des Kirchenvermögens überall der Ausdrücke: Oblata Deo, patrimonium pauperum, res a Deo pauperibus delegatae, egentium substantia, res quae Dei sunt, patrimonium Christi, ein Sprachgebrauch, der sich durch alle canonischen Satzungen bis zum Concile von Trient herab nachweisen läßt, welches in seiner Sess. 25. de reform. cap. 1. sich des Ausdruckes bedient: res ecclesiasticae *quae Dei sunt;* — darum war die Form, welche bei Schenkungen an die Kirche beobachtet wurde, die, daß der Schenker die Schenkungsurkunde über den Altar der beschenkten Kirche empor hob und zu den Priestern und Aufsehern sagte: Offero *Deo* atque dedico omnes res, quae in hac chartula tenentur insertae etc. Auch in den Capitularien der fränkischen Könige findet die göttliche Proprietät des Kirchenvermögens ihren treuen und entschiedenen Ausdruck, wie z. B. erhellt aus *Carol.* Capitular. libr. 6. cap. 285. sq.: Scimus, res Ecclesiae *Deo esse sacratas*, scimus, eas esse oblationes fidelium et pretia peccatorum; quapropter

si quis eas ab Ecclesiis, quibus a fidelibus collatae *Deoque sacratae* sunt, aufert, procul dubio sacrilegium committit; coecus enim est, qui ista non videt. Quisquis ergo nostrum suas res Ecclesiae tradit, *Domino Deo illas offert et dedicat*, *et non alteri*, dicendo talia et agendo facit: scripturam coram alteri aut supra tenet in manu, dicens ejusdem loci sacerdotibus atque custodibus: *offero Deo atque dedico* omnes res, quae in hac chartula tenentur insertae, pro remissione peccatorum meorum, ac parentum ac filiorum, aut pro quibuscunque illas libare voluerit, ad serviendum his Deo in sacrificiis, missarumque solemniis, orationibus, luminariis, pauperum ac clericorum alimoniis, et ceteris divinis cultibus atque hujus Ecclesiae facultatibus. Si quis autem eas inde (quod fieri nullatenus credo) abstulerit, sub poena sacrilegii ex hoc domino Deo, *cui eas offero atque dedico*, districtissimas reddat rationes — eine Stelle, von welcher J. Evelt in seiner trefflichen Schrift: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete der Vermögensrechte, Soest 1845, S. 24. bemerkt, daß sie das Glaubensbekenntniß der ganzen Vorzeit enthalte. Das Princip, daß Gott selbst Eigenthümer des Kirchenvermögens sei, hat im canonischen Rechte die tiefgreifendsten Consequenzen erzeugt, die von Denjenigen, welche den Kirchengemeinden die Proprietät zuschreiben, schlechterdings nicht erklärt werden können. Hierher gehört vor Allem die, allerdings mit gewissen Modificationen, im canonischen Rechte herrschende Regel, daß das Kirchenvermögen unveräußerlich sei. Diese Regel beruht auf folgender natürlichen Reflexion: die Veräußerungsbefugniß steht nur dem Eigenthümer selbst oder Demjenigen zu, welchem von dem Eigenthümer die Vollmacht hierzu ertheilt worden

ist. Der Eigenthümer des Kirchenvermögens, Christus, ist aber nicht mehr auf Erden; als er von hinnen schied, gab er den Aposteln genaue Vorschriften, wie über sein Eigenthum auf Erden disponirt werden solle, er schrieb vor, daß es zur Unterstützung der Nothleidenden, zum Unterhalte der Diener der Kirche und zur Bestreitung des Cultus zu verwenden sei; eine andere Vollmacht, die Vollmacht insbesondere, sein Patrimonium zu andern Zwecken zu verwenden und zu veräußern, hat er den Aposteln und deren Nachfolgern nicht zurückgelassen; jede andere Verwendung, jede Veräußerung ist also, als dem Willen des Eigenthümers zuwider, rechtlich unmöglich.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Kirchengemeinden an dem Kirchenvermögen für das wahre Princip des canonischen Rechtes halten, mögen nur die einzige Frage auf vernünftige und plausibele Weise beantworten: worin die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens ihren Grund habe? Warum sollen denn die Kirchengemeinden, wenn sie die Eigenthümer des Kirchenvermögens sind, nicht eben so, wie jeder andere ordentliche Haushälter, über ihr Eigenthum disponiren, dasselbe, wenn sie es ihren Zwecken für entsprechend halten, nach Belieben veräußern können? Sie mögen ferner versuchen, es zu erklären, wie die canonischen und römischen Gesetze dazu gekommen sein mögen, die widerrechtliche Aneignung von Kirchenvermögen ein Sacrileg, eine Beraubung Christi und seiner Pflegekinder, der Armen, zu nennen?

Um übrigens von der Disposition über das Kirchenvermögen ganz zu schweigen, so ist es unbestreitbar, daß auch das zweite wesentlichste Kennzeichen des Eigenthums, die Administration der Kirchengüter, sowohl in den vor- wie nachconstantinischen Jahrhunderten und bis auf die

neuesten Zeiten herab den Religionsgemeinden so vollkommen entzogen war, daß auch nicht einmal ein entfernter Einfluß der Laien auf dieselbe sich geltend machen konnte. Gratian führt in seiner Caus. X. qu. 1. eine Reihe von Autoritäten aus den Schriften der Kirchenväter, aus den Beschlüssen der Concilien, aus den Decreten der Päpste an (die hier wiederzugeben der Raum nicht gestattet), und beschließt dann diese Zusammenstellung mit der Bemerkung: Praemissis autoritatibus Ecclesiae cum omnibus rebus suis ad Episcopi ordinationem pertinere noscuntur; et *tam Ecclesiae, quam oblationes et facultates earum a laicorum dispositione probantur esse immunes.* Würden aber nicht die Gemeinden, wenn sie sich in Ansehung des Kirchenvermögens auch nur irgend berechtigt erachtet hätten, wenn auch nicht die Verwaltung desselben ganz an sich gezogen und ihren Vorständen übertragen, doch mindestens auf irgend eine Weise, aufsehend oder controlirend, auf sie eingewirkt und Antheil an ihr genommen haben?

Anfangs war die Verwaltung des durch die Oblationen der Gläubigen gebildeten Aerars, sowie die Erogation an die armen und hilfsbedürftigen Personen, ausschließlich in den Händen der Apostel. Nachher, als diese, ganz von ihrem Lehramte in Anspruch genommen, keine Zeit für die Geschäfte der Diakonie übrig behielten, bedienten sie sich der Diakonen und Presbyter, welche in ihrem Auftrage und unter ihrer Aufsicht nunmehr die Gaben der Gläubigen entgegennahmen und vertheilten. Act. Apost. IV, 35. 37. — VI, 2. sqq. Gar bald sehen wir gesetzlich und praktisch feststehen, daß der Bischof der alleinige rechtmäßige Verwalter des ganzen in seiner Diöcese vorhandenen Kirchenvermögens ist, daß, wie die apostolischen Canones sich ausdrücken, dem Bischofe, dem die

ungleich kostbareren Seelen der Menschen anvertraut sind, um so mehr auch die Sorge für das temporelle Gut und das Geld der Kirche überlassen bleiben müsse; daß aber der Bischof, zu sehr mit den Pflichten seines Lehramtes beschäftigt, die Direction der einzelnen Kirchenärare den Priestern und Diakonen, als unter seiner speciellen Aufsicht stehenden und ihm zur Rechnungsablage verpflichteten Delegaten überläßt. Can. apost. 41. (can. 24. Caus. XII. qu. 1.): Praecipimus, ut in potestate sua Episcopus Ecclesiae res habeat. Si enim animae hominum pretiosiores illi sunt creditae, multo magis oportet eum curam pecuniarum gerere, ita ut potestate ejus indigentibus omnia dispensentur per presbyteros et diaconos, et cum Dei timore et omni solicitudine ministrentur. Theilweise Bezug nehmend auf diesen apostolischen Canon, wiederholt eine Reihe von Concilien, deren einschlagende Beschlüsse in der schon erwähnten Caus. X. qu. 1. des Gratian'schen Decretes zusammengestellt sind, die Bestimmung: daß alles kirchliche Vermögen, alle Kirchen mit ihrer dos, mit ihren Zehnten, mit ihren Grundstücken in der Gewalt des Bischofs stehen, daß dem Bischofe allein die Verwaltung, Verwendung und Dispensation zukomme, daß Diejenigen endlich, welche Kirchen selbst gründen, nicht glauben sollen, daß sie an dem Vermögen, womit sie diese Kirchen dotiren, irgend ein Recht beibehalten, indem dieses, gleich der Kirche selbst, unter die Gewalt des Bischofs komme rc. rc.

Als Klagen über unrechtmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens laut, und einzelne Bischöfe des Mißbrauchs und Eigennutzes überführt wurden, glaubte man Maßregeln ergreifen zu müssen, welche die freie Hand des Bischofs in der kirchlichen Vermögensadministration

beschränkten; aber diese Maßregeln gingen nicht etwa von den Gemeinden aus, sondern von den Concilien und Päpsten, die verordneten, daß jeder Bischof gehalten sein solle, sich aus seinem Klerus einen Oekonomen, gleichsam als Zeugen und Controleur in Absicht auf die Kirchenvermögensverwaltung, zu bestellen. Ja man war soweit von der Idee entfernt, daß die Kirchengemeinden oder eine sonstige weltliche Person ein Interesse an der Verwaltung des Kirchenvermögens hätten, oder gar — wie dies doch gewiß der Fall gewesen sein würde, wenn die Gemeinden nur entfernt daran gedacht hätten, sich die Proprietät des Kirchenvermögens beizumessen — concurrenzberechtigt sein könnten, daß man selbst ausdrücklich alle Laien von dem Amte des Oekonomen ausschloß, überhaupt der durch dieses Amt eingeführten Controle rein kirchendisciplinarische Gründe unterlegte und den Oekonomen — um in keiner Weise dem Princip zu nahe zu treten, daß der Bischof, als Stellvertreter des alleinigen Eigenthümers der Temporalien der Kirche, nämlich Gottes, ausschließlich zur Verwaltung desselben befugt und nur durch den ein für allemal erklärten Willen des göttlichen Proprietars, wie über diese Temporalien dispensirt werden solle, beschränkt sei — als bloßen Vicar des Bischofs und überall in seinem Auftrage handelnd, darstellte. Concil. Chalcedon. c. 26 (can. 4. Dist. 89. et can 21. Caus. 16. qu. 7.): Placuit, omnem Ecclesiam habentem Episcopum habere Oeconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam proprii Episcopi: ita ut Ecclesiae dispensatio praeter testimonium non sit etc. Das Concil. Hispalens. II. v. J. 619, bei welchem Isidorus von Sevilla selbst anwesend war, erklärte (can. 22. Caus. 16. qu. 7.): Es habe

erfahren, daß einzelne Bischöfe sich Laien als Oekonomen bestellt hätten, gegen den kirchlichen Gebrauch und gegen die Vorschrift der Väter von Chalcedon, daß jeder Bischof aus seinem eignen Klerus sich einen Oekonomen bestellen solle. Es sei aber unziemlich, daß ein Laie der Vicar des Bischofs sei &c. Wenn ein Bischof fernerhin durch einen Laien das Kirchenvermögen verwalten lasse oder es ohne die Controle eines Oekonomen selbst verwalte; dann solle er nicht nur als ein Verächter der Canones und als ein Veruntreuer des Kirchenvermögens und des Gutes der Armen dem Gerichte Christi überlassen, sondern auch von dem Concile zur Rechenschaft gezogen werden. Ebenso untersagte es Papst Gregor I., libr. 7. epist. 66. (can. 5. Dist. 89.) den Bischöfen strenge, weltlichen Personen die Verwaltung der Kirchengüter anzuvertrauen.

Ob die Bischöfe verpflichtet waren, über ihre Verwaltung des Kirchenvermögens Rechenschaft abzulegen, dies mag dahin gestellt bleiben; nach den apostolischen Constitutionen und nach den älteren Canones der Kirche lag ihnen eine solche Verbindlichkeit nicht ob; nur in sehr seltenen Fällen, wenn die offenbaren Beweise einer strafbaren Veruntreuung und wahren Verschleuderung des Kirchengutes vorlagen, kam es vor, daß Bischöfe vor dem Metropolitanen oder Provinzialconcile zur Verantwortung gezogen wurden. Gewiß aber ist es, daß die Kirche jeden Versuch, ihre Bischöfe oder deren Oekonomen zur Rechnungsablage über ihre Verwaltung der Kirchengüter vor den kaiserlichen Behörden anzuhalten, als einen unstatthaften Eingriff in ihre Freiheiten und als eine Verletzung ihrer Satzungen, ja als eine dem Priesterthume und den heiligen Weihen zugefügte Unbilde mit Entschiedenheit zurückwies; wie dies namentlich das Bei-

spiel des Papstes Leo zeigt, der, als man die Oekonomen der Kirche zu Constantinopel zur Rechnungsablage vor den Civilmagistraten anhalten wollte, dies für ein Unternehmen erklärte, durch welches der Kirche ein ihr unwürdiges und bisher unbekanntes Joch auferlegt würde. Er schrieb deßhalb an den Kaiser (Epist. 108): Illud etiam rationabiliter huic Epistolae credidi copulandum, ut de eo, quod pietatem vestram prioribus petii literis, deprecarer, ut Oeconomos Constantinopolitanae Ecclesiae novo exemplo et praecipue pietatis vestrae temporibus a publicis judicibus non sinatis audiri, et hanc quoque injuriam sacris removeatis ordinibus; sed rationes Ecclesiae secundum traditum morem sacerdotali examine jubeatis inquiri. Man vergleiche hierüber Ludw. Thomassin, vet. et nova Ecclesiae disciplina de benefic. part. 3. libr. 2. cap. 4.

Lange Jahrhunderte wußte man in der Kirche nichts von Localstiftungsfonds oder Ortskirchenvermögen; alle Kirchengüter der ganzen Diöcese bildeten eine gemeinschaftliche Masse, deren Einkünfte von dem Bischofe nach der bekannten partitio quadripartita an den Bischof selbst, an den Klerus der Diöcese, an die Kirchenfabrik und an die Armen vertheilt wurde. Der ganze Diöcesan-Klerus erhielt in jährlichen und monatlichen Raten (distributiones annuae et menstruae) die benöthigte Sustentation aus der bischöflichen Dispense. Im Laufe der Zeit und der Ausbildung der Parochialverfassung erlitt allerdings die ursprünglich ungetheilt dem Bischofe, beziehungsweise seinen Oekonomen, Archidiakonen und Stellvertretern zustehende Administration der gesammten Kirchenvermögensmasse der Diöcese eine wesentliche Modification. Es kamen zunächst die kirchlichen Beneficien auf, d. h. die Bischöfe

fingen an, einzelne Besitzungen der Kirche an ausgezeichnete Geistliche zur Belohnung für ihre Verdienste zur lebenslänglichen Benutzung zu verleihen, nach dem Vorbilde der beneficia militaria, welche von den Kaisern an ausgediente Militärpersonen auf Lebenszeit überlassen wurden. Dies bezeugt uns Baronius, Annal. eccles. ad ann. 502: Cum enim solerent Clerici ab ea Ecclesia per Episcopum singulis mensibus victus causa meritam stipem accipere, postea factum, ut aliquibus ex his Ecclesia possessiones, quoad viverent, ab ipso Episcopo concederentur, quae *beneficia* dici coeperunt, eo quod benemeritis tantummodo concedere liceret. Auch Papst Symmachus, welcher gegen Ende des fünften Jahrhunderts den römischen Stuhl einnahm, redet schon in einem Briefe (bei Gratian can. 61. caus. 16. qu. 1.) von diesen vergünstigungsweise und widerruflich an einzelne wohlverdiente Geistliche überlassenen Beneficien. Was anfangs nur ausnahmsweise geschah, als eine besondere Gnade des Bischofs, wurde allmälig zur Regel, und es traten noch andere Ursachen hinzu, welche bewirkten, daß die Landpriester, die späteren Pfarrer, immer festere Rechte an den ihnen zu ihrem Unterhalte überwiesenen Theilen des allgemeinen Kirchenvermögens erlangten. Als die Disciplin der Kirche hier und da erschlaffte, als in manchen Diöcesen die Treue und Unparteilichkeit der bischöflichen Oekonomen und Archidiakonen zu wanken anfing, als bei den Distributionen des allgemeinen Kirchenvermögens unter die Ruralpriester oder Pfarrer zwischen diesen und Denen, welchen die Sorge der Vertheilung oblag, wegen ungerechter Dispensationen Streitigkeiten entstanden: da bestrebten sich die Localgeistlichen immer mehr, den Vexationen und der Ungerechtigkeit der bischöf-

lichen Dispensatoren sich dadurch zu entziehen und immer mehr von der bischöflichen Temporalienverwaltung zu eximiren, daß sie zuerst es unterließen, die in ihren betreffenden Localkirchen eingehenden Oblationen an das Aerar der bischöflichen Kirche zum Zwecke der Distribution abzuliefern, und daß sie sodann, immer mehr durch die Connivenz der Bischöfe ermuthigt, auf ähnliche Weise auch mit den unbeweglichen Substanzen des allgemeinen Kirchenvermögens verfuhren, erst deren jährliche Einkünfte einbehielten, sodann aber bewirkten, daß einzelne Portionen der kirchlichen Grundstücke ihren Kirchen bleibend assignirt und zugetheilt wurden. Ausführlich schildert Van Espen (J. eccles. univers. part. 2. tit. 18. cap. 1.) die Uebergänge, in welchen sich aus diesen ursprünglich lehenartigen Verleihungen der Bischöfe an die Landpriester die Pfründen und damit zugleich die localen Pfarrkirchenvermögen in ihrer heutigen Gestalt entwickelten, nicht zu einer und derselben Zeit und vermöge ausdrücklicher Kirchengesetze, sondern durch einen allmälig von Kirche zu Kirche fortpflanzenden Gebrauch, der nur darauf gerichtet war, die bisherigen schwerfälligen Distributionen aus dem bischöflichen Aerare zu erleichtern und die Landpriester gegen Parteilichkeit und Ungleichheit der bischöflichen Vertheilungen zu schützen. Dieser Canonist zeigt, wie das Recht der Landpriester, die Einkünfte der in ihrer Pfarrei befindlichen Theile des allgemeinen Kirchenvermögens, namentlich auch den Zehnten in ihrer Pfarrei zu beziehen, anfangs nur ein den einzelnen Geistlichen durch die Gunst des Bischofs verliehenes persönliches Recht war; daß man aber anfing, es für unbequem und mißständig zu halten, wenn nach dem Tode eines Geistlichen dessen Nachfolger immer von Neuem diese Ver-

leihung von dem Bischofe mußte zu erlangen suchen; daß in Folge davon die Localkirchen ihren Priestern das Recht vindizirten, selbstständig und unabhängig von einer besonderen und ausdrücklichen Verleihung des Bischofs die Einkünfte des in dem Pfarrbezirke befindlichen Kirchenvermögens zu beziehen, da man in der bischöflichen Verleihung der Kirche selbst ein stillschweigendes Zugeständniß der Einkünfte, welche bisher von dem Vorsteher dieser Kirche bezogen worden waren, zu finden glaubte; daß auf diesem Wege endlich das Rechtsaxiom sich entwickelte, daß jeder Pfarrer durch Uebertragung des Pfarramtes das Recht erhalten habe, alle Oblationen, Zehnten und sonstigen Einkünfte innerhalb seiner Pfarrei für sich und beziehungsweise für seine Kirche zu beziehen. So kam es, daß man denjenigen Theil des allgemeinen Kirchenvermögens, welcher ursprünglich durch den Bischof einer einzelnen Kirche in der Art überwiesen worden war, daß der bei dieser Kirche angestellte Priester seinen Unterhalt daraus beziehen und die Kosten des Cultus und der Armenpflege dieser Kirche daraus bestreiten sollte, als das besondere Localvermögen der betreffenden Pfarrei aufgefaßt, als ein mit dem Pfarramte selbst bleibend verbundenes Beneficium angesehen wurde. Diese Pfarrärare sind also nichts anders, als bloße Stationen des allgemeinen Kirchenärars; die Vorsteher der Pfarrkirchen, insoferne sie an der Spitze der Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen stehen, sind nichts anders, als bloße Unterverwalter, welche, gerade so wie die Oekonomen und Archidiakonen an den bischöflichen Kirchen, in Beziehung auf ihre einzelnen Pfarrkirchen dem Bischofe das allgemeine Kirchenvermögen verwalten helfen, und weder im Auftrage und Namen ihrer betreffenden Pfarrgemein-

den, noch in Folge eines diesen zustehenden Rechtes, sondern im Auftrage und Namen des ursprünglich zum Dispensator des göttlichen Eigenthums eingesetzten Bischofs — von welchem sie unter dem Schutze günstiger Verhältnisse immer mehr und mehr administratorische Rechte ohne alle Mitwirkung und ohne allen Einfluß ihrer Gemeinden an sich zu ziehen wußten — administriren.

Man hat zwar gesagt, die Theorie der göttlichen Proprietät des Kirchenvermögens sei superstitiös, bizarr, unjuristisch und absurd; Gott sei Herr der ganzen Erde, deßhalb sei es thöricht, ihm die specielle Proprietät besonderer Sachen zu attribuiren; Gott sei keine menschliche Person, deßhalb sei es absurd, ja gottlos, ihn in die menschliche Rechtssphäre herabzuziehen, ihn als Besitzer irdischer Güter den weltlichen Gesetzen über Eigenthum, Handel und Verkehr zu unterwerfen. Die herrschenden Rechtsbegriffe heischten absolut eine in der bürgerlichen Gesellschaft mitzählende Person zum Subjecte von Eigenthumsrechten — eine menschliche und darum der göttlichen Majestät unwürdige Eigenschaft. Wir geben gerne zu, daß wir uns Gott nicht wie eine menschliche Rechtsperson denken können, daß er vielmehr, als Eigenthümer des Kirchengutes, mehr eine bloße Idee ist. Dies widerstreitet aber im Geringsten nicht unseren herrschenden Rechtsbegriffen. Was ist denn die juristische Person einer Commune, einer Corporation, des Fiscus anders, als eine bloße Idee, welche die Stelle einer nicht existirenden Realität vertritt? Wenn nur ein Organ vorhanden ist, welches den rechtlichen Willen eines solchen fingirten Eigenthümers zu erkennen gibt, dann verlangen die Gesetze nicht absolut ein reell in rerum natura existentes Rechtssubject, lassen vielmehr auch einen mystischen Eigen=

thümer zu, mag derselbe nun, wie z. B. bei Gemeindevermögen, eine bloße imaginäre oder fingirte Person, oder mag er, wie beim Kirchenvermögen, ein unkörperliches, unsichtbares und in den irdischen Rechtsbeziehungen als bloße Idee auftretendes Wesen sein. Seien wir doch nicht klüger als unsere Lehrer. Haben denn nicht dieselben römischen Juristen, welchen wir unsere Jurisprudenz verdanken, ihre mythologischen Gottheiten für die Eigenthümer des Kirchenvermögens, und haben sie nicht die Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Schenkungen an diese Gottheiten für giltig erklärt? Sagt nicht Ulpian (Fragm. Tit. XXII. §. 6.), daß man den Jupiter Tarpejus, den Apollo Didymäus, den Hercules Gaditanus, die Diana Efesia zc. giltig zu Erben einsetzen könne? — Zudem behaupten wir, wenn wir sagen, daß Christus selbst Eigenthümer des Kirchenvermögens sei, damit in der That nichts anders, als daß die katholische Universalkirche diese Eigenthümerin sei; denn wir können Christus und seine sichtbare Kirche auf Erden nicht von einander trennen, diese ist Eines mit jenem, repräsentirt ihn, setzt sein Leben und Wirken, mithin seine Person auf Erden fort. In diesem Sinne spricht denn schon das troslejanische Concil vom Jahre 909 im 4. Canon den Satz aus: Quaecumque Ecclesiae sunt, Christi sunt; et quiscunque ab Ecclesia aliquid alienaverit, abstulerit, — quia Christus et ejus Ecclesia una persona est — procul dubio sacrilegium committit. Ob man mit den griechisch-römischen Kaisern das sanctum venerabilique catholicum Concilium, oder mit den Capitularien der fränkischen Könige, mit den päpstlichen Decretalen und dem tridentinischen Concile Gott selbst, oder mit dem Gratian'schen Decrete Christus und seine Pflegekinder,

die Armen, oder ob man mit späteren katholischen Canonisten den gesammten Klerus, oder das Sacerdotium, oder den Papst für den Eigenthümer des katholischen Kirchenvermögens erklärt: alle diese verschiedenen Ausdrucksweisen bezeichnen nur eine und dieselbe Idee, die nämlich: daß dieses Eigenthum untheilbar und unveräußerlich der ganzen katholischen Gemeinschaft zusteht, welche, gleichwie sie selbst Christus auf Erden repräsentirt, so selbst wieder durch das Priesterthum und den an der Spitze des Priesterthums stehenden Papst repräsentirt wird; daß Niemand auf Erden, welcher selbstständig über dieses große katholische Fideicommiß, welches der Stifter der Kirche den Aposteln und welches diese hinwiederum ihren Nachfolgern, den gehörig geweihten Bischöfen, zur Administration anvertraut haben, disponiren kann, und daß die bischöflichen Dispensatoren an die von Christus ein- für allemal und unverbrüchlich gesetzte Regel, wie das katholische Kirchenvermögen zum Vortheile des Gottesdienstes, des Unterhaltes der Diener des Altars und zur Unterstützung der Armen verwendet werden soll, immerdar gebunden sind. Alle diese Ausdrucksweisen wollen nur den Gegensatz zu dem sogenannten Gemeindesystem hervorheben, welches das Eigenthum der Ortskirchenvermögen den individuellen Kirchengemeinden attribuirt, und dessen Falschheit und Haltlosigkeit neuerdings hauptsächlich J. Evelt in der schon erwähnten Schrift: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, S. 99, in folgenden Umrissen gezeichnet hat:

„Wir wissen aus der Geschichte der Temporalien der Kirche, daß die Trennung der Pfarrbezirke lediglich in äußeren Verhältnissen ihren Grund hatte. Wir haben ferner aus der Darstellung des Wesens der Kirche ge-

sehen, daß jede einzelne kirchliche Gemeinde einen besonderen Zweck für sich nicht haben, und daß in ihr der Zweck der Kirche nicht realisirt werden kann. Es muß zudem die bei jeder juristischen Person erforderliche Vertretung, eben weil sie durch die Verfassung bedingt wird, mit der Verfassung im Einklange stehen. In der katholischen Kirche schließt die vertretende Hierarchie mit dem Episkopate, weil alle anderen unteren Aemter nur vicarisch sind, so daß die Pfarrer ein bloßes Vicariat des Bischofs verwalten, wenn auch mit dem eigentlichen Charakter, daß dies nach der jetzigen Lage der äußeren Disciplin ein nothwendiges und die Amtsgewalt folglich eine ordentliche und eigene ist. Der Bischof übt daher in allen Sachen des Kirchenvermögens nicht etwa bloß ein vormundschaftliches Recht, sondern seine Stellung ist eine ganz andere. Das Verwaltungsrecht, welches in der Prälatur liegt, ist das, was im Eigenthume einer Sache liegt; denn der Prälat vertritt als Prodominus die Stelle des Eigenthümers. Hierin besteht das jus dispensandi, was die Kirchengesetze ihm beilegen. Der Bischof handelt immer im Namen der Kirche, nicht einer einzelnen Gemeinde. Bei der Abgrenzung der Pfarrdistricte walteten bloß disciplinarische Gründe ob. Der Pfarrer erlangte nur das Nießbrauchsrecht an dem Pfarrvermögen, und er kann demnach, eben weil er nur Nießbraucher ist, nicht das Eigenthum haben. Die Gemeinde concurrirt gar nicht. Es waltet zwar bei ihr ein Parochialnexus ob, in Kraft dessen die Eingesessenen in ein Verhältniß zur Kirche und dem Pfarrer treten, allein ohne allen Einfluß auf die Vermögensrechte. Zu jeder Pfarre gehört eine Pfarrgemeinde; allein schwindet diese, so verbleibt das Kirchengut doch der Kirche, indem der Bischof in Folge

des Innovationsrechtes hierüber zum Vortheile einer anderen Kirche verfügt. Die einzelne Kirche kann also für sich eine besonders abgeschlossene, für sich dastehende juristische Person nicht bilden: sie kann nicht als das Subject eines besonderen Vermögens angesehen werden; sondern das Vermögen, was von der einzelnen Kirche und ihren Dienern für ihren Zweck verwendet wird, bildet nur einen Theil der Gesammtmasse, bei der die einzelnen Theile nur dem Allgemeinen, nur der Kirche als Einen dienen. Aus dieser Gesammtverbindung können die einzelnen Theile nicht herausgerissen, nicht als selbstständige Persönlichkeiten hingestellt werden, ohne dem Principe des Katholizismus Gewalt anzuthun."

Daß die Pfarrgemeinden keine selbstständigen Corporationen mit Rechtspersönlichkeit und Eigenthumsfähigkeit sind, läßt sich noch durch weitere Argumente unwiderlegbar nachweisen. Wo das Gesetz einen Verein als geschlossene, rechtsfähige Corporation mit Vermögensbesitz anerkennt, so daß also jeder in den Verein Eintretende mitberechtigt an dem Gesellschaftsvermögen wird; da kann es, wie einen Jeden schon das natürliche Rechtsgefühl lehrt, auch nicht von dem Belieben und der Willkür eines Fremden abhängen, sich wider den Willen des Vereins in denselben und in dessen Vermögensrechte einzudrängen. Gleichwie man Mitglied einer politischen Gemeinde und Mitberechtigter an dem Gemeindevermögen nur durch Reception des Gemeindevorstandes oder durch Geburt und Abstammung von einem Gemeindebürger werden kann, so müßte in gleicher Weise, wenn die Pfarrgemeinde wirklich, gleich der politischen Stadt- und Dorfgemeinde, eine Universitas, eine mit Vermögensrechten ausgerüstete Corporation bildete, auch der Eintritt in dieselbe und die Theilnahme

an ihren Vermögensrechten nur mit Zustimmung der Gemeinde selbst, durch Reception Seitens ihres verfassungsmäßigen Organs, oder durch Abstammung von einem Parochianen erlangt werden können. Die katholische Kirche kennt zwar eine Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft überhaupt durch die Taufe; aber wo steht es geschrieben, daß der Eintritt in eine Pfarrgemeinde von der Einwilligung derselben oder von einer Reception des Kirchenvorstandes abhängig sei? Die bloße Thatsache, daß Jemand innerhalb eines Pfarrbezirkes seinen Wohnsitz wählt, macht ihn zum Parochianen, ordnet ihn dem Pfarrer dieser Kirche als seinem proprius sacerdos unter, theilt ihn dieser Parochie zu, ohne daß dem Pfarrer oder der Pfarrgemeinde selbst ein Recht des Widerspruches zustände. Cap. 5. X. de paroch. Cap. 2. 3. de sepultur. in VI^to. Wir sehen täglich, wie die Bewohner größerer Städte dadurch, daß sie aus dem einen Theile der Stadt in einen anderen überziehen, ihre Pfarrei wechseln. Jedermann weiß, daß er in Folge einer solchen Domicilveränderung seinen Seelenhirten, die Kirche und den Altar wechselt, wo er dem öffentlichen Pfarrgottesdienste beizuwohnen, die Sacramente zu empfangen und seine Oblationen niederzulegen hat; aber Niemand denkt auch nur entfernt daran, daß er durch diese Verlegung seines Wohnsitzes aus einem Gemeindeverband scheide, aus der einen Universitas in die andere übertrete, daß er Vermögensrechte, insoweit solche überhaupt den Mitgliedern der Universitas an den Gütern derselben zustehen, aufgebe und beziehungsweise erwerbe. Ja schon durch den bloßen längeren Aufenthalt oder das sogenannte Quasidomicil innerhalb der Grenzen eines Pfarreibezirkes wird die Parochianenqualität in mehrfachen Beziehungen be-

gründet. So absurd aber die Behauptung wäre, daß der Ausländer dadurch allein, daß er in einem fremden Staate, oder der Forense dadurch, daß er in einer anderen Stadt seinen Aufenthalt wählt, den Indigenat und das Stadtbürgerrecht erlangt und die staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte an dem Staats- oder städtischen Vermögen erwirbt; so wenig wird man auch vernünftiger Weise behaupten können, daß man durch die Niederlassung in einer Pfarrei ganz von selbst und einseitig Mitglied einer Universitas und mitberechtigt an deren Gesellschaftsvermögen werden könne. Die wahre Bedeutung der Pfarreintheilung nach dem canonischen Rechte ist die, daß dadurch der Jurisdiction der einzelnen Pfarrer bestimmte Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises angewiesen werden, jedem Curatpriester, im Interesse der allgemeinen Ordnung in der Seelsorge, ein bestimmter District bezeichnet werden soll, innerhalb welchem er die Cura animarum mit Ausschluß aller anderen Priester, welche nicht von ihm selbst oder von dem Bischofe delegirt sind, allein auszuüben hat. Gleichwie im Staate, in welchem ein Einzelner nicht alle Rechtssachen der Staatsangehörigen schlichten kann, eine Mehrheit von Gerichtsbehörden eingesetzt, einem jeden dieser Gerichte sein Gebiet begrenzt wird, innerhalb dessen es allein Recht zu sprechen befugt ist, gleichwie ferner im Staate Derjenige, welcher seinen Wohnsitz aus einem Gerichtsbezirke in den anderen verlegt, dadurch ipso jure die ihm vorgesetzte richterliche Obrigkeit wechselt; so beruht auch die Parochialverfassung darauf, daß der Bischof nicht in der ganzen Diöcese selbst das Seelsorgeramt verwalten kann, daß er darum seine Diöcese in Pfarrgebiete zertheilt, einem jeden derselben einen Pfarrer vorsetzt, welcher

innerhalb seines Districtes im bischöflichen Auftrage ausschließlich die Cura zu versehen und die pfarrliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Das deutet schon der gemeine Sprachgebrauch an, nach welchem man ebenso von seinem competenten Pfarrer, wie von seinem competenten Richter redet. Hat man wohl jemals die Behauptung gehört, die Einwohner eines bestimmten Gerichtsbezirkes bildeten eine Universitas oder eine Corporation unter sich, derjenige Theil des allgemeinen Staatsvermögens, welcher zur Bestreitung der Kosten der Rechtspflege dieses Bezirkes, zur Besoldung des Gerichtspersonals, zur Unterhaltung des Amtslocals, der Gefängnisse u. s. w. bestimmt ist, sei das Eigenthum dieser aus den Bewohnern des Gerichtsbezirkes bestehenden Universitas, und Derjenige, welcher seinen Wohnsitz aus dem einen Gerichtsbezirke in den anderen verlegt und darum aus dem einen Jurisdictionsverbande in den anderen übertritt, trete damit auch aus einem Gesellschaftsverbande in den anderen über und nehme eine Handlung vor, wodurch er Rechte an einem Gesellschaftsvermögen aufgebe und beziehungsweise erwerbe?

Ferner steht die canonische Gesetzgebung und die von jeher in der katholischen Kirche beobachtete Praxis in Ansehung der Veränderungen der Pfarreien, der Incorporationen, Unionen und Translationen der Pfarrkirchenvermögen, der Annahme entgegen, daß die betreffenden Pfarrgemeinden Eigenthümer der Localstiftungsfonds seien. Gleichwie die Staatsgewalt ihre Regierungs- und Gerichtsbezirke nach den veränderten Bedürfnissen der Population, mit Rücksicht auf geographische Verhältnisse und aus Gründen der Verwaltung durch Unionen und Dismembrationen reorganisirt, ohne daß den Einwohnern

dieser Bezirke eine Concurrenz oder ein Recht des Widerspruches zustände, weil dabei keine Eigenthums- oder sonstige Privatrechte in Frage stehen; so hat auch stets den Bischöfen das Recht zugestanden, ohne alle Mitwirkung der Pfarrgemeinden ähnliche Veränderungen mit den Pfarreien und folgeweise mit dem Pfarrvermögen vorzunehmen, was als ein unstatthafter Eingriff in das Eigenthum einer Religionsgemeinde erscheinen müßte, wenn das Eigenthum des Kirchengutes den einzelnen Kirchengemeinden zustände. Darüber sind alle Kirchenrechtslehrer einverstanden, daß der Kirchengemeinde kein Recht des Widerspruches gegen solche Unionen und Incorporationen zusteht, wenn gleich es für räthlich gehalten wird, daß der Bischof die Parochianen mit ihrem etwaigen Vorbringen gegen diese Maßregeln der bischöflichen Kirchenregierung anhöre. Wie oft geschieht es, daß einer reichen Pfarrpfründe die Auflage gemacht wird, aus ihren Ueberschüssen andere ärmere Kirchen oder schwächer dotirte Pfarreien zu unterstützen und aufzubessern, daß neue Kirchen aus den Mitteln anderer Kirchenfonds erbaut werden. Wer würde es dagegen für zulässig halten, einen Theil des Vermögens einer reichen Stadt- oder Dorfgemeinde einer anderen ärmeren Gemeinde zuzuwenden, die Bedürfnisse der letzteren aus den überflüssigen Einkünften der ersteren zu bestreiten? Wer würde eine solche Maßregel nicht für einen unerlaubten Eingriff in fremdes Privateigenthum, nicht für einen Act des Communismus erklären?

Die schon erwähnte „Beleuchtung" des erzbischöflichen Circulars vom 5. Mai 1854 sagt, der Regierung liege verfassungsmäßig die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die besonderen Stiftungsvermögen ihrem Zwecke nicht ent-

fremdet würden; zu einer solchen Entfremdung würde sie aber schon dem Grundsatze nach einwilligen, wenn sie zugeben würde, daß dieses Kirchenvermögen nicht mehr den besonderen Kirchengemeinden, sondern der gesammten katholischen Kirche, also auch anderen, selbst ausländischen Gemeinden angehöre. Dadurch soll die Besorgniß erregt werden, daß der Erzbischof, gestützt auf das der Universalkirche zustehende Eigenthum, diese Localfonds den Localkirchen entziehen, an ausländische Kirchen, vielleicht selbst nach Rom transferiren könne. Es ist uns nicht bekannt, ob der Erzbischof jemals durch eine Maßregel zu einer solchen Besorgniß Veranlassung gegeben hat. So viel ist aber gewiß, daß die Kirchengesetze selbst jede Befürchtung dieser Art beseitigen, indem namentlich das Concil von Trient Sess. XIV. de reform. cap. 9. die dem Verfasser der „Beleuchtung" jedenfalls unbekannt gebliebene Bestimmung enthält, daß die Pfründen der einen Diöcese schlechterdings nicht und aus keinem Grunde mit Pfründen einer fremden Diöcese vereinigt werden sollen.

Aber auch angenommen, das Localstiftungsvermögen stehe im Eigenthume der einzelnen Kirchspielsgemeinden: würde sich hieraus folgern lassen, daß die obere Verwaltung desselben den Bischöfen entzogen und statt ihrer den weltlichen Behörden anvertraut sei? Die Staatsgewalt ist in ihrem vollen Rechte, wenn sie die politischen Gemeinden bevormundet und bezüglich des Vermögens derselben ihre Beamten mit den obervormundschaftlichen Functionen betraut. Aber, müssen wir fragen, kömmt denn nicht das Recht der Obervormundschaft, gleichwie es in Ansehung der politischen Gemeinden dem Staate zusteht und durch dessen Beamten ausgeübt wird, in Ansehung

der Kirchengemeinden in gleicher Weise der kirchlichen Obrigkeit selbst zu? Ist denn nicht der Bischof die natürliche und gesetzliche obervormundschaftliche Behörde in allen Angelegenheiten, welche in das Gebiet des kirchlichen Lebens gehören? Heißt es, wenn man die Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens unter die Leitung der weltlichen Aemter und Regierungsbehörden stellt, die natürliche Ordnung nicht ebenso verkehren, als wenn man vice versa die Verwaltung des Vermögens der politischen Gemeinden unter die Leitung der Bischöfe stellen wollte? So gewiß und unzweifelhaft den Bischöfen, und ihnen allein, die Leitung des Cultus selbst anvertraut ist, können auch nur sie mit Sicherheit die materiellen Bedürfnisse desselben beurtheilen, und können nur sie ermessen, in welcher Weise und in welchem Umfange die für den Cultus bestimmten Temporalien zur Bestreitung dieser Bedürfnisse zu verwenden sind.

IV.

Fragt man nach den Gründen, mit welchen die Verbindlichkeit der Bischöfe, den in ihre Kirchenregierungsrechte eingreifenden Gesetzen und Verordnungen der Staatsgewalt sich zu unterwerfen, dargethan werden könnte; so ist es schwer eine klare und präcise Antwort zu erhalten. Bald hält man den Bischöfen die Souverainetät und Unbeschränktheit der Landesgesetze, die für sie, wie für alle anderen Staatsangehörigen, unbedingt verbindlich seien, und ihren dem Landesherrn geschworenen Eid der Unterthänigkeit entgegen, den sie durch jeden Widerstand gegen die landesherrlichen Anordnungen und Gesetze verletzten. Bald spricht man von der Wohlfahrt des Staates, welche solche Opfer von den Bischöfen erheische. Bald weis't man hin auf den natürlichen Umfang der Staatshoheitsrechte, welche die der Staatsgewalt vindizirten Befugnisse bezüglich der Verleihung der Kirchenämter, bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens 2c. in sich begreife, und auf die Pflichten, welche den Regierungen nicht gestatteten, sich solcher als Ausflüsse der Staatsgewalt erscheinenden Befugnisse zu entäußern. Endlich spricht man in unklarer und verworrener Weise von den unveräußerlichen Majestätsrechten des Staates gegenüber der Kirche.

Werfen wir auf diese verschiedenen Argumente, welche man dem katholischen Episkopate entgegen zu halten pflegt, einen prüfenden Blick.

1) Die Gesetze des Staates können nicht über innere Kirchenangelegenheiten disponiren, sie können die Gesetze der Kirche da, wo es sich um kirchliche Dinge handelt, nicht aufheben und außer Kraft setzen; selbst diejenigen Kaiser, welche in ihrer Einmischung in das Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung noch am Weitesten gingen, haben feierlich und rückhaltlos erklärt, daß ihre Gesetze, wo sie immer den Canones zu nahe träten, null und nichtig seien und von Niemanden befolgt werden dürften. Schon Justinian, der im Gesetzgeben kein Ziel finden und es nicht lassen konnte, auch im Gebiete der Kirchendisciplin seine legislatorische Thätigkeit walten zu lassen, erklärte bei jeder Gelegenheit, daß seine kaiserliche Autorität im Bereiche der kirchlichen Dinge nichts weiter vermöge, als die Decrete der Kirche zu schützen, zu kräftigen, im Leben zu befestigen, ihre Verletzung zu ahnden, daß er aber weit entfernt sei, sich eine Gewalt über die Beschlüsse der Kirchenversammlungen, deren Ansehen er eine autoritas apostolica nannte, anzumaßen. In der That leuchtete aus allen seinen Verordnungen ein so kirchlicher Geist, daß die Patriarchen, denen er seine auf kirchliche Dinge bezüglichen Constitutionen zusendete, mit freudigem Beifalle dieselben aufnahmen, sie in ihren Kirchen verkündigten und ihre Befolgung den Metropoliten und Bischöfen auferlegten. Erst hierdurch, erst durch diese Annahme und Verkündigung von Seiten der Kirchenhäupter, erhielten jene justinianischen Verordnungen ihre gesetzliche Kraft in der Kirche. Die Kaiser Valentinian III. und Marcian verordneten in einer Constitution vom Jahre 454, daß

alle weltlichen Gesetze, welche den kirchlichen Canones zuwider wären, ohne Wirkung und kraftlos sein sollten. Const. 12. Cod. de Ss. Ecclesiis, §. 1.: Omnes sane pragmaticas sanctiones, quae contra Canones ecclesiasticos interventu gratiae vel ambitionis elicitae sunt, robore suo et firmitate vacuatas cessare praecipimus. Eine ähnliche Verordnung erließ Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220, die bekannte Auth. Cassa Cod. de Ss. Ecclesiis.

Ich will nicht davon reden, daß die Kirche selbst nie der weltlichen Gewalt ein Gesetzgebungsrecht innerhalb der kirchlichen Sphäre zugestanden, daß sie stets den Satz festgehalten hat: Imperiali judicio non possunt ecclesiastica jura dissolvi (can. 1. Dist. X.), daß die Concilien und Päpste in zahlreichen Aussprüchen das Princip proclamirt haben, daß den weltlichen Gesetzen aller Gehorsam zu erweisen und ihren Vorschriften mit aller Ehrerbietung Folge zu leisten sei, daß aber dieser Gehorsam unerlaubt werde und sich in einen Ungehorsam gegen die Kirche verwandle, sobald die weltliche Gesetzgebung sich eines unbefugten Eingriffes in das kirchliche Gebiet schuldig mache: ich will nur darauf hinweisen, daß die weltlichen Gesetze selbst, jene kaiserlichen Verordnungen, welche in den justinianischen Codex eingereiht und bis auf den heutigen Tag noch Bestandtheile des in Deutschland geltenden gemeinen Rechtes sind, nicht etwa nur den Bischöfen und dem Klerus, sondern allgemein es verbieten, denjenigen Anordnungen der Staatsgewalt, welche in kirchlichen Angelegenheiten den canonischen Satzungen zuwider laufen, Folge zu geben.

Und in der That, die bodenloseste Verwirrung würde die Folge sein, wenn Staats- und Kirchengewalt gleich-

zeitig und nebeneinander durch ihre Gesetze die inneren Verhältnisse der Kirche ordnen wollten. Thatsächlich zeigt die Geschichte mannichfache Schwankungen in den Coexistenzverhältnissen zwischen Kirche und Staat; der Strom der politischen Ereignisse und der Gang des Culturfortschrittes riß bald die eine, bald die andere dieser zwei großen nebeneinander waltenden Autoritäten zur Ueberhebung fort, suchte bald die geistliche der weltlichen Gewalt, bald diese jener unterzuordnen. Aber diese historischen Entwickelungsphasen haben die reine und erhabene Auffassung des canonischen Rechtes über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nie zu beirren und zu trüben vermocht, und dieselben Päpste, welche man beschuldigt, daß sie dahin gestrebt und es fast erreicht hätten, der Hierarchie eine absolute Herrschaft über alle Staaten und alles politische Leben zu sichern und den Staat in der Kirche aufgehen zu lassen, dieselben Päpste haben, sobald sie e Cathedra sprachen, unverbrüchlich festgehalten an der schon durch die Schriften der Kirchenväter sich hindurchziehenden scharfen Scheidung zwischen geistlicher und politischer Weltordnung, die, wenn sie auch nur durch gegenseitige Unterstützung ihre eigenen Interessen am Wirksamsten fördern, doch nichts mit einander gemein haben, als ihren auf Beglückung des Menschengeschlechtes gerichteten Zweck, und in deren jeder die ihr vorgesetzte Gewalt mit dem ihr von Gott anvertrauten eigenen Schwerte so unabhängig, souverain und ausschließlich ihre besondere Domäne beherrscht, wie die Sonne den Tag und der Mond die Nacht.

Man mag gegen die Tendenzen eines Gregor VII., eines Innocenz III. u. s. f. alle erdenklichen Beschuldigungen vorbringen: so viel steht fest, daß ihre philosophische

Anschauung des Coordinationsverhältnisses von Kirche und Staat, wie es in Schriften und Briefen gelehrt und durch die sublimsten Gleichnisse illustrirt wird, auch jetzt wieder aus den trostlosen Verirrungen des Staatskirchenrechtes des vorigen Jahrhunderts siegreich hervorgegangen ist. „In neueren Zeiten endlich — bemerkt ein, den hierarchischen Bestrebungen nichts weniger als befreundeter Schriftsteller, Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, II. S. 43. — hat die Wissenschaft das Verhältniß zwischen Staat und Kirche philosophisch untersucht und den Grundsatz der Coordination von Staat und Kirche als den allein richtigen und für beide heilsamen aufgestellt. Dies ist denn auch die jetzt vorherrschende Ueberzeugung unter den denkenden Zeitgenossen, der man im Endergebnisse beizustimmen nicht umhin kann. Wirkliche Unterordnung des Staates unter die Kirche oder der Kirche unter den Staat hat auch bei gesonderten Organen kirchlicher und weltlicher Gewalt dieselben Uebelstände im Gefolge, welche die gänzliche Vermischung und Identifizirung beider Gewalten zu begleiten pflegen, je nachdem entweder das geistliche oder das weltliche Princip die Oberhand hat. Nur im Verhältnisse der Coordination, als gleichgestellte Mächte, können Staat und Kirche ihre beiderseitige Aufgabe vollständig lösen, und wird sowohl die Kirche alle Freiheit und Sicherheit genießen, die sie bedarf und wünschen kann, als auch der Staat aller Vortheile sich erfreuen, welche dem bürgerlichen Leben aus dem sittlich-religiösen Sinne des Volkes erwachsen.“

Aber nicht bloß im Gebiete der Philosophie und der Wissenschaft hat sich dieses Coordinationsprincip eine so feste Herrschaft gesichert, daß alle denkenden Zeitgenossen,

welcher confessionellen und politischen Richtung sie immerhin angehören mögen, durch die Gewalt der Wahrheit zu ihm hingezogen werden, und daß kein Regierungssystem, welches ihm Widerstand zu leisten versuchen wollte, auf Bestand und Dauer rechnen kann: dieses Princip ist in der katholischen Kirche selbst so fest gewurzelt, daß sie es nur mit ihrem Dasein aufgeben wird. Mag eine Regierung, welche die Herrschaft des Staates über die Kirche durchzuführen strebt, jeweils einem schwachen und nachgiebigen Prälaten begegnen, mag es ihr momentan gelingen, die geistliche Autorität einer einzelnen Diöcese unter den Staatsscepter zu beugen: die Katholiken ihrer Seits sind von der unerschütterlichen Ueberzeugung durchdrungen, daß der apostolische Geist von den Sitzen ihrer Bischöfe für die Dauer nicht weichen, daß er, vorübergehend in einem kraftlosen Bischofe unterdrückt, um so energischer in seinen Nachfolgern sich wieder erheben wird. Die Worte, die vor langen Jahrhunderten der Bischof Osius an den Kaiser Constantius richtete, als dieser sich in unbefugter Weise in die kirchlichen Angelegenheiten mischte: „Dir hat Gott die weltliche Herrschaft übertragen, uns hat er das kirchliche Gebiet anvertraut; und gleichwie Der, welcher böswillig deine Gewalt verkürzt, sich mit der göttlichen Ordnung in Widerspruch setzt, so hüte auch du dich, dadurch, daß du der Kirche Das entziehst, was ihr gebührt, dich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen; es ist geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, und so ist es weder uns erlaubt, eine weltliche Herrschaft zu üben, noch dir, o Kaiser, dir eine Gewalt im geistlichen Gebiete anzumaßen," — diese Worte haben in allen Jahrhunderten und in allen Ländern der katholischen Welt ihren Widerhall

gefunden, sobald eine Staatsgewalt es versuchte, in das kirchliche Gebiet überzugreifen und die Grenzen zu verwirren. Und so wird es auch fernerhin geschehen. Keine gouvernementale „Beleuchtung" wird jemals die katholischen Prälaten überzeugen können, daß das Kirchenvermögen nicht mehr das Eigenthum der von Christus gegründeten und durch das Sacerdotium repräsentirten Universalkirche, sondern das Eigenthum des Volkes und der von ihm gebildeten Kirchengemeinden sei; kein Prälat wird den Versicherungen der Regierungen glauben, daß das freie Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Kirche über ihr rechtmäßiges Eigenthum mit dem Staatswohle unverträglich, daß dieses Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Majestätsrechten des Staates über die Kirche begriffen, oder daß das Recht des Staates, über die kirchliche Vermögensverwaltung eine Mitaufsicht oder Controle zu führen, nur durch eine Bevormundung der Kirche geübt werden könne; kein Bischof wird sich von der Regierung belehren lassen, daß es mit der Selbstständigkeit der Kirche verträglicher sei, wenn die Staatsgewalt die Kirchenämter verleiht, als es mit der Unabhängigkeit des Staates vereinbar wäre, wenn die Bischöfe zu den Staatsämtern beriefen. Die Kirche kann in einzelnen Staaten durch die politische Gewalt bedrückt, aber sie kann nicht zur Verleugnung oder zum Aufgeben ihrer höheren Principien gezwungen werden; Rom und seine Bischöfe werden, wenn die Ungunst der äußeren Verhältnisse ihnen keinen anderen Widerstand gestattet, gegen die Eingriffe in die durch einen Besitz von fast zwei Jahrtausenden geheiligten Rechte der Kirche protestiren, aber sie werden keine günstige Gelegenheit, welche sich ihnen darbietet, unbenutzt vorüber gehen lassen, die ihnen wider-

rechtlich entrissenen Grenzen zurück zu erlangen. Die Kirchengeschichte ist alt genug, daß man endlich aus ihr gelernt haben sollte, daß kein Frieden mit der Kirche auf die Dauer befestigt werden kann, der nicht auf der Grundlage der Anerkennung ihrer im unantastbaren Dogma wurzelnden Principien und der daraus fließenden unveräußerlichen Rechte vereinbart ist, und daß jeder andere Zustand nur eine Quelle von Kämpfen sein kann, die immer nur das Ansehen der Staatsgewalt untergraben und das Band, welches ihre katholischen Unterthanen an sie knüpft, lockern, dagegen der Kirche selbst niemals Schaden bringen, weil sie zu Anfange die vorstreitenden Bischöfe mit der Glorie des Martyrthums umgeben und am Ende in Verhandlungen mit Rom einen Ausgang nehmen, welcher stets das moralische Ansehen des apostolischen Stuhles in einem helleren Lichte darstellt. Welcher Conflict zwischen der katholischen Kirche und den neueren Staaten wiederkehren mag, er ist nicht mehr neu, er wurde schon einmal, schon oft in den älteren und mittleren Zeiten durchgekämpft, die Kirchengeschichte hat seine Entstehung, seinen Verlauf und seinen Erfolg aufgezeichnet, die Bischöfe entnehmen schon aus den Kirchenvätern die Argumente, mit denen sie den Regierungen entgegen treten, die Worte, mit welchen sie ihnen antworten, wie sie denn auch jetzt in dem Streite über die Verwaltung des Kirchenvermögens mit denselben Worten entgegnen, mit welchen Papst Leo dem Kaiser antwortete, als man die Oekonomen der Kirche zu Constantinopel zur Rechnungsablage vor den weltlichen Magistraten anhalten wollte.

Die Bischöfe stehen also, wenn sie denjenigen Staatsgesetzen, welche im Widerstreite mit dem eigenen Hausrechte der Kirche in die Angelegenheiten der letzteren ein=

greifen, jede verbindende Kraft absprechen und denselben jede Folge versagen, auf dem sicheren Boden nicht nur des canonischen Rechtes, welches entschieden und auf jedem Blatte gegen ein Gesetzgebungsrecht des Staates in den kirchlichen Dingen protestirt, sondern auch des weltlichen Rechtes selbst, dem eine in das Innere der Kirche hinüberreichende Staatsgesetzgebung durchaus fremd ist und das durch die Constitutionen verschiedener Kaiser jede in die kirchliche Domäne übergreifende und die canonischen Satzungen oder die Freiheiten der Kirche antastende Emanation der weltlichen Gesetzgebung für null und nichtig erklärt und selbst deren Befolgung verbietet. Sie stehen auf dem sicheren Boden der Verfassungen aller deutschen Staaten, welche durchweg das Coordinationsprincip zwischen Kirche und Staat anerkennen, von welchem Principe die erste und wesentlichste Consequenz die ist, daß keine dieser beiden neben einander waltenden Anstalten oder Weltordnungen die andere durch Unterwerfung unter ihre Gesetze von sich abhängig machen kann. Sie stehen auf dem sicheren Boden einer fast zweitausendjährigen Geschichte, welche lehrt, wie die Kirche diese ihre Selbstständigkeit zu allen Zeiten mit Erfolg vertheidigt hat, und zu allen Zeiten bereit war, das Blut ihrer Martyrer und den Frieden und die Freiheit ihrer Bischöfe für ihre Unabhängigkeit einzusetzen. Sie stehen endlich auf dem Boden feierlicher und unverbrüchlicher Verträge, auf dem des westphälischen Friedens, welcher die Freiheit der katholischen Kirche in Deutschland, folglich auch das Recht derselben, ihre inneren Angelegenheiten autonomisch zu ordnen, garantirt, und auf dem der Bulle Provida solersque. Diese Bulle beruht auf einer Vereinbarung des apostolischen Stuhles mit den Regierungen der ober-

rheinischen Kirchenprovinz und ist von letzteren als solche publizirt worden. Schon durch die Thatsache der Vereinbarung haben die contrahirenden Staaten die Unabhängigkeit der Gesetzgebung der Kirche in allen dem Gebiete derselben angehörigen Angelegenheiten anerkannt, weil es eine Verkehrtheit wäre, wenn die Staatsgewalt diejenigen Verhältnisse, die sie durch ihre Gesetzgebung zu ordnen befugt ist, durch Verträge regeln wollte. Aber die Regierungen haben, indem sie zur Vereinbarung der Bulle Provida solersque mitwirkten und dieselbe publizirten, sowohl ausdrücklich als stillschweigend auch noch besonders anerkannt, daß die Bischöfe, deren Stühle durch die Bulle wieder hergestellt wurden, befugt seien, alle bischöflichen Rechte nach den zur Zeit der Errichtung nach gemeinem Kirchenrechte darüber geltenden Grundsätzen in ihren Landen auszuüben; — ausdrücklich, weil die Bulle besagt, daß die Bischofssitze *cum omnibus juribus, jurisdictionibus etc.* errichtet sein sollten; — stillschweigend, weil es sich ganz von selbst versteht, daß die Staatsgewalt, welche innerhalb ihres Gebietes das bischöfliche Amt wieder herstellt, demselben dadurch auch die Ausübung aller Amtsbefugnisse zugesteht, welche nach den organischen Gesetzen der Kirche mit ihm verknüpft sind. Ausnahmen und beschränkende Vorbehalte hätten bei Abschluß der Uebereinkunft und bei der Publication der Bulle ausdrücklich erwähnt werden müssen, können aber, nachdem dieselbe in Geltung übergegangen ist, nachträglich und einseitig nicht mehr beliebt werden. Der bei der Publication allgemein gemachte vage Vorbehalt der landesherrlichen Rechte bezieht sich, wie sich von selbst versteht, nur auf die wirklich der Staatsgewalt zustehenden Rechte; natürlich kann aber diese Clausel die Regierungen nicht

berechtigen, Befugnisse, welche von jeher mit dem bischöflichen Amte verbunden waren, diesem zu entziehen und sich anzueignen.

2) Die Kirche hat nie verkannt, daß die Bischöfe, gleich dem ihnen untergebenen Klerus, nicht bloß zur Kirche, sondern auch zum Staate in einem engen Verhältnisse stehen, daß sie ebenso im Staate zur Unterthänigkeit und zum bürgerlichen Gehorsam verpflichtet, wie in der Kirche zur Regierung derselben berufen sind. Die Anhänglichkeit und Treue gegen die Könige und Fürsten der Erde fordert die Kirche nicht etwa nur im Interesse des Friedens und der öffentlichen Ordnung, sondern auch aus einem höheren religiösen Grunde, weil sie in ihnen die Auserwählten des Herrn erblickt und ihre Gewalt von Gott ableitet; sie heischt die Treue und Ergebenheit gegen die Landesherren von ihren Prälaten in einem noch höheren Maße, als von anderen Unterthanen, weil jene, gleichwie in allen anderen Geboten der Religion, so auch in diesem, voranleuchten sollen. Sie hat stets die Lehre Tertullian's bekannt: Imperatorem necesse est suscipiamus, ut eum, quem Dominus noster elegerit; ut merito dixerim, noster est magis Caesar, ut a Deo nostro constitutus; itaque ut meo plus ego illi operor in salutem. Das lange Widerstreben, das die Kirche gegen den bürgerlichen Eid der Bischöfe bethätigte, den man seit dem siebenten Jahrhunderte in Spanien und später in allen Reichen von den Bischöfen forderte, hatte daher nicht den Sinn, als ob man dieselben nicht oder minder, denn andere Unterthanen, zur Treue gegen ihre Fürsten verpflichtet erachtet hätte. Vielmehr hatte man ursprünglich die Verordnungen der christlichen Kaiser

dabei im Auge, welche der Heiligkeit und Würde des bischöflichen Amtes wegen es überhaupt verboten hatten, sie zu einem Eide anzuhalten; man berief sich darauf, daß sowohl die Gesetze als die Canones den Geistlichen es untersagten zu schwören. Die Controverse über das juramentum fidelitatis und das hominium der Bischöfe war späterhin enge verflochten mit den Investiturstreitigkeiten; auch befürchtete man damals schon Mißdeutungen des von den Bischöfen den Landesherren zu leistenden Eides der Treue und der Unterthänigkeit, wie sie denn auch in dem gegenwärtigen Conflicte zu Tage getreten sind, Mißverständnisse, als ob diese dem Landesherrn geschworene Treue die Bischöfe zur Untreue gegen die Kirche verpflichten könne. Im lateranischen Concile billigte Innocenz III. den ihren Fürsten zu leistenden Eid der Bischöfe, aber nur in Beziehung auf ihre weltlichen Verhältnisse.

Und in der That ist dieser Eid von Denjenigen, welche Einsicht in die Natur des Eides überhaupt und Kenntniß der Kirchengeschichte haben, auch nie anders verstanden und aufgefaßt worden, als daß der Bischof dem Landesherrn als solchem dadurch huldigt, daß er dadurch dem Fürsten die Unterthänigkeit und denjenigen Gehorsam gelobt, den jeder Geistliche, der durch Empfang der Weihen nicht aufhört, Bürger und Unterthan, und, abgesehen von den besonderen Immunitäten des geistlichen Standes, den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen zu sein, in weltlichen Angelegenheiten seiner Obrigkeit schuldig ist. Niemals haben denkende Staatsmänner daran gedacht, diesem Eide die Bedeutung beizumessen, daß er auch auf geistliche und kirchliche Angelegenheiten Bezug

haben, den Bischof zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit da, wo diese sich unbefugter Weise in die Angelegenheiten der Kirche einmischt, verpflichten, ihn selbst zum gefügigen Werkzeuge der von dem Landesherrn ausgehenden Bedrückung der Kirche und Kränkung ihrer Rechte machen, und den Gehorsam des Bischofs gegen die Gesetze der Kirche und gegen den apostolischen Stuhl aufheben könne. Der Bischof schwört einen Eid nicht nur dem Landesherrn, sondern auch den Canones und dem Papste. Es versteht sich von selbst, daß beide Eide nicht im Widerspruche mit einander stehen können und so aufgefaßt werden dürfen, daß der Bischof, im Falle eines Conflictes zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, nothwendig meineidig werden muß, entweder nach der einen oder nach der anderen Seite hin. Das Nebeneinanderbestehen beider Eide, die noch Niemand für incompatibel gehalten hat, wäre bei der Unterstellung, daß der Bischof auch in kirchlichen Dingen durch seinen Eid zum Gehorsam gegen den Landesherrn verpflichtet sei, eine Absurdität, und man müßte dann consequent behaupten, daß auch der Papst, gestützt auf den ihm geleisteten Eid, den Ungehorsam des Bischofs gegen seinen Landesherrn in weltlichen Dingen fordern könne.

Ueberhaupt ist die Natur des Eides der Unterthänigkeit die, daß er keine neue Verbindlichkeit erzeugt, sondern die ohnehin schon bestehende Verbindlichkeit bekräftigt; weßhalb z. B. bei dem Verbrechen des Hochverrathes nichts darauf ankommt, ob der Hochverräther den Huldigungs- und Verfassungseid schon geschworen hat oder nicht, und weßhalb die Unterthanenpflichten Dessen, der den Eid seinem Landesherrn noch nicht geleistet hat, gerade

dieselben sind, wie die des schon beeidigten Unterthanen. Die Pflichten werden durch den Eid intensiv verstärkt, nicht erweitert: der Eid hat lediglich den Zweck, den bürgerlich und politisch bereits bestehenden und durch das Unterthansverhältniß an sich begründeten Pflichten eine religiöse Weihe zu geben.

3) Die Wohlfahrt des Staates kann niemals dazu berechtigen, den Bischöfen eine ihnen nach der Verfassung der Kirche zustehende Befugniß zu entziehen, um sie mit der Staatsgewalt zu consolidiren. Denn eines Theils ist die Wohlfahrt der Kirche ebenso bedeutungsvoll, wie die des Staates, die Kirche in ihrer Integrität fortzubestehen ebenso berechtigt, als der Staat selbst. Wollte man ein Jus supremae necessitatis in diesem Umfange dem Staate gegenüber der Kirche zugestehen, so müßte man consequent es auch umgekehrt der Kirche gegenüber dem Staate zuerkennen; und die Regierung, welche verlangt, daß die Kirche sich ruhig gefallen lassen müsse, daß die Staatsgewalt sich bischöfliche Rechte aneignet, weil das Wohl des Staates dieses erfordere, wird schwerlich der Kirchengewalt, welche aus Gründen der Wohlfahrt der Kirche Rechte der Staatsgewalt an sich ziehen wollte, ein anderes Argument entgegen zu setzen haben, als das Recht des Stärkeren. Sodann aber muß man fragen, wie es denkbar sei, daß das Wohl des Staates, welches vor Allem durch die Religiosität des Volkes, mithin durch die Integrität der Pflegerin dieser Religiosität, der Kirche, bedingt ist, die bischöflichen Rechte als Opfer fordern könne, nachdem diese Rechte achtzehn Jahrhunderte hindurch mit der Kirchengewalt verbunden waren, ohne daß man irgend eine Gefährdung des Staatswohles nachweisen könnte, die

dadurch herbeigeführt worden wäre, daß die Bischöfe sich im Besitze und in der Ausübung dieser Rechte befunden haben.

4) Das vierte Argument — die ursprüngliche Verbindung dieser Rechte mit der Staatsgewalt — hat theils eine theoretische Bedeutung, insoferne man damit behaupten will, daß nach den Principien des natürlichen Staatsrechtes schon diese den Bischöfen bestrittenen Rechte, das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Berufung zu den Kirchenämtern ꝛc., in den Hoheitsrechten des Staates begriffen seien, daß folgeweise der Staat, um die Integrität seines Gebietes zu behaupten oder wiederherzustellen, die Forderungen des Episkopates als Eingriffe in die unveräußerlichen Rechte der Staatsgewalt zurückweisen müsse; theils hat jenes Argument eine historische Bedeutung, insoferne man damit sagen will, daß die im Streite befangenen Rechte ehedem wirklich mit der Staatsgewalt verbunden gewesen und erst im Laufe der Zeiten, als das ursprüngliche naturgemäße Verhältniß zwischen Kirche und Staat auszuarten und einer mit dem Staatswohle unverträglichen Ueberhebung der Hierarchie zu weichen begann, der weltlichen Autorität von geistlicher Herrschsucht entrissen worden seien.

In ersterer Beziehung habe ich hier Dem, was ich bereits oben über die Schicksale des Territorialsystems erörtert habe, nichts mehr beizufügen. Dieses System ist selbst in der protestantischen Wissenschaft dergestalt abgestanden und aufgegeben, daß man auch dort Alle, welche von seiner Verfechtung noch nicht lassen wollen, als von dem Boden des Christenthums abgetreten betrachtet. Das

christliche Bewußtsein erhebt sich entschieden gegen die Auffassung der Kirche als einer Polizeianstalt des Staates, welche ihre göttliche Gründung, ihren Zusammenhang mit der Mission Christi auf Erden und die Idee einer mit der staatlichen ebenbürtigen spirituellen Weltordnung verleugnet. Aber auch in seiner historischen Bedeutung aufgefaßt, ist jenes Argument eine längst nachgewiesene Unwahrheit. Daß die Verwaltung des Kirchenvermögens niemals in den Händen der weltlichen Obrigkeit war, habe ich oben bereits ausführlich nachgewiesen, und die entgegengesetzte Behauptung, wie wir sie namentlich in der mehrerwähnten „Beleuchtung" aufgestellt finden, beruht augenfällig auf einer Verwechselung der Verwaltung des Kirchenvermögens selbst mit der allerdings dem Staate zustehenden Beaufsichtigung oder Controlirung der Verwaltung — eine Verwechselung, welche sich fast in jedem Satze des gedachten Actenstückes nachweisen läßt. Was ferner die Berufung zu den Kirchenämtern betrifft, so ist sehr zu bezweifeln, ob die katholische Kirche überhaupt noch bestehen würde, wenn dieses Recht von den weltlichen Regenten, die in älteren Zeiten oft genug dem katholischen Kirchenregimente ungünstig gesinnt waren, wirklich geübt worden wäre. „Von der Richtung der Häupter oder Hirten — bemerkt Rotteck, ebenfalls ein erklärter Widersacher hierarchischer und ultramontaner Tendenzen — hängt naturgemäß auch jene der Heerden ab; und es kann einer Regierung, welche feindselige Plane gegen eine Kirche hegte, deren Dasein, als einmal rechtlich begründet, sie nicht offenbar angreifen darf, niemals schwer werden, unter den Gliedern des Klerus einzelne ehrgeizige, der Corruption zugängliche Männer zu finden, welche die Erhebung, z. B. auf einen Bischofssitz, mit Hingabe

einiger, dem Regenten verhaßten Glaubens- oder Disciplinarartikel zu erkaufen geneigt sind. Der erst jüngst durch die fügsamen Prälaten bewirkte Uebertritt der (mit Rom) unirten griechischen Kirche in Rußland zur herrschenden nicht unirten, dem Willen des Czaars unterworfenen zeigt in einem auffallenden Beispiele, wieviel ein König vermag, wenn er ernstlich will und die Erfolg verheißenden Mittel anzuwenden nicht verschmäht."

Die Grundsätze, die das canonische Recht über die Verleihung der Kirchenämter und Pfründen aufstellt und zu allen Zeiten gegenüber den Versuchen der Staatsgewalt, dieses Recht an sich zu ziehen, mit der ihm eigenen Consequenz behauptet hat, sind so bekannt und theilweise selbst mit dem katholischen Dogma, welches eine scharfe Scheidewand zwischen Klerus und Laien zieht und die letzteren absolut von aller unmittelbaren Theilnahme an der Kirchenregierung ausschließt, so innig verwebt, daß ein Zweifel darüber ganz undenkbar ist. Was insbesondere die sogenannten niederen Kirchenämter betrifft, um welche es sich in dem gegenwärtigen Conflicte allein handelt, so ist es außer aller Frage, daß das Recht, dieselben zu vergeben und zu nehmen — mit den Beschränkungen, die als Ausnahmen durch Patronat- und außerordentliche Collationsrechte und durch die Regeln des Strafrechtes stattfinden — ein zur sogenannten Lex jurisdictionis gehöriges, wesentliches Kirchenregierungsrecht des Bischofs ist; daß dieses Recht den Bischöfen schon in den ersten christlichen Jahrhunderten zustand; daß endlich die Bischöfe dieses Collationsrecht seit achtzehnhundert Jahren bis zur neueren Zeit ungestört ausgeübt haben, wo man zuerst anfing, die durch die mannichfaltigsten Rechts-

titel, durch Fundationen, Belehnungen mit Kirchengütern, durch die Voigteiverhältnisse ꝛc. ungemein vervielfältigten Patronatrechte der Fürsten aus dem mit den historischen Verhältnissen und mit dem canonischen Rechte im entschiedensten Widerspruche stehenden Gesichtspunkte eines aus der Landeshoheit abgeleiteten landesherrlichen Patronatrechtes aufzufassen, und zuletzt soweit ging, dieses Patronatrecht selbst in ein Verleihungsrecht umzuwandeln.

Wie kann man geschichtlich die Verbindung des Verleihungsrechtes der Kirchenämter mit der Staatsgewalt gegenüber der unumstößlich feststehenden Thatsache behaupten wollen, daß lange Zeit hindurch der Kirche eine, von der Verleihung des Kirchenamtes selbst getrennte Ordination der Geistlichen ganz unbekannt war, daß man bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts nur von einem einzigen Weihetitel, von dem Titulus beneficii, etwas wußte, der in der gleichzeitigen Uebertragung eines speziellen Kirchenamtes und in der Einweisung in die mit diesem Amte verbundenen Einkünfte zum Lebensunterhalte des Geistlichen bestand? Wer da beweisen will, daß ehedem die Landesherren die Kirchenämter in der katholischen Kirche verliehen hätten, muß darum zuerst den Beweis führen, daß zu jener Zeit die weltlichen Regenten auch die Weihegewalt besessen haben, daß sie, und nicht die Bischöfe es gewesen sind, welche durch Auflegung der Hände in den geistlichen und priesterlichen Stand aufnahmen, — ein Beweis, der wohl schwer herzustellen sein möchte.

Uns dünkt, man sollte schon vor dem Gedanken zurückschrecken, ein Recht der Bischöfe anzutasten, welches

so alt ist, als ihre Würde selbst, das schon von den Aposteln, welche Diakonen einsetzten, Gemeinden stifteten und ihnen Priester und Bischöfe gaben (Act. VI, 1. sqq., XIV, 22. Tit. I, 5. 7. II, 15. I. Tim. IV, 14) und von da an von deren Nachfolgern ununterbrochen ausgeübt wurde, und welches also, wenn es an jedem anderen Rechtstitel fehlte, jedenfalls durch eine Verjährung sanctionirt wäre, wie sich eine zweite wohl nicht wird nachweisen lassen. Und wenn wir der katholischen Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate keine andere Bedeutung beilegen wollten, als die einer jeden andern vom Staate genehmigten Universitas, so würde schon daraus ihr Recht, sich selbst ihre Vorsteher zu wählen und ihre Beamten zu bestellen, folgen — ein Recht, welches die Staatsgewalt keiner Casino-, Clubb- oder Eisenbahngesellschaft streitig macht.

Nicht anders verhält es sich mit dem Rechte der Anstellung der Kirchenbeamten in der evangelischen Kirche. Wir wollen hierüber den bekannten protestantischen Kirchenrechtslehrer Wiese (Handbuch des Kirchenrechtes, III. §. 438.) reden lassen: „Die Anstellung der Kirchenbeamten ist ihrer Natur nach unstreitig ein Gesellschaftsrecht der ganzen Kirche, da es als Mittel zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes aus dem Rechte hierzu fließt, und als solches erkennt sie auch das protestantische Kirchenrecht. Indeß haben nach der wirklichen Verfassung die wenigsten Gemeinden die Ausübung dieses Rechtes erhalten, sondern die protestantischen Landesherren sind durch Erwerbung des Kirchenregimentes auch in diesem Puncte ganz an die Stelle der katholischen Bischöfe getreten, und haben allge-

mein das Verleihungsrecht der Kirchenämter erworben, so daß die rechtliche Vermuthung für die landesherrliche Befugniß zur Collation der Kirchenämter streitet, und wer also dennoch ein Verleihungsrecht behauptet, dazu einen besonderen Rechtsgrund haben und beweisen muß."

5) Die Majestätsrechte des Staates in Ansehung der katholischen Kirche, sein Aufsichts- und Controlerecht über alle direct oder indirect auf die Staatsinteressen zurückwirkenden Vorgänge im innern Lebensprocesse der Kirche, sein Jus cavendi gegen alle Störungen, welche durch Mißbräuche der Kirchengewalt und Excesse ihrer Prälaten in seine Domäne übergetragen werden könnten — diese Majestätsrechte bestehen, sie sind die unabweisbaren Ausflüsse der Pflicht der Staatsgewalt zur Wachsamkeit nach allen Richtungen hin, von welchen auch nur entfernt möglicher Weise Gefährdungen des öffentlichen Wohles einschleichen könnten, und die Bischöfe sind in der That weit davon entfernt, diese Majestätsrechte zu bestreiten, insoferne sie nur auf ihr naturgemäßes, einerseits den Staatsinteressen genügendes, und andererseits mit der Würde und der Unabhängigkeit der Kirche vereinbares Maß beschränkt bleiben. Unbestreitbar hat der Staat ein Interesse daran, daß die materiellen Mittel des religiösen Cultus seinen Zwecken erhalten und nach den Regeln einer guten Oekonomie verwaltet werden; der Staat braucht nicht zu dulden, daß die Kirchengewalt ihre Aemter an Individuen verleiht, welche ihrem, in das bürgerliche Leben so tief eingreifenden amtlichen Wirken eine für die bestehende Staatsverfassung und die Regierung gefährliche, für den politischen Geist und den gesetzlichen Sinn des Volkes verderbliche Richtung geben könnten.

Aber genügt es zur Wahrnehmung dieser Interessen nicht vollkommen, wenn in der kirchlichen Vermögensverwaltung gegenüber dem Staate eine umfassende Oeffentlichkeit besteht, wenn der Staat durch seine Behörden Einsicht der Rechnungen nimmt und wenn ihm durch diese Controle Gelegenheit gegeben ist, jeder stiftungswidrigen Verwendung des Kirchenvermögens hindernd entgegen zu treten und, wo sich immer eine Unordnung in der Administration und im Rechnungswesen bemerkbar macht, auf Beseitigung derselben zu dringen? Liegt für den Staat nicht darin schon ein zureichender Schutz gegen jede Gefährdung, welche aus der Berufung staatsgefährlicher Individuen zu den kirchlichen Aemtern entspringen könnte, daß die Verleihung aller Kirchenämter durch den Bischof unter den Augen seiner Behörden geschieht, daß ihm die Negative vorbehalten bleibt, daß ihm bei jeder Collation Gelegenheit gegeben ist, seine Bedenken gegen die Person des Candidaten zur Kenntniß des Bischofs zu bringen und diesen dadurch zu bestimmen, eine andere Auswahl für die zu verleihende Pfründe zu treffen? Es wäre in der That eine seltsame Logik, wenn man in folgender Weise argumentiren wollte: da der Staat berechtigt und verpflichtet ist, bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung, der kirchlichen Aemterverleihung und der Erziehung und Heranbildung des Klerus und der Vorbereitung für den geistlichen Stand Aufsicht zu führen, so thut er am besten, das Kirchenvermögen selbst zu verwalten, die Kirchenämter selbst zu verleihen, die Heranbildung des Klerus selbst zu übernehmen und seinen Universitäten zu übertragen, weil dadurch der Zweck der Beaufsichtigung am Sichersten und Einfachsten erreicht wird. In der That beruhen aber diejenigen Mißstände, deren Abstellung

die Bischöfe verlangen, auf dieser wunderlichen Logik; denn die Staatsregierungen bezeichnen ja selbst diese bisher von ihnen ausgeübten Rechte als Ausflüsse des Aufsichtsrechtes des Staates über die Kirche. Gegen diese Logik erklären sich die denkenden Protestanten eben so entschieden, wie die Katholiken, wie denn unter den ersteren z. B. Richter §. 304. bemerkt: „Oft hat die Staatsgesetzgebung den Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Mitwirkung eröffnet, und überall hat sie den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen. Die Berechtigung hierzu ist unmittelbar in dem Majestätsrechte gegeben. Dagegen ist aus diesem nicht zu begründen, wenn man hin und wieder die Verwaltung des Kirchengutes überhaupt den Staatsbehörden übertragen und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein bloßes Recht der Mitaufsicht beschränkt hat."

Man hat sagen hören: der Streit, insoweit er das kirchliche Anstellungswesen betreffe, drehe sich im Grunde nur um eine Form, da die Regierungen stets mit der größten Bereitwilligkeit den von den Bischöfen vorgeschlagenen Candidaten die Pfarreien und geistlichen Benefizien verliehen hätten, so daß die Bischöfe thatsächlich, wenn auch nicht formell, das Besetzungsrecht ausgeübt hätten. Nicht um eine Form, sondern um Principien handelt es sich hier, welche gar nicht zu ermessende praktische Folgen nach sich ziehen. Wenn die landesherrlichen Verordnungen erklären, daß die Besetzung der Pfarrämter und der übrigen Kirchenpfründen auf den Vorschlag des Bischofs durch den Landesherrn geschehe, so ist dem Landesherrn nicht etwa nur ein Patronat- oder Nominationsrecht,

was immerhin noch mit dem bischöflichen Collationsrechte verträglich wäre, sondern die Institutio collativa, d. h. die wirkliche Verleihung des Titels oder des Rechtes auf die Pfründe, selbst zugeeignet, so daß dem Bischofe nur noch die Uebertragung der Seelsorge durch die Institutio autorizabilis und die Einweisung in den Besitz der Pfründe durch die Investitur erübrigt. Wenn nun aber das canonische Recht die Institution in die kirchlichen Pfründen für eine spirituelle Handlung, für einen eigentlichen Act der Kirchenregierung erklärt, der, wenn er von einem Laien vorgenommen wird, nach dem Axiome: laici ecclesiastica negotia tractare non possunt (cap. 2. X. de jud.), null und nichtig ist; wenn es die Laien, welche solche Institutionen vornehmen, mit dem Anathem, und die Geistlichen, welche sich von Laien instituiren lassen, mit der Excommunication und mit der Absetzung von Amt und Weihe bedroht (cap. 4. X. de jur. patronat.); wenn die Uebertragung der Seelsorge durch den Bischof auf den Grund einer solchen gesetzwidrigen und nichtigen Verleihung der Curatpfründe nothwendig selbst wieder vitiös und wirkungslos erscheinen muß — dann muß man wohl zurückschrecken vor dem Labyrinthe von Nichtigkeiten und der Masse von Censuren, welche das traurige Gefolge eines landesherrlichen Verleihungsrechtes der Kirchenämter nothwendig bilden und selbst die Bußgerichtsbarkeit der Pfarrer, welche ihren Titel nicht von dem rechtmäßigen Kirchenobern ableiten, und folgeweise die Giltigkeit ihrer sacramentalen Absolution in Frage stellen müssen!

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche ist seiner wesentlichen Natur nach negativ, verbietend, abwehrend, wie schon die technische Bezeichnung dieses Rechtes

durch den Ausdruck Jus cavendi ergibt. Bei Ausübung dieses Rechtes ist der Staat an gewisse natürliche Schranken gebunden, die nicht überschritten werden dürfen und die da, wo der Kirche freie öffentliche Religionsübung eingeräumt ist, sich aus dem Princip ergeben, daß der Staat die canonischen Satzungen unangetastet, die Verfassung der Kirche in ihrer Integrität, das verfassungsmäßige Wirken ihrer Organe, insolange es nicht in Excesse ausartet, ungestört lassen und die Disciplin und die Gewohnheiten der Kirche achten muß. Und auch da, wo der Staat sich bei Ausübung seiner Majestätsrechte innerhalb dieser Schranken bewegt, bleibt ihm immerhin ein bedeutendes Uebergewicht über die Kirche. „Es klingt sehr unparteiisch — bemerkt Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, II. Thl. S. 73. — wenn gelehrt wird: der Staat darf der Kirche und die Kirche dem Staate nicht zu nahe treten, beide sind in ihrem Bereiche frei und unabhängig. Aber was wird aus dieser Unabhängigkeit, wenn bloß der Staat das Recht hat, die Handlungen der Kirchengewalt zu prüfen, ob sie nichts Staatswidriges enthalten, und nicht auch umgekehrt die Kirche, ob die Handlungen des Staates nichts Kirchenwidriges? Sind denn die Staatsmänner erleuchteter, unfehlbarer, als die Männer der Kirche?“

In dem Augenblicke, in welchem der Staat seine negative Haltung der Kirche gegenüber verläßt und positiv in den Lebensproceß derselben eingreift, übt er nicht mehr seine Aufsichtsrechte, sondern Rechte der Regierung und Rechte der Gesetzgebung aus, die ihm in der Kirche niemals zugestanden haben, und welche die Kirche niemals

anerkennen wird und kann, so lange sie nicht das von ihrem göttlichen Stifter gegebene Fundamentalgesetz der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der von ihm gegründeten spirituellen Weltordnung, und damit sich selbst aufgeben will.

V.

Im Großherzogthum Baden hat man gegen den Erzbischof von Freiburg wegen Handlungen, welche er in Ausübung seines bischöflichen Amtes unternommen, die Beschuldigung der Verletzung der Strafgesetze des Staates erhoben und ihn vor die bürgerlichen Gerichte deßhalb zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen. Die Prävention wird auf Maßregeln gegründet, zu welchen sich der Erzbischof zu dem Zwecke und in der offen ausgesprochenen Absicht veranlaßt gesehen hat, um Uebergriffe der Behörden des Staates in die Befugnisse seines bischöflichen Amtes, insbesondere in das ihm als Bischof zustehende Verwaltungsrecht des kirchlichen Vermögens, folgeweise in die durch Fundamentalbestimmungen garantirte Selbstständigkeit und freie Religionsübung der katholischen Kirche zurückzuweisen. Namentlich wird dem Erzbischofe zur Last gelegt, daß er durch seinen das katholische Kirchenvermögen betreffenden, an die Decanate und den Curatklerus der Erzdiöcese Freiburg gerichteten Erlaß vom 5. Mai 1854 den Vollzug und die Ausführung von Anordnungen der Staatsgewalt in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Local=

fonds, namentlich der Regierungserlasse vom 28. März und 18. April desselben Jahres [1]), zu verhindern ge=

1) Der Inhalt dieser Erlasse ist aus folgender Verfügung der großh. bad. Regierung des Oberrheinkreises zu entnehmen: Freiburg den 25. April 1854. Den katholischen Kirchen=Conflict, modo die Zahlungsanweisungen an die katholischen, kirchlichen und Stiftungsfonds betr. An sämmtliche Aemter des Regierungsbezirkes. Unter Hinweisung auf Ziff. 6. des den Großherzoglichen Aemtern unmittelbar zugekommenen General=Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Nr. 6834. in obigem Betreff wurden sämmtliche Großherzogliche Aemter durch diesseitigen Erlaß vom 28. März d. J. Nr. 6854. beauftragt, den Verwaltern aller unter ihrer Aufsicht stehenden katholischen Kirchen= und Stiftungsfonds zu eröffnen, daß sie etwaigen einseitigen Weisungen der Kirchenbehörde bei Vermeidung eigener Haftbarkeit keine Folge leisten dürfen. Zur Erreichung der pünctlichen und strengen Durchführung dieser Anordnung, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des Vermögens von Kirchen= und Stiftungsfonds, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 18. d. M. Nr. 5762. weiter angeordnet, daß alle etwaigen Weisungen an die Verrechner der erwähnten Fonds unmittelbar und nicht mehr durch Vermittlung der betreffenden Pfarrer, als Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, erlassen werden sollen. Die Großherzoglichen Aemter werden beauftragt, dieses den Stiftungsvorständen zu eröffnen und das erste weltliche Mitglied jedes Stiftungsvorstandes (Bürgermeister, Gemeinderath) anzuweisen, Zustellungen an die Fondsrechner, welche die Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens betreffen, selbst zu besorgen, und bis auf Weiteres nicht durch den Pfarrer besorgen zu lassen. Nur in dieser Weise den Verrechnern selbst zugekommene Verfügungen solcher Art dürfen diese annehmen und vollziehen. Die geschehene Eröffnung dieser Anordnung hat jeder Verrechner urkundlich zu bescheinigen und es ist die Bescheinigung zu den amtlichen Acten zu nehmen. Ueber den Vollzug Dieses gewärtigt man innerhalb vierzehn Tagen berichtliche Anzeige.

sucht[1]), daß er sich also gegen die Verfügungen der Staatsgewalt aufgelehnt und Andere zum Ungehorsam gegen die Staatsordnung aufgereizt habe.

---

1) Das erzbischöfliche Circulare vom 5. Mai 1854 lautet: **Hermann von Vicari**, durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg ꝛc. ꝛc. — An die Hochwürdigen Decanate der Erzdiöcese Freiburg, badischen Antheils, verordnen Wir zur sofortigen Zustellung an den Curatklerus gegen anher vorzulegende Bescheinigung: das katholische Kirchenvermögen betreffend.

Das katholische Ortskirchenvermögen wurde bisher von dem Stiftungsvorstande, bei welchem sich der Ortsgeistliche und Bürgermeister befand, und soweit es von ihnen abhing, so viel Uns bekannt, gewissenhaft, mit Treue und Liebe und selbst mit manchen Opfern verwaltet. Alle nach gemeinschaftlicher Berathung des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse wurden von dessen geistlichen und weltlichen Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. April d. J. Nr. 5762. will nun das ganze katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen unter die ausschließliche Verfügung der weltlichen Macht bringen. Wie aus dem oben angeführten Regierungserlasse hervorgeht, soll dies dadurch bewirkt werden, daß die Pfarrer, als katholische Stiftungsvorstände, bei allen Verwendungen des kirchlichen Eigenthums umgangen werden. Durch diese Maßregel soll nun auch das katholische Kirchenvermögen in den einzelnen Orten ganz nach dem Willen der Regierung benützt werden, wie dies leider schon mit den allgemeinen katholischen Kirchenfonds geschehen ist, welche die Staatsregierung nicht blos in Oberpflegschaft, sondern unter ihre unmittelbare Verwaltung genommen hat.

Indessen hatte die heilige katholische Kirche schon bei ihrem Ursprunge das Recht, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten und verwaltete es auch ohne Einmischung weltlicher Macht. Das katholische Kirchenvermögen entstand durch Beiträge nicht des Staates, sondern frommer Gläubigen an unsere heilige

Die Stellung eines Bischofs vor ein bürgerliches Strafgericht, um hier wegen eines Verbrechens oder Ver-

---

Kirche, zum Zwecke der Erhaltung der katholischen Religion, des segenvollen Wirkens ihrer Diener, zur Ehre Gottes wie zum Wohle und Heile der Gläubigen.

Unser göttlicher Herr und Heiland hat die Erfüllung dieser Zwecke nicht der weltlichen Macht, sondern den Aposteln und deren Nachfolgern: den kirchlichen Obern, anvertraut. Uns, nicht aber der weltlichen Macht, hat der Herr den Auftrag ertheilt, in diesem Theile der katholischen Welt seine heilige Kirche zu regieren und so sein Erlösungswerk auf Erden fortzusetzen. Es steht daher auch nur der Kirche, keineswegs aber dem Staate zu, die hiewegen gestifteten Mittel zu verwenden. Es liegt in dem innersten Wesen der Verfassung unserer heiligen Kirche, frei von weltlicher Einmischung von den kirchlichen Oberen regiert zu werden. Jeder, welcher die Leitung einer Gesellschaft führt, hat damit auch die ihres Vermögens. Es kann deßhalb, nach der Verfassung unserer heiligen Kirche, die Leitung der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens nicht dem Staate, sondern nur dem Oberhirten zustehen.

Die katholische Kirche war, wie in allen Ländern, so insbesondere in Deutschland im unangefochtenen und rechtlich anerkannten Besitze ihres Eigenthums und des Rechtes, dasselbe nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes zu verwalten und zu verwenden. Dieses Recht wurde durch den westphälischen Frieden und durch den §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses feierlich gewährleistet, indem letzterer der Kirche den ungestörten Besitz und Genuß ihres Vermögens sichert. Mit diesem Rechte hat der badische Staat die Katholiken übernommen und darf sich dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entschlagen.

Das Hausrecht der katholischen Kirche, nämlich das Kirchenrecht, besteht seit uralter Zeit bei uns; es wurde nie in kirchlichen Dingen für aufgehoben erklärt, hat also noch Rechtskraft. Es ist überdies ausdrücklich als in Unserer Erzdiöcese zu Recht bestehend erklärt worden in der päpstlichen Bulle:

gehens abgeurtheilt zu werden, ist ein Ereigniß, von dem nicht erst versichert zu werden braucht, daß es die ganze

---

Ad dominici gregis custodiam, Art. VI. Diese wurde vom Staate „angenommen und genehmigt." (Regierungsblatt 1827. Nr. XXIII. Seite 211. 237.) Hierdurch ist also vom badischen Staate ausdrücklich die Rechtsbeständigkeit des Kirchenrechtes gewährleistet worden.

Das katholische Kirchenrecht verordnet aber, daß das Vermögen der katholischen Kirche — unbevormundet von der weltlichen Macht — durch die kirchlichen Oberen verwaltet und verwendet werde. Dieses Recht hat demnach der badische Staat auch mit der Anerkennung der berührten Bulle gewährleistet. Abgesehen hievon, so hat dieser der katholischen Kirche ausdrücklich die Freiheit ihres Eigenthums zugesichert. Deßhalb darf die weltliche Macht sich dagegen ebensowenig Eingriffe erlauben, als sie es gegen freie Verwendung des Eigenthumes irgend eines Privaten oder einer anderen Gesellschaft rechtlich thun kann. Die §§. 13. und 20. der badischen Verfassung gewähren die Freiheit des Eigenthums und insbesondere die des Kirchengutes.

Es liegt kein Grund vor, die katholische Kirche unter Vormundschaft zu stellen. Es darf ihr daher auch nicht verweigert werden, ihr Eigenthum — ohne Staatseinmischung, wie jeder andere Eigenthümer — zu besitzen, zu verwalten und zu verwenden. Ueberdies haben die Stifter ihr Gut nicht dem Staate, sondern der Kirche zur Verwendung für kirchliche Zwecke unter kirchlicher Leitung gegeben. Es dürfen daher auch weltliche Stellen sich keine Eingriffe in die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens erlauben, weil sie sonst die kirchlichen „Stiftungen ihrem Zwecke entziehen" und sich einer Verfassungsverletzung schuldig machen.

Abgesehen hiervon, so haben andere Confessionen des Landes auch — nach ihrer Verfassung — das Recht, sich des Eigenthumes ihres Kirchengutes zu erfreuen. Wollte man der katholischen Kirche es versagen, ihr Vermögen nach ihrer kirchlichen Verfassung (ohne weltliche Einmischung) zu verwalten und zu verwenden, so wäre dies eine Verletzung

katholische Welt, so weit die Kunde dringt, erschüttert und in Bestürzung versetzt, aber auch in allen anderen

---

des §. 18. der badischen Verfassung, da dieser die Gleichberechtigung der Confessionen gewährleistet.

Der §. 7. der badischen Verfassung erklärt sämmtliche Staatsdiener verantwortlich für die genaue Befolgung der Verfassung. Wir dürfen demnach wohl erwarten, daß gerade diese sich der Eingriffe in die selbstständige Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens enthalten werden.

Die weltliche Macht hat zwar seit einer Reihe von Jahren die Leitung des Kirchenvermögens, wie oben bemerkt, an sich gerissen; sie war aber nie im rechtlichen Besitze dieser Befugniß, und sie hatte nie einen Rechtstitel hiefür nachzuweisen vermocht; während sie es schon früher öffentlich vor den Landständen ausgesprochen hat, daß das Kirchenvermögen Eigenthum der Kirche, nicht Staatsgut sei. Es liegt deßhalb kein rechtlicher Grund vor, das Vermögen der katholischen Kirche durch den Staat mehr einschränken und hemmen zu lassen, als das Eigenthum jedes Privaten.

Die kirchlichen Behörden müssen vor Allen die Bedürfnisse der Kirche kennen. Nur sie sind dem Herrn für die Erfüllung derselben verantwortlich. Wir haben vor Gott die Verpflichtung, das Kirchenvermögen unserer katholischen Religionsgemeinschaft zu erhalten, und deßhalb fremde Eingriffe abzuwehren; da die Kirche ihre Zwecke ohne die dazu vorhandenen Mittel nicht erfüllen kann. Wir wollen insbesondere verhüten, daß die katholischen Ortskirchenfonds geschmälert oder gar aus den betreffenden Gemeinden entfernt werden. Wie kirchliche Stellen sich nicht in die Verwaltung des Staatsvermögens mischen, so können weltliche Behörden rechtlich auch nicht über das Eigenthum der Kirche verfügen, oder gar dessen Verwendung zu kirchlichen Zwecken hindern.

Der gute Stand aller kirchlichen Fonds zur Zeit der Säcularisation so vieler Kirchengüter beweist es hinlänglich, wie sehr diese früher gediehen, als die Kirche noch zum Nutzen und Frommen der katholischen Religion und der Gläubigen ihr Eigenthum selbstständig verwaltete und verwendete.

Kreisen die allgemeinste Sensation erregt, die in diesem Falle noch gesteigert wurde durch die ehrwürdige Persön-

---

Wir übergehen hier die häufigen Nachtheile, welche durch die weltliche Verwaltung des Eigenthums unserer heiligen Kirche erwuchsen. Da der Staat Uns noch nie Rechnung darüber abgelegt hat, so können Wir dies auch nicht genau bestimmen. Ueber die Verwaltung und Verwendung des Staatsvermögens müssen die Staatsbehörden den Landständen Rechnung ablegen. Dagegen hat die Staatsregierung über die Verwaltung und Verwendung des in ihren Händen befindlichen Kirchenvermögens weder Uns, noch überhaupt irgendwie öffentlich Rechnung abgelegt.

Wie die Regierung dieses ihr Verhältniß zum katholischen Kirchenvermögen in neuester Zeit gebrauchte, wollen Wir hier, nur so weit nöthig, berühren.

Durch den oben berührten Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M., sowie durch den Erlaß vom 27. März d. J. hat die Regierung der Kirche offen jede Befugniß über ihr Eigenthum abgesprochen! Ja, sie hat ganz gegen den Zweck des Kirchengutes den aus der katholischen Kirche Ausgeschlossenen die Besoldung aus dem Kirchenvermögen zugewendet, die solche früher für ihre Leistungen aus demselben bezogen.

Neben diesen Eingriffen in das Kirchengut hat die Regierung Unsere rechtlichen, dem Zwecke der Stiftungen entsprechenden und für die Seelsorge durchaus gebotenen Verfügungen über das Kirchenvermögen gewaltsam zu hemmen versucht. Wir haben Unserer Pflicht gemäß den von Uns gesendeten Hirten ihren gesetzlichen Gehalt angewiesen und zwar auf diejenigen Eigenthumstheile der Kirche, welche zu diesem Zwecke gestiftet sind.

Die Pfarrpfründen haben bekanntlich den Zweck, dafür zu sorgen, daß den Arbeitern im Weinberge des Herrn ihr Lohn gereicht werde. Die Regierung hat aber — als ob sie Eigenthümerin des katholischen Kirchenvermögens sei — in neuester Zeit Pfarrern und Pfarrverwesern ihr rechtliches Ein-

lichkeit des hochbejahrten Prälaten, den diese Maßregel selbst in Verbindung mit einer temporären Entziehung seiner

---

kommen gesperrt, damit der katholischen Kirche die ungehemmte *stiftungsgemäße* Verwendung ihres Eigenthumes untersagt und den verfassungsmäßigen Genuß desselben entzogen. So wäre die „Gefahr sehr nahe, daß die katholischen Religionsbedürfnisse von den katholischen Gemeinden getragen werden müßten, daß den Katholiken ihre Schul- und Armenfonds vorenthalten würden."

Wir können es bei dem vorhandenen so ansehnlichen Kirchenvermögen in unserem Lande nicht ferner zugeben, daß die Gläubigen — zumal in einer so bedrängnißvollen Zeit — auch noch die Kosten der Seelsorge tragen. Wir dürfen es nicht dulden, daß die freie Ausübung der katholischen Religion gehemmt werde, dadurch, daß ihr ihr Eigenthum vorenthalten wird, welches zur Unterhaltung der Geistlichen wie überhaupt zur Befriedigung der katholischen kirchlichen Bedürfnisse bestimmt ist. Deßhalb halten wir es, Angesichts Unserer ewigen Verantwortung vor Gott, für Unsere Pflicht, einzustehen für die Wahrung des katholischen Kirchenvermögens.

Wir können es zwar von katholischen Bürgermeistern (Gemeinderäthen) oder Rechnern, welche die Regierung nun dazu benützen will, das Eigenthum der katholischen Kirche nach ihrem Gutdünken zu verwenden, nicht glauben, daß sie dazu mithelfen werden, daß dasselbe der Kirche vorenthalten werde. Zur größten Freude Unseres Herzens hat man diese Beeinträchtigung unserer heiligen Kirche keinem Unserer geliebtesten Mitbrüder zugetraut. *Wir* mögen sie auch keinem katholischen Bürgermeister oder Gemeinderathe zutrauen (andersgläubige Gemeindevorstände dürfen bekanntlich rechtlich nicht Mitglieder des katholischen Stiftungsvorstandes sein, da die *katholischen* Ortskirchenmittel *nicht der politischen Gemeinde gehören*) und hoffen, daß ein Jeder eine solche Zumuthung *ablehnen* und seiner Kirchspielsgemeinde in *Vertheidigung* unserer heiligen Religion *pflichtgemäß voranleuchten* werde. Wir glauben nicht, daß Uns *ein* solcher den herben Schmerz bereiten werde, sich so verrätherisch

persönlichen Freiheit betraf. Wir zweifeln nicht daran daß die Mittheilungen öffentlicher Blätter, nach welchen

---

an seiner heiligen Religion zu erweisen, und Uns dadurch nöthigen würde, von Unserem kirchlichen Strafrechte den geeigneten Gebrauch zu machen.

Da aber durch die im Eingange bezeichnete Verfügung der Stiftungsvorstand in seinem ihm früher gegebenen Wirkungskreise aufgelöst, hierdurch jede Controle über stiftungsgemäße Verwendung des Kirchenvermögens entfernt ist und nun dasselbe sich in der größten Gefahr befindet, so sind Wir zu dessen Wahrung genöthigt, da alle Unsere Vorstellungen an die weltlichen Behörden vergeblich waren, — in Anwendung Unseres Rechtes auf die Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens und damit das Ortskirchenvermögen in den einzelnen katholischen Kirchspielsgemeinden stiftungsgemäß erhalten werde, — vorläufig zu verfügen:

1) Die Ortskirchen-, Pfarr-, Stiftungs- und Schulfonds, die Eigenthum der katholischen Kirche sind, werden von dem katholischen Ortsstiftungsvorstande in bisheriger Weise verwaltet, der die betreffenden Rechner hiefür aufzustellen hat.

2) Die Leitung über die Verwaltung und Verwendung aller dieser Fonds steht nur Uns zu. Wir untersagen daher strenge jeglichen Verkehr hierwegen mit weltlichen Stellen, ohne Unsere jedesmal speciell einzuholende Ermächtigung, Unserem Klerus bei dem Uns geschworenen canonischen Gehorsam. Die früher an die Aemter, Kreisregierungen, den Oberkirchenrath gemachten Vorlagen und insbesondere auch behufs der Unterstützung der Schulen und Armen aus kirchlichen Mitteln, zur Decretur, Genehmigung, Revision u. s. w., sind von nun an nur Uns mit den nöthigen Belegen und Rechnungen durch Unsere Decanate zu machen. Wir betrauen hiemit die Erzbischöflichen Decanate mit denselben Befugnissen und Pflichten, welche seither die Aemter in dieser Richtung ausübten.

3) Da, wie bemerkt, die weltliche Gewalt kein Recht auf die Leitung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermö-

diesem gerichtlichen Verfahren keine weitere Folge gegeben werden soll, ihren guten Grund haben. Insoferne hat

---

gens hat, so machen sich alle Stiftungsvorstände und Rechner kirchlicher Fonds, welche Decreturen oder überhaupt Verfügungen weltlicher Behörden auf das Kirchenvermögen beachten und vollziehen, oder die Weisungen der katholischen Kirchenstellen mißachten, außer der fremden Sünde auch des Vergehens einer Mitbeeinträchtigung fremden Eigenthums schuldig. Sie werden daher bei Vermeidung eigener Haftbarkeit verpflichtet, keine Weisung weltlicher Stellen über Theile des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens zu vollziehen, Zahlung auf deren Anweisung, insbesondere aber an weltliche Kassen, oder an Kassen, welche sich zur Zeit noch in der Verwaltung weltlicher Behörden befinden (z. B. Interims-Revenüenhauptfond), aus dem katholischen Kirchengut zu machen.

4) Wir machen die Stiftungsvorstände und die Verrechner katholischer Localfonds für allen Schaden verantwortlich, der aus allenfallsiger Nichtbeachtung Unserer Anordnungen und Decreturen auf das Vermögen unserer heiligen Kirche entstehen würde. Wir erwarten insbesondere, daß den von Uns gesetzten Seelsorgern ihr volles gesetzliches Einkommen aus dem hiezu gestifteten Kirchenvermögen (das Niemand Anderer, als sie rechtlich beziehen darf) ausgefolgt werde, und machen jene für alle Nachtheile verantwortlich, welche daraus entstehen, wenn Wir die Pfarreien verwaist stehen lassen müssen, in welchen den Seelsorgern ihr verdienter Unterhalt gewaltsam entzogen wird.

5) Diesen Erlaß hat der Ortsgeistliche, als besonders von Uns hiezu Committirter, sämmtlichen Mitgliedern des bisherigen Stiftungsvorstandes, sowie den Verrechnern kirchlicher Fonds gegen anher vorzulegende Bescheinigung zu eröffnen und nöthigenfalls zu erläutern. Er hat hierauf jeden derselben einzeln protocollarisch zu befragen, ob er das katholische Ortskirchen-, Stiftungs- und Schulvermögen seinem Zwecke erhalten, und folgeweise Unseren obigen oberhirtlichen Anordnungen, so weit es an ihm liege, vollziehen, oder ob er das Eigenthum der Kirche der weltlichen Gewalt überantworten

also, wie wir gerne hoffen, eine Prüfung der gesetzlichen Grundlagen eines solchen Strafverfahrens von dem juri-

---

wolle. Der Erzbischöfliche Pfarrer oder Pfarrverweser hat — nachdem die Erklärungen hierüber endgiltig abgegeben sind — die Verwaltung des katholischen Ortskirchenvermögens mit allen denjenigen seitherigen Stiftungsmitgliedern und Rechnern zu übernehmen, welche — ihrer Kirche treu — deren Vermögen ungehemmt von weltlichen Einmischungen erhalten und der kirchlichen Leitung unterstellt wissen wollen. Diejenigen, welche in Folge dieser Verfügung freiwillig aus dem Stiftungsvorstande oder von der Verrechnung austreten, sind, sowie solche, welche sich durch ihre Erklärung selbst ausschließen, in gleicher Anzahl wie vorher, durch redliche, religiöse, verständige und deßhalb bei der Gemeinde in Achtung stehende Männer aus der Kirchspielsgemeinde zu ergänzen. Der Ortsgeistliche wird sich wegen der Wahl derselben mit den übrig bleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes berathen. Der Erzbischöfliche Decan hat alle diese Stiftungsvorstände und Rechner zu bestätigen, und sind solche hierauf von dem Ortsgeistlichen vorschriftsmäßig für die Kirche zu verpflichten. Sollten solche Stiftungsrathsmitglieder oder Rechner, welche nach Obigem nicht mehr Mitglieder des katholischen Stiftungsvorstandes sind, gegen Unsere Anordnung einseitig verfahren wollen, so hat der Ortsgeistliche den betreffenden einzelnen Schuldnern der katholischen Fonds gegen Bescheinigung zu eröffnen, daß sie an Niemand Anderen, als an den von der Kirche aufgestellten Rechner — bei Vermeidung doppelter Zahlung — etwas auszahlen dürfen. In einem solchen Falle hat der Erzbischöfliche Stiftungsvorstand ferner noch unter Assistenz einer Urkundsperson alle der Kirche direct gereichten Wohlthaten und Einkünfte selbst in Empfang zu nehmen und an den von ihm aufgestellten Rechner abzuliefern.

Da Wir kraft der Uns zustehenden Leitung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Eigenthumes die Verantwortlichkeit für den Vollzug obiger Anordnungen übernehmen, so kann solche Unserem Klerus schon deßhalb nicht

dischen Standpuncte aus keinen praktischen Werth mehr. Aber diese für das Verhältniß der katholischen Kirche zu

---

zukommen, weil er nur in Unserem Auftrage gehandelt und hiezu durch den canonischen Gehorsam verpflichtet ist, den Rechnern aber nicht, weil solche nur Vollstrecker der Anordnungen des Stiftungsvorstandes sind, für welchen der Ortsgeistliche die Verantwortung trägt. Wir erwarten, daß die Verwendungen in dieser Zeit der Bedrängniß unserer heiligen Kirche nur auf nothwendige beschränkt werden.

Da die katholische Kirche rechtlich über ihr Eigenthum zu verfügen hat, so ist es nicht wohl denkbar, daß Stiftungsvorstände wegen Vollzugs dieser Unserer Anordnung in Schaden kommen können, weil sie ja gerade dadurch den Zweck der Stiftung erfüllen. Da sich Niemand (auch nicht Stiftungen) zum Nachtheile eines Anderen bereichern darf, da ferner Jeder, für welchen ein Geschäft (auch ohne dessen Willen) geführt wurde, alle deßfallsigen Auslagen ersetzen und die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen muß, so können jedenfalls Unsere Stiftungsvorstände, welche aus kirchlichen Mitteln für kirchliche Zwecke stiftungsgemäße, nöthige oder nützliche Verwendungen machen, nie rechtlich angehalten werden, solche aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Würden sie aber auch hiezu gezwungen, so stünde ihnen das Recht zu, diese für das Kirchengut gemachten Auslagen wieder von demselben zurückzufordern, da sie zu dessen Nutzen oder Bereicherung verwendet wurden. Die Kirche wird überdies die Einzelnen, wegen Wahrung des kirchlichen Eigenthumes Verfolgten gerichtlich mitvertreten und nach Thunlichkeit jeden deßfallsigen Schaden ersetzen. Wir machen es endlich den Ortsgeistlichen zur ernsten Pflicht, in allen zweifelhaften Fällen sofort direct an Unser Ordinariat zu berichten und dafür zu sorgen, daß das Eigenthum unserer heiligen Kirche keinen Schaden nehme. Wir behalten Uns die weiteren Schritte wegen Vorenthaltung der katholischen Religionsrechte und Beeinträchtigung Unserer heiligen Kirche vor.

Der göttliche Stifter unserer heiligen Kirche wird — so hoffen Wir mit fester Zuversicht — ihre Rechte vertheidigen,

den deutschen Staaten hochwichtige Principienfrage: ob die bürgerlichen Strafgerichte competent sind, das amtliche Wirken der katholischen Bischöfe, also das Walten und die Lebensbewegungen der Kirche selbst, insoweit es durch ihre Prälaten, als Organe der obersten Kirchengewalt, vermittelt wird, vor ihr Forum zu ziehen? — diese Principienfrage, deren Bejahung die Kirche in eine viel drückendere Abhängigkeit von der Staatsgewalt, als selbst die extravagantesten Uebertreibungen des Systems der Majestätsrechte versetzen und allem freien Leben der Kirche den Todesstoß versetzen würde, ist einmal angeregt und hat hohe Interessen des Katholizismus auf das Spiel gesetzt. Sie bedarf daher einer Lösung, welche zeigen muß, ob das Schicksal der katholischen Kirche in Deutsch-

---

und die Gebete und Thränen erhören, welche für Unsere schwer bedrängte Religion zu ihm emporsteigen. Er macht Unsere alternden Kräfte stark zur Erringung der ursprünglichen Freiheit seiner unbemakelten Braut. Wir dürfen gewiß erwarten, daß Unsere geliebtesten Priester und Gläubigen, dem Beispiele der ersten Christen folgend, in Opferwilligkeit für Unsere heilige Sache wetteifern, diese Unsere pflichtgemäßen nothgedrungenen Anordnungen pünctlich befolgen, so das Vermögen Unserer heiligen Kirche, sowie ihr Verfügungsrecht darüber retten, und „des Kaisers gebend, was des Kaisers, aber auch Gott, was Gottes ist,“ in dieser rein kirchlichen Angelegenheit ihren kirchlichen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten werden. Gegenwärtige Verordnung ist den Gläubigen am ersten Sonntag nach dem Empfange nach der Predigt zu eröffnen, zu den Pfarracten zu nehmen und über deren Vollzug unter Vorlage der Protocolle und Bescheinigungen binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Freiburg den 5. Mai 1854.

† **Hermann,**
Erzbischof von Freiburg.

land fortan dies sein soll, daß es in der Macht jedes gerichtlichen Beamten steht, den eigentlichen Lebensnerv des katholischen Kirchenlebens, die bischöfliche Amtsthätigkeit, zu lähmen.

Ganz abgesehen vorerst von dem materiellen Werthe jener gegen den Erzbischof erhobenen Beschuldigung drängt sich vor Allem schon einem Jeden, der mit den über die Verhältnisse der öffentlichen Diener in Baden und in ganz Deutschland bestehenden Gesetzen vertraut ist, das Bedenken auf: wie gegen einen öffentlichen Beamten wegen Mißbrauchs seines Amtes und wegen eines Dienstvergehens strafrechtlich procedirt werden konnte, ohne daß von Seiten seiner dienstlichen Oberbehörde die strafrechtliche Verfolgung autorisirt und die Stellung vor Gericht verfügt worden war? Die Beantwortung dieser Frage, schon für jeden Rechtskundigen ein nicht wohl zu lösendes Problem, gewinnt aber für Diejenigen, welchen es aus confessionellen Rücksichten nicht gleichgiltig sein kann, wenn die Regierung eines Staates ihre Conflicte mit der katholischen Kirchengewalt durch ihre eignen Gerichte entscheiden läßt, also die eignen Gerichte mit der Vollmacht ausrüstet, ihre Dissidien mit der unabhängigen coordinirten Kirchengewalt durch Richterspruch zu schlichten, eine noch höhere Bedeutung.

Hat man sich wohl über das Princip Rechenschaft gegeben, welches man bethätigte, als man den Erzbischof wegen Handlungen, die er als katholischer Bischof innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises — einerlei ob befugter oder unbefugter Weise — vorgenommen hat, vor den Gerichten zur Rechenschaft zog, ohne irgend Rücksicht darauf

zu nehmen, ob die beschuldigten Amtshandlungen mit dem Willen seines dienstlichen Oberen, mit den von diesem erhaltenen Instructionen, Weisungen und Befehlen übereinstimmen oder nicht? Wir möchten es bezweifeln; denn es ist dasselbe Princip, dessen Durchführung in neuerer Zeit auch von den Gerichten des Kurfürstenthums Hessen versucht wurde, das aber, wenn es in den Staaten wirklich praktisch werden sollte, jede Regierung unmöglich machen und diese in der Omnipotenz der Gerichte würde aufgehen lassen.

Es ist ein durchgreifender, in allen civilisirten Staaten feststehender und praktisch geübter, und insbesondere auch im Großherzogthum Baden durch §. 8. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 6. März 1845 ausdrücklich sanctionirter Grundsatz, ohne welchen weder im Staate noch in der Kirche ein geordnetes Regiment bestehen kann, daß der Beamte, welcher einer höheren Behörde untergeordnet ist, wegen Amtshandlungen nicht unmittelbar vor die ordentlichen Strafgerichte zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern daß die ihm zur Last gelegte Amtsüberschreitung oder der ihm vorgeworfene Mißbrauch seiner Amtsgewalt vorerst derjenigen höheren Behörde zur Prüfung vorzulegen ist, welcher er amtlichen Gehorsam schuldig und deren Instructionen und Weisungen er zu befolgen verpflichtet ist. Es ist, sagen wir, feststehende Regel, daß der Beamte, welcher von den Verfügungen einer höheren, ihm vorgesetzten Behörde abhängig ist, vor den Gerichten nur dann wegen seiner amtlich unternommenen Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, wenn er den Befehlen und Instructionen seines Oberen entgegengehandelt hat, während, wenn die

inculpirten Amtshandlungen im Sinne und nach dem Willen des Oberen ausgeführt wurden, dieser letztere allein die Responsabilität zu tragen hat.

Die Bischöfe sind dem apostolischen Stuhle zum strengsten Gehorsam in kirchlichen Dingen und bezüglich aller die Kirchenregierung betreffenden Angelegenheiten verpflichtet; die Bischöfe haben die Weisungen und Instructionen des Papstes entgegen zu nehmen und zu befolgen; gegen Excesse, deren sie sich in Ausübung ihres Amtes schuldig machen, sind Recurse, Appellationen an den Papst zu richten. Dieser entscheidet über die gegen die Bischöfe erhobenen Beschwerden und erläßt Mandate und Strafverfügungen gegen sie, denen sie sich unbedingt zu unterwerfen verpflichtet sind. Auch die Gerichte des Großherzogthums Baden werden nicht in Abrede stellen können, daß der Erzbischof zu Freiburg bei allen Handlungen, welche die Ausübung seines Kirchenamtes betreffen, ebenso dem Papste Gehorsam schuldet und an seine Weisungen gebunden ist, wie ein badischer weltlicher Administrativbeamte von den Vorschriften seiner vorgesetzten Dienstbehörde abhängt. Wie würde es aber die großh. badische Regierung ansehen, wenn ein badisches Gericht es sich beigehen ließe, einen Beamten wegen Amtsvergehen vor sein Forum zu ziehen, der sich darauf beriefe, nach der ihm von seinem Ministerium ertheilten Instruction gehandelt zu haben? Es wäre dies eine wahrhaft revolutionäre Anmaßung des Gerichtes, welches dadurch alles Subordinationsverhältniß in der Beamtenhierarchie aufheben, jedem unteren Beamten das Recht einräumen, ja selbst die Pflicht auferlegen würde, die Vorschriften und Befehle seiner vorgesetzten Behörde einer Kritik zu unter-

werfen, sie nur dann in Vollzug zu setzen, wenn er mit der Gesetzmäßigkeit derselben einverstanden wäre, im entgegengesetzten Falle aber sie mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß er dem Gerichte gegenüber die Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne, diese ungesetzlichen Weisungen in Vollzug gesetzt zu haben. Es bliebe, wo ein solches Princip in der Staatsregierung zur Herrschaft kommen sollte, den Ministerien nichts anders übrig, um sich des Vollzugs ihrer Weisungen an die ihnen untergebenen Beamten zu versichern, als daß sie jede Verfügung vorerst den Gerichten zur Prüfung und Genehmigung vorlegten und das gerichtliche Exequatur einholten.

Das bischöfliche Amt ist in Baden anerkannt und recipirt nicht etwa nur mit seinen Befugnissen über die Erzdiöcese, sondern so, wie es dem Dogma und der Verfassung der katholischen Kirche entspricht, also in seinem vollkommenen Zusammenhange mit dem römischen Primate und in seiner canonischen Unterordnung unter den apostolischen Stuhl. Die Erectionsbulle ist von der badischen Regierung mit dem Papste vereinbart und darin liegt schon die Anerkennung von Seiten der Ersteren, daß der Erzbischof von Freiburg nicht als ein schismatischer Bischof, sondern in der Gemeinschaft mit der Universalkirche, welche Gemeinschaft durch seine Subordination unter den Primat vermittelt wird, sein Amt in der Freiburger Erzdiöcese auszuüben habe. Muß dies die badische Regierung anerkennen, so muß sie nothwendig auch zugeben, daß der Erzbischof in seiner Amtsverwaltung in der Art von den Weisungen, Instructionen und Befehlen des Papstes, als obersten Lehrers und Richters der Kirche, abhängig ist, wie dies dem Systeme der Hierarchie entspricht.

Wie ist es aber möglich, daß eine Regierung auf der einen Seite die Verbindlichkeit des Bischofs, in allen kirchlichen und sein Amt betreffenden Dingen dem Papste die canonische Obedienz zu leisten, anerkennt, und auf der andern Seite gleichwohl den Bischof selbst den Gerichten und der Staatsgewalt gegenüber für unmittelbar verantwortlich erklärt für alle in seinem amtlichen Wirkungskreise unternommenen Handlungen, ohne danach zu fragen, ob diese in Gemäßheit der von seinem Oberen erhaltenen Instruction und Weisung vorgenommen wurde, oder ob der Bischof ohne Vorwissen und wider Willen des Papstes gehandelt hat? Unter keiner auf vernünftigen Principien beruhenden Gesetzgebung ist es denkbar, daß ein Beamter in das Dilemma kommen kann, entweder dadurch, daß er in dem Sinne seines Vorgesetzten handelt, vor dem Gerichte, oder dadurch, daß er dem Willen seines Oberen zuwider handelt, vor diesem selbst strafbar zu werden. Vielmehr lehrt schon der gesunde Menschenverstand, daß derjenige, welcher als Untergebener eines Andern dessen Befehle zu befolgen verpflichtet ist, nur durch Zuwiderhandlung gegen die Befehle dem Vorgesetzten selbst, nicht aber durch Befolgung der Befehle einem Dritten gegenüber verantwortlich sein kann, daß vielmehr die nothwendige Consequenz des Subordinationsverhältnisses die ist, daß alle Verantwortlichkeit auf den Befehlenden zurückfällt.

Man könnte hiergegen zweierlei einwenden; nämlich

1) daß der Gehorsam des Bischofs gegen den apostolischen Stuhl nur auf gesetzmäßige Weisungen beschränkt sei, die Verbindlichkeit zu ihrer Befolgung dagegen hinwegfalle, wenn sie auf etwas Ungesetzliches gerichtet sind. Wenn der Papst den Bischof zu einer Ueberschreitung

seiner amtlichen Befugniß und zu einem Eingriffe in die Rechte der Staatsgewalt anweise, so sei der Auftrag auf etwas Unerlaubtes gerichtet; der Bischof habe demselben Remonstrationen entgegen zu setzen, und, wenn diese nicht fruchteten, den Gehorsam zu verweigern.

Die Theorie, auf welcher dieser Einwand beruht, ist revolutionär in der Kirche, wie im Staate.

In der Kirche rechtfertigt sie jedes Schisma, weil jeder Bischof, welcher die Einheit mit der Kirche aufhebt und sich dem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl entzieht, sich auf sein Gewissen beruft, das ihm nicht gestatte, den Weisungen Rom's Folge zu leisten: jene Theorie stößt in der Kirche geradezu den Satz um, daß der apostolische Sitz der oberste Richter und Lehrer ist, dem Alle, die sich zur Einheit der Kirche bekennen, sich unterwerfen müssen. Der Bischof, welcher in einem Conflicte zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt dem Papste den Gehorsam verweigert, weil seiner Ansicht nach das Recht auf der Seite des Staates sei, würde sich über den Papst erheben und sich das Richteramt zwischen diesem und der Staatsgewalt anmaßen.

Jene Theorie ist nicht minder revolutionär im Staate; denn sie würde den Gerichtsvollzieher ermächtigen, die ihm zur Vollstreckung übergebenen gerichtlichen Verfügungen seiner Prüfung zu unterwerfen und, wenn er sich von deren Gesetzmäßigkeit nicht zu überzeugen vermöchte, unvollzogen auf die Seite zu legen.

Wenn von einem geordneten Regimente die Rede sein soll, da muß verfassungsmäßig eine Autorität bestehen,

welche auf eine für Alle, die ihr unterworfen sind, verbindende und jeder Kritik entrückte Weise statuirt, was Recht und Unrecht, was zu thun und zu unterlassen ist. Es kann im Staate wie in der Kirche vorkommen, daß sich das Gewissen des Beamten gegen den Vollzug eines ihm ertheilten dienstlichen Befehls erhebt, und dann befindet sich der Beamte in einer glücklichen Lage, wenn er durch Niederlegung seines Amtes dem ihm angesonnenen Vollzuge entgehen kann. Diese Amtsniederlegung ist aber lediglich eine Gewissenssache, und kein Beamter, wenn er auch einen offenbar ungesetzlichen Befehl seines Oberen vollzogen hat, kann darüber vor dem Strafgerichte zur Verantwortung gezogen werden, daß er nicht seiner inneren Stimme gefolgt ist und sich der mißlichen Collision durch Abdicirung entzogen hat.

Man kann einwenden,

2) daß es an jedem Nachweise fehle, daß der Erzbischof von Freiburg diejenigen ihm als Amtsüberschreitungen inculpirten Handlungen, wegen welcher er jetzt vor Gericht steht, in Folge ihm ertheilter Weisung des apostolischen Stuhles unternommen habe. Vielmehr sei es notorisch, daß die ihm zur Last gelegten Maßregeln und Verfügungen auf Beschlüssen beruhten, welche der Episkopat seiner Zeit selbstständig gefaßt habe, daß sie lediglich die Folgen eines von diesen Bischöfen in Ansehung ihres gegen die betreffenden Regierungen zu befolgenden Verhaltens vereinbarten Systems seien.

Der Wille des apostolischen Stuhles ist und kann kein anderer sein, als der, daß die Bischöfe bei Ausübung ihrer Kirchenregierungsrechte sich strenge nach der ihnen

durch die Canones vorgezeichneten Richtschnur bemessen. Das canonische Recht ist ihre Amtsinstruction; auf diese haben sie sich ihren Landesregierungen gegenüber berufen, und daß sie dabei im Geiste und Sinne und nach dem Willen des apostolischen Stuhles gehandelt haben, dies hat dieser seitdem anerkannt. Schon oben wurde bemerkt, und wir wiederholen es hier, daß der gegenwärtige Conflict nicht neu, daß er nur eine Wiederholung von Vorgängen ist, die schon oft in den älteren und mittleren Zeiten die Kirche bewegt und Erlasse des apostolischen Stuhles hervorgerufen haben, angesichts welcher es den Bischöfen nicht zweifelhaft sein kann, welches auch jetzt wieder der Wille des heiligen Vaters ist.

Man mag über das System der Garantie der öffentlichen Beamten und der Vertretung derselben durch ihre dienstlichen Oberen theoretisch denken, wie man will: thatsächlich steht fest, daß es praktisch in allen modernen Staaten, namentlich nach französischem Muster in ganz Deutschland durchgeführt ist. Die Grundidee dieses Systems ist die, daß die öffentlichen Beamten vor Allem und unbedingt verpflichtet sind, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises nach ihrer Dienstinstruction und nach den dienstlichen Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zu handeln, daß darum überall, wo ein ihren dienstlichen Wirkungskreis berührendes Vergehen ihnen zur Last gelegt wird, die Vorfrage die ist: ob sie hier ihren Dienstinstructionen und dem Willen ihres verfassungsmäßigen Oberen gemäß, oder denselben zuwider gehandelt haben? daß ferner diese Vorfrage nur von derjenigen höheren Autorität beantwortet werden kann, von welcher die zu befolgenden Instructionen und Weisungen emaniren, weil

diese Autorität allein die nothwendigen, gewissermaßen technischen Kenntnisse besitzt, ohne welche nicht beurtheilt werden kann, ob der Beamte nicht nur dem Wortlaute der, vielleicht selbst vertraulich ertheilten Instruction gemäß, sondern auch im Geiste und Sinne seines Dienstverhältnisses gehandelt hat; daß endlich, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde anerkennt, der Beamte habe seiner durch seine Instruction begründeten Dienstpflicht gemäß und im Sinne und nach dem Willen seines Oberen gehandelt, der Beamte geschützt ist gegen jede weitere Verantwortlichkeit, welche nur allein diejenige höhere Behörde treffen kann, von welcher die etwa den Gesetzen zuwiderlaufende Weisung ausgegangen ist. Daß dieses System der Vertretung der öffentlichen Diener durch ihre vorgesetzten Verwaltungsbehörden gegenüber den Gerichten in ganz Deutschland praktisch ist, und daß darum überall in Deutschland kein öffentlicher Diener ohne Autorisation der oberen Behörde wegen eines im Amte begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt werden kann, dies lehren alle Staatsrechtslehrer, dies bewähren alle Dienstpragmatiken und Strafgesetzbücher, wie denn namentlich das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch des Großherzogthums Baden erklärt: „Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt."

Gehören vielleicht die Bischöfe im Großherzogthum Baden nicht zu den öffentlichen Dienern? Wir verweisen auf das badische Constitutionsedict von 1807, wir verweisen auf von Droste-Hülshoff, welcher in seinem Kirchen-

rechte Bd. I. §. 74. unter Bezug auf dieses Edict bemerkt: „Die Geistlichen, welche ein Amt in der Kirche bekleiden, haben auch im Staate den Character der Beamten und genießen als solche die den Beamten zustehenden Privilegien;" wir verweisen auf Tit. XLIX, §. 657. des Strafgesetzbuchs des Großherzogthums Baden, welcher bei Bestimmung des Begriffes der öffentlichen Diener sagt: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Classe von Dienern oder Beamten gegeben sind, gelten für Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts ꝛc."; wir verweisen endlich auf die in Deutschland constant und allgemein herrschende, auf positiven Bestimmungen oder auf der Rechtsprechung beruhende Praxis, welche als ausgemacht annimmt, daß die Kirchenbeamten, wenn auch nicht unter den Begriff der Staasbeamten, doch unter den der öffentlichen Beamten fallen, und daß jeder gesetzliche Schutz, welchen die Gesetze des Landes den letzteren gewähren, auch auf jene auszudehnen ist.

Oder ist vielleicht das angebliche Vergehen, wegen dessen man den Erzbischof vor das Strafgericht gezogen hat, kein Amtsvergehen? Allerdings beschuldigt man den Erzbischof des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit, welches an und für sich kein Dienstverbrechen ist, sondern in die Kategorie der gemeinen Verbrechen gehört. Aber sagt nicht der Art. 703. des badischen Strafgesetzbuchs, in Uebereinstimmung mit allen neueren Strafgesetzgebungen, „daß der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, sich eben dadurch eines Amtsverbre-

chens schuldig mache?" Gerade darauf ist ja aber die Beschuldigung gegen den Erzbischof gerichtet, daß er durch die in seiner amtlichen Eigenschaft erlassenen Verfügungen, namentlich durch den in amtlicher Form an die Decanate und den Curatklerus der Erzdiöcese gerichteten, mit seinem bischöflichen Siegel und seiner amtlichen Unterschrift versehenen, Erlaß vom 5. Mai 1854, daß er durch die in diesem Erlasse Kraft seines Oberhirtenamtes getroffenen Anordnungen, durch die in demselben dem ihm untergebenen Klerus als solchem ertheilten, den großherzoglichen Regierungserlassen entgegengesetzten Vorschriften und Befehle sich der weltlichen Obrigkeit widersetzt und Andere zum Ungehorsame gegen die Anordnungen der letzteren aufgefordert habe.

Oder ist endlich der Erzbischof vielleicht wirklich durch seine vorgesetzte Dienstbehörde vor Gericht gestellt worden? Die „Beleuchtung" sagt: „Dieselbe (die großherzogliche Staatsregierung) hat deßhalb auch, und da überhaupt in dem Circular des Erzbischofs vom 5. Mai die Wahrheit entstellt und zum Ungehorsam gegen die zu Recht bestehenden Gesetze und ihre Anordnungen aufgefordert wird, ein solches Verhalten aber nicht mehr geduldet werden kann, den Erzbischof Hermann von Vicari dem Strafgerichte überantwortet." Es ist uns nicht bekannt, ob in dem Großherzogthum Baden eine Regierungsverordnung besteht, welche in Gemäßheit des §. 8. des Einführungsgesetzes vom 6. März 1845 bestimmte, daß und welche Regierungsbehörde diejenige sein solle, welche den Erzbischof wegen ihm angeschuldigter Amtsverbrechen vor Gericht zu stellen oder die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu ertheilen habe. Wir glau-

den es zuversichtlich nicht. Bestünde aber eine solche Regierungsverordnung, welche also erklärte, daß nicht der apostolische Stuhl, sondern eine weltliche Regierungsbehörde derjenige Obere sei, welcher die Amtsführung des Erzbischofs dienstlich zu überwachen, welcher die Disciplinargewalt über ihn und sein amtliches Wirken zu üben — denn das Recht, Beamte wegen Amtsvergehen vor Gericht zu stellen, ist nichts anders, als ein Ausfluß der Disciplinargewalt über dieselben, — welcher endlich zu beurtheilen habe, ob der Erzbischof in seinem amtlichen Wirken sich in Uebereinstimmung mit dem Geiste und Sinne, mit den Gesetzen, Instructionen und Weisungen der Kirche und ihrer obersten Autorität erhalten habe; — dann wäre dadurch, wie wir nicht erst auszuführen nöthig haben, das Band, welches den Erzbischof mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche verbindet und im Zusammenhange mit der Einheit der Kirche erhält, aufgelös't, die katholische Kirchenregierung in Baden in ihren Fundamenten zerrüttet, die Freiburger Erzdiöcese keine katholische mehr, sondern eine schismatische.

Man wird vielleicht einwenden: Diese Garantie der öffentlichen Beamten stehe im engsten Zusammenhange mit der Ministerverantwortlichkeit; sie setze voraus, daß der durch Berufung auf höhere Befehle geschützte Beamte dann durch einen andern höhern Beamten wirklich vor dem Gerichte vertreten sei. Man könne den Schutz zwar dem untern Klerus zugestehen, der sich auf die Befehle seines Bischofs mit der Wirkung berufen könne, daß er selbst, wenn der Bischof behaupte, daß der Geistliche in Gemäßheit seines canonischen Gehorsams gehandelt habe, zwar von aller strafrechtlichen Verfolgung befreit sei und

nur der Bischof vor dem Gerichte für ihn einstehen müsse. Wolle man diesen Schutz aber auch dem Bischof, der sich in seinen Amtshandlungen auf die Weisungen des Papstes berufe, zugestehen, dann sei, weil der letztere den Staatsgesetzen nicht unterworfen und für die Gerichte des Landes unerreichbar sei, Niemand im Staate, gegen den die Verantwortlichkeit geltend gemacht werden könne.

Als Antwort auf diesen Einwand diene Folgendes:

Es besteht ohne Widerrede ein Unterschied insofern, als in Ansehung der Amtshandlungen der Staatsdiener in den constitutionellen Staaten allerdings in denselben eine Person vorhanden seyn muß, welche — in letzter Instanz der verantwortliche Minister — vor dem Gerichte die Amtshandlung zu vertreten hat und daß, wenn es sich dagegen um eine Amtshandlung des Bischofs handelt, eine solche verantwortliche Person gegenüber dem Staate fehlt. Aber der Grund davon liegt darin, weil die Kirche in ihrem innern kirchlichen Leben dem Staate nicht unterworfen ist, weil die Kirche als solche vor die Gerichte des Staates nicht gestellt werden kann. Sobald der Papst ausspricht: der Bischof hat als mein Organ, als mein Werkzeug nach meiner Weisung gehandelt, steht nicht mehr eine Amtshandlung des Bischofs, sondern eine solche des Papstes selbst, eine von der obersten Kirchengewalt selbst getroffene Maßregel in Frage.

Welches ist — nach den modernen Begriffen über das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt zum Staate — das Verhältniß, wenn die oberste Kirchengewalt unmittelbar sich einen Eingriff in die Rechte des Staates erlauben wollte? Der Staat ist befugt, die Ausführung dieser in

seine Rechte eingreifenden Maßregel oder Anordnung der Kirchengewalt zu verhindern, weil hier ein Conflict vorliegt, in welchem kein Theil sich das ausschließliche Richteramt vindiciren kann, der Staat folglich, wenn er sich von der Rechtmäßigkeit der Maßregel nicht zu überzeugen vermag, den Anordnungen des Papstes sich nicht zu unterwerfen braucht. — Es sind in einem solchen Falle dieselben Grundsätze maßgebend, wie dann, wenn zwei unabhängige Staaten miteinander in Conflict kommen. Es ist durch diplomatische Verhandlungen das Zerwürfniß zu lösen, äußersten Falls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Aber schwerlich hat man jemals in einem Systeme des Völkerrechtes den Satz aufgestellt, daß der eine unabhängige Staat, welcher sich durch die Unternehmungen, Gesetze oder Anordnungen des andern für verletzt hält, diesen oder dessen Repräsentanten und Agenten seinen Gerichten zur Bestrafung zu überantworten befugt sei.

Im Princip ist es aber das Nämliche, wenn man in Baden sagt: Der Erzbischof von Freiburg beruft sich zwar auf die Satzungen des canonischen Rechtes und auf den ihn zur Befolgung derselben verpflichtenden Willen der obersten Gewalt seiner Kirche — wir erkennen aber nicht an, daß die badische Regierung sich der päpstlichen Autorität zu unterwerfen hat, und darum stellen wir den Papst, repräsentirt durch sein Organ, den Erzbischof, vor unsere Staatsgerichte. Es ist in der That die richtige Auffassung, wenn man sagt, die badische Regierung hat die katholische Kirche und den Papst selbst in der Person ihres Organs, des Erzbischofs, vor ihre Gerichte gestellt und zur Bestrafung überwiesen. Denn man kann unmöglich leugnen wollen, daß der Erzbischof sich auf die Gesetze

der Kirche und die Pflichten, die ihm als Bischof obliegen, diese Gesetze zu handhaben und den Willen der Kirche zu befolgen, berufen, daß der Papst anerkannt hat, daß der Erzbischof in treuer Pflichterfüllung und in Uebereinstimmung mit seinem Willen und mit dem Geiste und Sinne der Kirche gehandelt hat, daß darum die vollste Solidarität zwischen dem Papste, als gebietendem Haupte, und dem Bischofe, als ausführendem Werkzeuge, obwaltet.

Die Staatsregierung, welche eine wirklich in ihre Rechte eingreifende Maßregel der Kirchengewalt nicht dulden will, braucht den Befehl des Papstes nicht anzuerkennen, weil die Kirche den Conflict so wenig durch ihren Richterspruch entscheiden kann, als der Staat selbst. Führen die diplomatischen Verhandlungen und die Vermittelung anderer Staaten zu keiner Schlichtung, so kann, wie schon bemerkt, der Staat die Ausführung hindern. Der Staat mag, wenn der Bischof gleichwohl die den Staat verletzende Maßregel in Ausführung bringt, von seiner Nothwehr in der Weise, wie sie unabhängigen Gewalten gegen einander zusteht, Gebrauch machen; er mag äußersten Falls den Bischof auf eine Festung führen, wenn andere Mittel nicht ausreichen, das einseitige, angeblich unbefugte Vorgehen der Kirchengewalt zu hindern. Dann steht es dem Publikum und der öffentlichen Meinung, dann steht es jedem Religionsverwandten frei, nach seiner Auffassung, nach seiner Ueberzeugung, und nach seinen Kenntnissen den Conflict zu beurtheilen, und sich selbst ein Resultat zu bilden, entweder, daß der Staat in seinem Rechte sei, und unter den obwaltenden Umständen nicht anders gekonnt habe, als zu diesen äußersten Maßregeln der Nothwehr Zuflucht zu nehmen, wenn er sich nicht willenlos der

Willkür der Kirchengewalt unterwerfen und dieser den Streit unterordnen wollte, oder: daß die Kirche in ihrem Rechte und die gegen den Bischof angeordnete Maßregel ungerechte Gewalt und Verfolgung sei.

Aber die badische Regierung schlug einen andern Weg ein; sie beauftragte ihre Gerichte, über diesen Conflict zwischen Kirchen- und Staatsgewalt richterlich zu entscheiden; sie ordnete die Kirchengewalt den eigenen Gerichten, die nur in ihrem Namen und nur nach ihren Gesetzen Recht sprachen — mithin sich selbst unter; mit demselben Rechte, mit welchem Rom einen badischen Minister vor seine Gerichte zur Bestrafung stellen würde. Mit dem Strafurtheile des badischen Gerichtes in der Hand würde die badische Regierung an die Stelle der vollziehenden Gewalt die richterliche treten lassen, sie würde den Erzbischof in einem Conflicte, in welchem keine Autorität auf Erden ist, welche denselben richterlich entscheiden kann, als einen verurtheilten Verbrecher darstellen, sie würde an die Stelle der Thatsache und eines — gerechtfertigten oder ungerechtfertigten — Actes der Gewalt den Schein des Rechtes setzen, sie würde den Katholiken ihres Landes das Recht entziehen, nach ihrem Gewissen und nach ihrer religiösen Ueberzeugung zu entscheiden, ob sie das Vorgehen der Kirche für ein gerechtes oder ungerechtes halten wollen.

Noch läßt sich fragen, ob nicht aus den über den Recursus ad principem in Deutschland praktisch geübten Grundsätzen eine Competenz der Strafgerichte des Staates gegen diejenigen Bischöfe, welche von den Regierungen eines Mißbrauchs der Amtsgewalt beschuldigt werden,

abgeleitet werden kann? Denn der §. 36. der Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830 besagt: „Den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.“

Der Löwener Professor van Espen war der erste, welcher die auf rein historischem Boden erwachsene Theorie über den Recursus ad Principem in seinem eigens hierüber verfaßten Tractate (in Opp. part. 6. Nr. 5.) in ein wissenschaftliches System zu bringen versucht hat. Die Motive, welche ihn bei dieser Arbeit, sowie bei seinen mit derselben nahe verwandten Schriften über die Promulgation der Kirchengesetze und über das Placet leiteten, sind längst bekannt: es galt, die gegen den Jansenismus gerichtete Bulle Unigenitus und die Censuren, denen er damals entgegen sah, schon vor ihrem Erscheinen zu entkräften. Ueber ihn, sowie über den ihm geistesverwandten Erzbischof de Marca, spricht sich ein Canonist der neuesten Zeit folgendermaßen aus: „Leider begegnen wir bei diesen mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn hochbegabten Autoren nicht überall dem Streben nach Wahrheit; wenigstens sehen wir dies stets in den Hintergrund treten, wo es mit den, oft mit abgeworfenem Schleier vortretenden, kirchlich revolutionären Parteizwecken in Collision geräth.“ Aber selbst aus der Theorie van Espens läßt sich nicht entfernt ein Anhaltspunct für die Strafgewalt der Staatsgerichte über Bischöfe wegen Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben, gewinnen. Diese Theorie reducirt sich im Wesentlichen auf folgende Sätze:

Der Landesherr ist der natürliche Schirmherr und Beschützer aller ungerecht Verfolgten in seinem Staate, ohne Rücksicht, von welcher Gewalt die Bedrückung herrührt; er ist darum ebenso berechtigt, als verpflichtet, jede offenbare Gewaltthätigkeit, auch wenn sie von den Organen der Kirchenregierung ausgeht, zu verhindern. Dieses Schutzrecht tritt namentlich gegenüber der Kirchengewalt alsdann ein, wenn deren Organe unter dem Vorwande von Kirchenstrafen gegen geistliche oder weltliche Personen ungerechte Verfolgungen unternehmen. Die Landesbehörde, an welche der Recurs ergriffen wird, erhält dadurch keine Competenz in der Hauptsache; sie erhält dadurch nicht das Recht, zu entscheiden, ob die Censur verdient und mit Recht infligirt ist, oder nicht. Wenn die Staatsgewalt hierüber zu entscheiden ermächtigt wäre, dann wäre offenbar die Gewalt des kirchlichen Richters, Censuren zu verhängen, von der Willkür der weltlichen Behörde abhängig gemacht, und diese träte in diesen rein spirituellen Dingen geradezu an die Stelle des kirchlichen Forums. Vielmehr hat die Staatsbehörde nur darüber zu erkennen, ob gegen diejenigen geistlichen oder weltlichen Personen, gegen welche unter dem Vorwande einer Kirchenstrafe eine Verfolgung von Seiten der Kirchenbehörde stattfindet, wirklich durch den competenten kirchlichen Richter servato ordine processus und in der canonischen Form eine Censur ausgesprochen ist, und, wenn dies nicht der Fall, zu erklären, daß kein richterliches Urtheil vorliege, daß mithin der Vollzug einer nicht von der competenten kirchlichen Autorität in der canonischen Form ausgesprochenen Strafe eine offenbare Gewaltthätigkeit und als solche nicht zu dulden sei.

Hiernach ist also die Intervention der Staatsbehörde nach den Grundsätzen des Recursus ad principem nur bei solchen Handlungen eines Kirchenbeamten statthaft, die aus dem Grunde gar nicht als von der Kirche selbst ausgegangen betrachtet werden können, weil der Kirchenbeamte in ganz unzuständiger Weise und ohne Beobachtung der Regeln des canonischen Processes vorgeschritten ist. In diesem Falle fehlt es an den äußeren Kennzeichen einer Entscheidung der Kirchengewalt; und so wenig die Staatsgewalt sich eines Eingriffs in die Unabhängigkeit der Justiz schuldig macht, wenn sie verhindert, daß Jemanden unter dem Vorwande einer Strafe ein Nachtheil zugefügt wird, gegen welchen gar kein förmlicher Prozeß durch das competente Gericht stattgefunden hat, und gegen welchen kein in der gehörigen Form erlassenes Urtheil vorliegt, — so wenig greift auch die Staatsgewalt in die Unabhängigkeit der Kirchengewalt ein, welche hindert, daß unter dem Vorwande einer Kirchenstrafe gegen denjenigen eine Verfolgung stattfindet, der nicht vor seinem competenten kirchlichen Richter gestanden hat und gegen den kein in der canonischen Form erlassenes Urtheil vorliegt. Wer den Recursus ad principem anders auffaßt, und meint, die Staatsgewalt sei nach den darüber bestehenden Grundsätzen befugt, eine Entscheidung der competenten Kirchenbehörde in materieller Beziehung zu prüfen und deren Vollstreckung zu hindern, wenn sie sich von der innern Recht- und Gesetzmäßigkeit derselben nicht überzeugen könne, der behauptet damit, daß die Landesbehörde eine höhere Instanz in Kirchensachen sei, daß von der Entscheidung der Bischöfe nicht nach Rom, sondern an die Landesstellen zu appelliren sei. An eine solche Verkehrtheit haben aber selbst die eifrigsten

Verfechter der Appellationen ab abusu, von Espen und de Marca nicht gedacht, welche entschieden überall von dem Principe ausgehen: a judice spirituali non est ad saecularem judicem appellandum.

Entschieden und ganz unzweifelhaft gehört es zu den amtlichen Befugnissen und Pflichten des Bischofs, daß er die Rechte seines Stuhles gegen Eingriffe und Schmälerungen, von welcher Seite sie immerhin kommen mögen, vertheidigt, daß er seine eigne Autorität denjenigen Anordnungen der Staatsgewalt, welche die Freiheiten der Kirche unterdrücken, entgegen setzt, daß er seinen Diöcesanclerus darüber, daß dem Staate keine Gesetzgebungs- und Regierungsrechte im Gebiete der Kirche zustehen, belehrt, ihn zum Gehorsam gegen die Satzungen der Kirche und gegen seine kirchlichen Oberen, auch wo dieser Gehorsam sie Verfolgungen und Bedrückungen aussetzen könnte, ermahnt, diejenigen Geistlichen aber, welche ihren canonischen Gehorsam verweigern und ihre Treue gegen die Kirche verrathen, sowie diejenigen Laien, welche sich als Werkzeuge zur Unterdrückung der Kirche gebrauchen lassen, mit den kirchlichen Censuren belegt. Abgesehen also davon, daß alle diese Verfügungen und amtlichen Maßregeln des Erzbischofs in den Wirkungskreis und zur Competenz des bischöflichen Amtes gehören, daß mithin diese erzbischöflichen Verfügungen keineswegs in die Kategorie solcher Gewaltthätigkeiten fallen, welche die Staatsgewalt wegen offenbar mangelnder Competenz als nicht von der Kirchengewalt in der gehörigen Form ergangen betrachten und deßhalb, als schon äußerlich als unbefugt erkennbar, vermöge ihres Schutzrechtes unterdrücken könnte —; abgesehen, sagen wir, hiervon und angenommen selbst, die

ganze von dem Erzbischofe von Freiburg im Verlaufe des Conflictes bethätigte Handlungsweise, seine in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen Anordnungen, seine Maßregeln gegen ungehorsame Kleriker und seine gegen geistliche oder weltliche Personen erlassenen Censuren seien ganz offenbare Ausschreitungen aus seinen amtlichen Befugnissen, ungerechte Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen: so würde daraus zwar nach den Grundsätzen über den **Recursus ab abusu** die Ermächtigung der Staatsgewalt folgen, gegen dieses unbefugte Unterfangen einzuschreiten und die Ausführung dieser Maßregeln selbst durch Gewalt zu verhindern; aber noch Niemand hat bis jetzt daran gedacht, zu behaupten, daß durch diesen Recurs eine Strafgewalt des Staates gegen diejenigen Organe der Kirchenregierung begründet werde, von welcher jene Verfügungen, gegen die der Recurs gerichtet ist, ausgegangen sind.

Eine solche Strafgewalt bestreitet selbst de Marca, so sehr er es sich auch angelegen sein läßt, die Rechte der Staatsgewalt auf Kosten der Kirchengewalt auszudehnen. Er untersucht in seinem Werke de Concordia Sacerdotii et Imperii, libr. 4, cap. 21. das Verhältniß, welches dadurch begründet wird, daß die Kirchengewalt sich unbefugte Uebergriffe in die Rechte des Staates erlaubt, und kömmt zu dem Resultate, daß der Staat vermöge seines natürlichen Rechtes der Selbstvertheidigung die Usurpationen der Kirchengewalt nach dem Rechtssatze: **vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt,** selbst mittelst Gewalt, zurückzuweisen befugt sei, ebenso, wie der eine unabhängige Staat sich gegen die Angriffe des andern vertheidigt, und auch die Kirchengewalt, so weit ihre Mittel reichen, sich gegen usurpatorische Ueber=

griffe der Staatsgewalt zu schützen berechtigt ist. Aber ein durch Anmaßung der Rechte des Staates von Seiten der Kirchengewalt begründetes Strafrecht des erstern über die Bischöfe, welche der Eingriffe in die Staatsgewalt beschuldigt werden, erkennt er nicht an, weil jede Obrigkeit nur gegen diejenigen, welche ihrer Jurisdiction untergeben sind, ihre Strafgewalt ausüben kann, die mit der kirchlichen Obrigkeit bekleideten Personen aber da, wo sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gehandelt haben, der weltlichen Jurisdiction nicht unterworfen sind. Nec enim sufficit id, sagt er, quod vulgo jactari solet ex ulpiano (*fr. 1 siquis jus dicenti non obtemp.*), omnibus magistratibus concessum esse, secundum jus potestatis suae, jurisdictionem suam defendere poenali judicio; quum excipi possit ex Paulo (*fr. ult. de jurisdict.*) extra territorium aut supra jurisdictionem suam jus dicenti impune non pareri. Scilicet poena a judice infligi non potest ei, qui sibi subditus non est. Judices autem ecclesiastici, ratione habita jurisdictionis ecclesiasticae, quam exercent, a regia jurisdictione non pendent, quum auctoritates istae societatis communione quadam inter se vinciantur potius quam necessitate imperii, quod alteri ab altera subeundum sit.

Die ganz richtigen Grundsätze bezüglich der Frage: in wieferne durch den Amtsmißbrauch der geistlichen Gewalt und insbesondere durch anmaßliche Uebergriffe der Bischöfe in die Rechte der Staatsgewalt für die weltliche Obrigkeit die Befugniß begründet werde, strafrechtlich einzuschreiten? finden sich übereinstimmend mit dem vorhin, nur mehr mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse, Entwickelten bei Carm. Fimian in seinen Adnotationes

in Petr. de Marca opusc. Tom. II. libr. 4. cap. 21, Nro. 4, erläutert. Danach sind, wenn die Staatsgewalt sich durch wirkliche oder vermeintliche Uebergriffe der Kirchengewalt in die Rechte des Staates für beeinträchtigt hält, drei Fälle wohl zu unterscheiden:

1) Diese Uebergriffe gehen von der obersten Kirchengewalt, dem Papste oder dem Concile, selbst aus. „In diesem Falle, sagt Fimian, kann der Landesherr von seinem Hoheitsrechte Gebrauch machen, Kraft dessen die Staatsgewalt ihre Rechte gegen die Eingriffe eines Jeden, wer es auch sei, zu schützen berufen ist, und welches in dem Rechte der natürlichen Selbstvertheidigung seinen Grund hat. Denn zwischen dem Sacerdotium und dem Imperium bestehen bestimmte Grenzen und ihre Rechte sind von einander unterschieden: die spirituellen gehören dem Priesterthume, die temporellen dem Fürsten. Da beide Gewalten auf göttlicher Anordnung beruhen, so macht sich auch jede derselben, welche in das Gebiet der andern übergreift, einer Auflehnung gegen den göttlichen Willen und einer Verletzung des göttlichen Rechtes schuldig. Weil es aber auf Erden keine Gewalt gibt, welcher die obersten Kirchen- und Staatsgewalten untergeordnet sind, so fehlt es auch, wenn die Kirche sich Eingriffe in die landesherrlichen Rechte erlaubt, an einem irdischen Richter, der den Streit entscheiden könnte, und es ist darum der Landesherr vermöge des natürlichen Rechtes der Selbstvertheidigung seine Rechte gerade so zu schützen befugt, wie auch in dem Naturzustande, wo es keinen obrigkeitlichen Schutz gibt. Jeder, der sich für angegriffen hält, mittelst der Selbsthilfe sich selbst sein wirkliches oder vermeintliches Recht verschafft."

2) Der zweite Fall ist der, wenn nicht die oberste Kirchengewalt unmittelbar, sondern ein von dieser abhängiger Prälat, wenn also namentlich ein Bischof Handlungen unternimmt, welche wirklich Mißbräuche der geistlichen Gewalt und Beeinträchtigungen der Rechte des Staates sind oder doch dafür von der Staatsgewalt erklärt werden. Wenn in diesem Falle der Bischof nach dem ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegebenen Willen der obersten Kirchengewalt, wenn er insbesondere nach speziellen Weisungen, Befehlen und Instructionen des Papstes, oder in Gemäßheit der von der obersten Kirchengewalt emanirten Gesetze — mögen diese Befehle oder Gesetze immerhin mit den landesherrlichen Rechten unverträglich und an sich nicht zu billigen sein — gehandelt hat; dann ist das dadurch begründete Verhältniß das nämliche, als seien jene Eingriffe in die landesherrlichen Rechte von der obersten Kirchengewalt selbst unmittelbar ausgegangen. Das natürliche Gefühl bezeichnet es schon als eine Ungerechtigkeit, wenn man Denjenigen, der nicht aus eignem Antriebe und mit freiem Willen gehandelt hat, sondern als das Organ einer höheren Gewalt, von der er abhängig und an deren Willen er gebunden war, handeln mußte, das in dieser Handlung etwa enthaltene Unrecht wollte entgelten lassen. Niemand wird es mit der Gerechtigkeit für vereinbar halten, wenn eine Staatsregierung, welche über die Handlungen des Beamten eines fremden Staates Beschwerde zu führen hat, welche der Beamte in Ausführung eines von seiner Regierung ihm gegebenen dienstlichen Befehls vollziehen mußte, strafrechtlich gegen den fremden Beamten vorschreiten wollte, anstatt der Regierung selbst, von welcher dieser abhängig ist, entgegen zu treten. So ist es auch, wenn der Bischof, den die

Staatsgewalt eines Amtsmißbrauchs beschuldigt, auf die Weisungen des Papstes oder auf die canonischen Satzungen hinweis't. Gleichwie die Staatsgewalt bei ihren Beschwerden gegen einen fremden Beamten, wenn dieser sich auf höhere Befehle beruft, sich auf dem diplomatischen Wege an dessen Regierung wendet, und, wenn diese erklärt, daß ihr Beamter ihrem Willen und ihren Weisungen gemäß gehandelt habe, es nun nicht mehr mit dem Beamten, als untergeordnetem Werkzeuge eines höheren Willens, sondern mit dessen Regierung selbst zu thun und die Differenzen zu erledigen hat: ebenso hat die durch den Bischof wirklich oder vermeintlich beeinträchtigte Staatsgewalt sich nach Rom zu wenden, und, sobald dort der Ausspruch erfolgt, daß der Bischof nach dem Willen der Kirche gehandelt hat, ihren Conflict mit der höheren Autorität selbst, nicht mit dem dieser subordinirten Organe zu erledigen. Dem Bischofe gegenüber sind, wenn die Verhandlungen mit Rom zu keinem die Staatsgewalt befriedigenden Resultate führen, nur solche Maßregeln gerechtfertigt, welche aus dem Verhütungsrechte des Staates fließen und die Ausführung von Anordnungen und Gesetzen der Kirche, die der Staat nicht als berechtigt anerkennt, zu verhindern geeignet sind; aber den Bischof deßhalb als einen Verbrecher vor die Strafgerichte zu verweisen, dies ist ein ebenso ungerechtes als für den Staat bequemes Auskunftsmittel, um die Conflicte zwischen Kirche und Staat zu Gunsten des letzteren zu schlichten.

3) Der dritte Fall ist nach Fimian endlich der, wenn der Bischof in ganz eigenmächtiger Weise, ohne sich auf die Gesetze der Kirche und auf die Weisungen des Pap-

stes berufen zu können, die Gesetze des Staates verletzt hat und Rom deßhalb erklärt, daß diejenigen Handlungen des Prälaten, über welche die Staatsgewalt Beschwerde führt, nicht im Sinne und nach dem Willen der Kirche unternommen worden seien. In diesem Falle erledigt sich der Conflict, ohne daß die Staatsgewalt zu den Mitteln der Selbstvertheidigung ihre Zuflucht zu nehmen nöthig hat, dadurch ganz von selbst, daß die höhere Kirchengewalt den im Widerspruch mit den Kirchengesetzen die Rechte der Staatsgewalt verletzenden Bischof auf dem Wege der Disciplin in seine Grenzen zurückweis't. At ubi peculiares Episcopi aliquid *arbitratu suo* audent contra temporalem jurisdictionem, ratio illa naturalis defensionis frustra videtur obtendi: quum rite possint per majores judices ecclesiasticos ad officium revocari. Dann kann unter Umständen auch selbst eine Strafgewalt der Gerichte des Staates gegen den sein Amt mißbrauchenden Bischof begründet sein; denn da durch den Ausspruch Rom's fest steht, daß er bei der ihm zur Last gelegten Verletzung der Staatsgesetze nicht als Organ der Kirche und als Vollzieher ihrer Gesetze und ihres Willens gehandelt hat, und da Rom durch diesen Ausspruch die Vertretung des beschuldigten Prälaten in Beziehung auf Handlungen, welche die Kirche nicht als von ihr geschehen anerkennt, gegenüber dem Staate ablehnt, so muß nothwendig der Bischof, der überall, wo er nicht als Organ der Kirche erscheint, gleich jedem andern Unterthanen dem Staatsgesetze unterworfen ist, diesem als selbstverantwortlich gegenüber treten.

Wenn also, um zu den Vorgängen in Baden zurückzukehren, es fest steht, daß der Erzbischof bezüglich der

ihm zur Last gelegten Verletzungen der Staatsgesetze sich darauf beruft, daß er nicht arbitratu suo, sondern nach den Gesetzen der Kirche und in Erfüllung der ihm durch dieselben und durch sein Amt auferlegten heiligen Pflichten, daß er nach dem Willen des apostolischen Stuhles und im Sinne und Geiste der Kirche gehandelt habe; wenn ferner feststeht, daß Rom, weit entfernt, die Vertretung des Erzbischofs gegenüber dem Staate abzulehnen, vielmehr bestätigt hat, daß die Handlungsweise des Prälaten in vollester Uebereinstimmung mit dem Willen derjenigen höheren Autorität steht, von welcher er abhängig und der er die canonische Obedienz schuldig ist; wenn ferner schon nach den eignen Gesetzen des Großherzogthums Baden ein gerichtliches Einschreiten wegen Amtsmißbrauchs gegen einen öffentlichen Beamten, der von seiner höheren Dienstbehörde nicht dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen wurde, ungesetzlich und nichtig ist: dann möchte sich schwerlich eine Grundlage des gegen den Erzbischof eingeleiteten Verfahrens, welche zu Recht bestehen könnte, auffinden lassen.

Alle Tagesblätter bezeichnen diese Angelegenheit als einen Conflict zwischen Kirche und Staat, und die öffentliche Meinung weiß ihr keinen andern Namen beizulegen. Dieser Name schon charakterisirt das Verhältniß zur Genüge; denn ein Conflict ist nicht denkbar zwischen Autoritäten, deren eine der andern untergeordnet ist, und bei denen ein gemeinschaftliches Gesetz den Widerstand der einen gegen die andere rechtlich unmöglich macht. Es wäre abgeschmackt, von einem Conflicte zwischen dem Gerichte und dem diesem Gerichte unterworfenen Verbrecher zu reden.

Aber noch ernstere Bedenken ergeben sich bezüglich des gegen den Erzbischof von Freiburg eingeleiteten Verfahrens, wenn man den materiellen Gehalt der gegen ihn erhobenen Beschuldigung einer Prüfung unterwirft.

Der Erzbischof soll zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufgereizt haben. Er hat nichts anderes gethan, als zum Gehorsame gegen die kirchliche Obrigkeit in kirchlichen Dingen aufgefordert.

Auch die kirchliche Obrigkeit ist als solche im Staate anerkannt, und nimmt ihre Stelle in der Staats-Ordnung ein. Wenn in dem Staate zwei coordinirte Behörden in Ansehung desselben Gegenstandes Verfügungen erlassen und jede derselben den Gehorsam und die Befolgung ihrer Verfügungen von Seiten derjenigen, an welche diese gerichtet sind, fordert, so liegt ein Competenzconflict vor. Aber wer hat bis jetzt daran gedacht, diejenige Behörde, welche in dem Competenzconflict unterliegt und welche sich wirklich Uebergriffe in eine fremde Amtssphäre erlaubt hat, für einen Verbrecher zu erklären und sie der Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu beschuldigen! Die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit — wie sie in der Staatsgesetzgebung als Verbrechen bedroht ist — setzt zu ihrem Thatbestande voraus, daß derjenige, von welchem die Aufforderung ausgeht, nicht amtlich befugt sei, die Rechtmäßigkeit der Verfügung zu prüfen. Dasselbe Recht, welches das badische Ministerium hat, jede Verfügung des Erzbischofs zu prüfen, und falls es darin einen Eingriff in seine Befugniß zu erkennen glaubt, die Nichtbefolgung zu verlangen, die gleiche Befugniß steht auch dem Erzbischof zu, bei Verfügungen

des Ministeriums, wenn er darin einen Eingriff in seine Episkopalrechte zu finden glaubt, durch alle an und für sich erlaubten Mittel den Vollzug derselben zu verhindern. Wer dies leugnet, behauptet damit, daß die Kirchengewalt der Staatsgewalt unbedingt unterworfen, und das Ministerium die vorgesetzte Behörde des Erzbischofs sei.

Das badische Ministerium hat dasselbe gegenüber den amtlichen Verfügungen des Erzbischofs gethan, was dieser gegenüber den amtlichen Verfügungen des Ministeriums gethan hat. Da die katholische Kirche ihre Berechtigung in der Staatsordnung hat und ihre Beamten in Baden als öffentliche Beamten anerkannt sind, so kommt das Attribut Obrigkeit dem Erzbischofe in seinem kirchlichen Wirkungskreise ebenso zu, wie dem Ministerium in seiner weltlichen Amtssphäre; und das Staatsgesetz, welches die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gegen die bestehenden Gesetze bedroht, unterscheidet nicht zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit und zwischen den Staats- und Kirchengesetzen. Gesetzt nun, die badischen Gerichte entschieden auf die Anklage gegen den Erzbischof, daß er bei den fraglichen kirchlichen Erlassen nur von seinen bischöflichen Rechten Gebrauch gemacht und vollkommen befugt gehandelt habe — würde dann nicht die Folge die sein, daß nunmehr die Anklage gegen die Mitglieder des Ministeriums dahin gerichtet werden müßte, daß sie es sind, welche zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gegen die Gesetze aufgefordert haben?

Das Vergehen der Widersetzung erfordert zu seinem Thatbestande einen ganz eigenthümlichen Dolus, die Absicht,

Mißachtung gegen die rechtmäßige Obrigkeit und das bestehende Gesetz dadurch zu bethätigen, daß man seinem Privatwillen gegenüber ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen, seinen Einzelwillen über den durch das Gesetz kundbaren Willen der Gesammtheit durchsetzen will. Kann hiervon aber bei dem, was der Erzbischof gethan hat, auch nur entfernt die Rede sein? Ist es eine Mißachtung des Staatsgesetzes, wenn man sagt, daß in kirchlichen Dingen nicht ihm, sondern den Gesetzen der Kirche Folge zu leisten sei, da dem Staate kein Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten zustehe? Wenn die badischen Gerichte hierin das durch ihr Strafgesetzbuch bedrohte Vergehen der „öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze" erblicken, dann werden alle Kirchenrechtslehrer der älteren und neueren Zeit katholischer und protestantischer Confession, diesem Strafgesetze verfallen, dann möchte es keinem Buchhändler oder Drucker gerathen sein, die canonischen und römischen Rechtsbücher zu drucken und zu verbreiten, welche die Verordnungen der griechischen und deutschen Kaiser enthalten, die es selbst untersagen, einem Staatsgesetze Folge zu leisten, welches in kirchlichen Dingen den canonischen Satzungen entgegen ist; dann werden endlich die Professoren zu Heidelberg und Freiburg wohl thun, in ihren akademischen Vorträgen sich auf keine Erläuterung der const. 12. Cod. und der Auth. Cass. Cod. de Ss. Ecclesiis einzulassen und das Verhältniß zwischen Kirche und Staat mit Stillschweigen zu übergehen.

Und hat der Erzbischof dadurch, daß er von dem ihm untergebenen Clerus und von allen Katholiken seiner

Diöcese Gehorsam gegen die Gesetze ihrer Kirche in kirchlichen Dingen heischt, auch wenn sie dadurch den im Widerspruche damit stehenden Staatsgesetzen entgegen handeln müssen, seinem Privatwillen Geltung zu verschaffen gesucht, oder aufgefordert, daß die Geistlichen und Katholiken seiner Diöcese ihren Privatwillen gegen das Gesetz durchsetzen sollten? Ist es nicht der Willen und die Autorität der Kirche und ihrer Gesetze, welchen er Geltung zu verschaffen sucht?

Es ist eine Amtspflicht der Bischöfe, die Rechte ihres Amtes und die Freiheiten ihrer Kirche, von welcher Seite her sie in ihren Diöcesen immerhin angegriffen werden, zu vertheidigen. Die Kirchengesetze legen nachdrücklich den Bischöfen die Pflicht auf, die bischöflichen Befugnisse ungeschmälert ihrem Nachfolger auf dem Stuhle als ein ihnen anvertrautes Fideicommiß, wegen dessen Veräußerung und Verschleuderung sie sich schwerer Verantwortung aussetzen würden, zu überliefern. Ein Bischof kann irren, kann in Vertheidigung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte zu weit gehen — aber daraus ihm ein vor dem Staatsrichter zu vertretendes Verbrechen machen zu wollen, dies heißt doch in der That die untersten Principien des Strafrechtes verkennen.

Wer in dem guten Glauben handelt, daß er nur ein ihm zustehendes Recht behauptet und vertheidigt, ist nach den Gesetzen keines Staates ein Verbrecher. Wer in der Absicht handelt, eine ihm obliegende Amtspflicht zu erfüllen, kann, wenn er dabei die richtigen Grenzen überschreitet und in seinem Eifer zu weit geht, sich einer disciplinären Ahndung Seitens seiner vorgesetzten Behörde aus-

setzen; aber von einer verbrecherischen Absicht kann sicher nicht die Rede sein.

Achtung der Kirche und ihrer Institutionen ist die erste und wesentlichste Grundlage des religiösen Sinnes der Völker, ohne den die Fundamente der Gesellschaft der Zerrüttung und alle öffentlichen Zustände der Desorganisation anheimfallen müssen. Diese Achtung fordern in der That auch alle Strafgesetzgebungen im wohlverstandenen Interesse der bürgerlichen Ordnung von allen Staatsangehörigen, indem sie jedes gegen die Würde und das Ansehen der Religion, der Kirche, ihrer Institute und Beamten gerichtete Unternehmen pönalisiren. Aber diese Strafgesetze würden illusorisch werden, ihr Zweck verloren gehen, wenn die Staatsgewalt selbst und alle ihre Organe nicht von derselben Ehrerbietung gegen das kirchliche Wesen durchdrungen wären, welche sie von ihren Unterthanen fordern.

Es ist eine unzweifelhafte und unwiderleglich constatirte Thatsache, daß diejenigen Stimmen, welche in den gegenwärtigen Differenzen zwischen den Regierungen und Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz am lautesten gegen die angeblichen herrschsüchtigen Uebergriffe des Ultramontanismus in die Rechte der Staatsgewalt eifern, welche ununterbrochen die Strafjustiz gegen das, was sie die Erhebung und Renitenz der Hierarchie gegen die Rechte des Staates und gegen die öffentliche Ordnung nennen, in die Schranken rufen, aus der Mitte derjenigen Partei kommen, welche noch vor wenigen Jahren die Fahne des politischen Umsturzes offen aufgepflanzt hatte; es ist nachgewiesen, daß die Tagesblätter, welche heute

vorzugsweise die Majestätsrechte der Landesherren gegen die vermeintlichen Usurpationen der Curie und ihrer Bischöfe vertreten, und welche sich den Schein geben, mit so ängstlicher Sorgfalt über den Rechten der Krone zu wachen, die nämlichen sind, welche in den Jahren 1848 und 1849 keine demokratische Grundlage der Staatsordnung finden konnten, welche ihnen breit genug war; es ist endlich gewiß, daß diejenigen Staaten, in welchen die Klugheit und der Gerechtigkeitssinn der obersten Behörden, und deren tiefere Einsicht und Kenntniß der historischen Grundlagen, auf denen sich das Verhältniß der katholischen Kirche zu den Staaten während eines Zeitraumes von beinahe zwei Jahrtausenden entwickelt hat, es zu verhindern wußten, daß die Differenzen zwischen der Staats- und Kirchengewalt den Charakter eines tieferen Zwiespaltes annahmen, die nämlichen sind, in welchen in jenen politisch bewegten Jahren die revolutionären Tendenzen am wenigsten Anklang fanden und welche sich damals am mindesten von jenen zersetzenden Elementen geschwängert zeigten, aus denen die Revolution ihre Nahrung sog.

Niemanden, der mit unbefangenem, ruhigem und geschichtlichem Blicke die Verhältnisse würdigt, können diese Erscheinungen ein Räthsel bleiben. Die Umsturzpartei, welche durch die Ungunst der Verhältnisse genöthigt wurde, das politische Feld zu verlassen, hat ihre Operationen auf dem kirchlichen Gebiete wieder aufgenommen. Das Princip, welches sie hier angreift, ist dasselbe, welches sie dort bekämpfte. Die Autorität muß vernichtet werden, damit der nach der Herrschaft über alle Gebiete des Lebens strebende Materialismus walten könne; die Autorität im Staate und in der Kirche sind die gemeinschaftlichen

Gegner dieses wühlerischen Dämons — und welches System der Taktik kann für ihn angemessener und erfolgreicher sein, als daß er die Allianz seiner Gegner zu zerreißen, sie zum Kampfe gegen einander in die Schranken zu rufen und auf dem alten: divide et impera seine Herrschaft zu befestigen sucht?

Gegner dieses mörderischen Dämons — und welches System der Taktik kann für ihn angemessener und erfolgreicher sein, als daß er die Allianz seiner Gegner zu zerreißen, sie zum Kampfe gegen einander in die Schranken zu rufen und auf dem alten: divide et impera seine Herrschaft zu befestigen sucht?